

# UNICO

## Personen Fisiche 2007 Natürliche Personen 2007

### Fascicolo 2

Periodo d'imposta 2006  
ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE

#### Fascicolo 1 (\*)

<b>Dati personali</b>	Compilazione del frontespizio
<b>Quadro RA</b>	Redditi dei terreni
<b>Quadro RB</b>	Redditi dei fabbricati
<b>Quadro RC</b>	Redditi di lavoro dipendente e assimilati Familiari a carico
<b>Quadro RP</b>	Oneri e spese
<b>Quadro RN</b>	Calcolo dell'IRPEF
<b>Quadro RV</b>	Addizionale regionale e comunale all'IRPEF
<b>Quadro CR</b>	Crediti d'imposta
<b>Quadro RX</b>	Compensazioni e rimborsi

#### Fascicolo 2 (\*)

<b>Quadro RH</b>	Redditi di partecipazione in società di persone ed assimilate
<b>Quadro RL</b>	Altri redditi
<b>Quadro RM</b>	Redditi soggetti a tassazione separata e ad imposta sostitutiva
<b>Quadro RT</b>	Plusvalenze di natura finanziaria
<b>Quadro RR</b>	Contributi previdenziali
<b>Modulo RW</b>	Investimenti all'estero e/o trasferimenti da, per e sull'estero
<b>Quadro AC</b>	Comunicazione dell'amministratore di condominio
<b>Persone fisiche non residenti</b>	Guida alla compilazione del Modello UNICO 2007

#### Fascicolo 3

**ISTRUZIONI COMUNI AI QUADRI RE - RF - RG - RD - RS**  
**Novità della disciplina del reddito d'impresa**

<b>QUADRO RE</b>	Lavoro autonomo derivante dall'esercizio di arti e professioni
<b>QUADRO EC</b>	Prospetto per la deduzione extracontabile dei componenti negativi
<b>QUADRO RF</b>	Impresa in contabilità ordinaria
<b>QUADRO RG</b>	Impresa in regime di contabilità semplificata e regimi forfetari
<b>QUADRO RD</b>	Allevamento di animali, produzione di vegetali ed altre attività agricole
<b>QUADRO RS</b>	Prospetti comuni ai quadri RA, RD, RE, RF, RG e RH
<b>QUADRO RQ</b>	Imposta sostitutiva di cui all'art. 8, comma 1, della L. n. 342/2000
<b>QUADRO RU</b>	Crediti di imposta concessi a favore delle imprese
<b>QUADRO FC</b>	Redditi dei soggetti controllati residenti in Stati o territori con regime fiscale privilegiato
<b>QUADRO CE</b>	Credito di imposta per redditi prodotti all'estero

(\*) I Fascicoli 1 e 2 sono in distribuzione gratuita presso gli uffici comunali.  
 Tutti i quadri e le relative istruzioni sono disponibili anche nei siti  
[www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) e [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)

### Heft 2

Besteuerungszeitraum 2006  
ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

#### Heft 1 (\*)

<b>Personenbezogene Daten</b>	Abfassung der Titelseite
<b>Übersicht RA</b>	Einkünfte aus Grundbesitz
<b>Übersicht RB</b>	Einkünfte aus Gebäudebesitz
<b>Übersicht RC</b>	Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte Familienangehörige zu Lasten
<b>Übersicht RP</b>	Aufwendungen und Spesen
<b>Übersicht RN</b>	Berechnung der IRPEF
<b>Übersicht RV</b>	Regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer
<b>Übersicht CR</b>	Steuer Guthaben
<b>Übersicht RX</b>	Abrechnungen und Rückerstattungen

#### Heft 2 (\*)

<b>Übersicht RH</b>	Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und gleichgestellte Einkünfte
<b>Übersicht RL</b>	Sonstige Einkünfte
<b>Übersicht RM</b>	Einkünfte, die der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterliegen
<b>Übersicht RT</b>	Mehrwerte finanzieller Natur
<b>Übersicht RR</b>	Fürsorgebeiträge
<b>Formblatt RW</b>	Investitionen im Ausland und Transfers vom, in das und auf das Ausland
<b>Übersicht AC</b>	Mitteilung des Verwalters von Mitbesitzhäusern
<b>Natürliche, nicht ansässige Personen</b>	Leitfaden für die Abfassung des Vordruckes UNICO 2007

#### Heft 3

**ALLGEMEINE ANLEITUNGEN FÜR DIE ÜBERSICHTEN RE - RF - RG - RD - RS**  
**Neuheiten für die Regelung des Einkommens aus Unternehmen**

<b>ÜBERSICHT RE</b>	Selbständige Arbeit, Einkünfte aus der Ausübung von Kunst- und Freiberufen
<b>ÜBERSICHT EC</b>	Aufstellung für den außerbuchhalterischen Abzug der negativen Komponente
<b>ÜBERSICHT RF</b>	Unternehmen mit ordentlicher Buchführung
<b>ÜBERSICHT RG</b>	Unternehmen mit vereinfachter Buchführung und pauschale Regelungen
<b>ÜBERSICHT RD</b>	Tierzucht, Pflanzenzucht und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten
<b>ÜBERSICHT RS</b>	Allgemeine Aufstellungen der Übersichten RA, RD, RE, RF, RG, und RH
<b>ÜBERSICHT RQ</b>	Ersatzsteuer gemäß Art. 8, Absatz 1 des G. Nr. 432/2000
<b>ÜBERSICHT RU</b>	Zu Gunsten von Unternehmen gewährte Steuerguthaben
<b>ÜBERSICHT FC</b>	Einkünfte der beherrschten Subjekte, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind
<b>ÜBERSICHT CE</b>	Steuerguthaben auf im Ausland erzielte Einkünfte

(\*) Die Hefte 1 und 2 werden kostenlos in den Gemeindeämtern verteilt.  
 Alle Übersichten und die entsprechenden Anleitungen stehen auf den  
 Webseiten [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) und [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung

## INDICE UNICO 2007 Persone fisiche - Fascicolo 2

<b>I. ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE DEI QUADRI AGGIUNTIVI AL MODELLO BASE</b> .....	3
1. Istruzioni per la compilazione del quadro RH .....	3
2. Istruzioni per la compilazione del quadro RL .....	5
3. Istruzioni per la compilazione del quadro RM .....	11
4. Istruzioni per la compilazione del quadro RT .....	19
<b>II. ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE DEI PROSPETTI VARI</b> .....	24
1. Istruzioni per la compilazione del quadro RR .....	24
2. Istruzioni per la compilazione del modulo RW .....	28
3. Istruzioni per la compilazione del quadro AC .....	30
<b>III. PERSONE FISICHE NON RESIDENTI GUIDA ALLA COMPILAZIONE DEL MODELLO UNICO 2007</b> .....	31
<b>APPENDICE</b> .....	38
TABELLA ALIQUOTA CONVENZIONALE MASSIMA APPLICABILE SUI DIVIDENDI ESTERI .....	43
TABELLA CODICI OPERAZIONI CON L'ESTERO .....	44
CONVENZIONI CONTRO LE DOPPIE IMPOSIZIONI STIPULATE DALL'ITALIA ED ATTUALMENTE IN VIGORE .....	45
ELENCO DEI PAESI INDICATI NEL D.M. DEL 4 MAGGIO 1999 ..	47

## INHALTSVERZEICHNIS UNICO 2007 Natürliche Personen - HEFT 2

<b>I. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK</b> ....	3
1. Anleitungen für die Abfassung der Übersicht RH .....	3
2. Anleitungen für die Abfassung der Übersicht RL .....	5
3. Anleitungen für die Abfassung der Übersicht RM .....	11
4. Anleitungen für die Abfassung der Übersicht RT .....	19
<b>II. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN</b> .....	24
1. Anleitungen für die Abfassung der Übersicht RR .....	24
2. Anleitungen für die Abfassung des Vordruckes RW ..	28
3. Anleitungen für die Abfassung der Übersicht AC .....	30
<b>III. NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES VORDRUCKES UNICO 2007</b> .....	31
<b>ANHANG</b> .....	38
AUFSTELLUNG DER HÖCHSTEN KONVENTIONALSÄTZE, DIE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN ANWENDBAR SIND ..	43
AUFSTELLUNG DER KODES FÜR GESCHÄFTSVORFÄLLE MIT DEM AUSLAND .....	44
ZUR ZEIT GELTENDE, VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG .....	45
LISTE DER LÄNDER, DIE IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRT SIND .....	47

# TEIL I: ANLEITUNGEN

## FÜR DIE ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK

Hier finden Sie alle Anleitungen, die für die Abfassung des Vordruckes UNICO 2007 – Natürliche Personen, HEFT 2 erforderlich sind.

Zur Erleichterung der Bearbeitung der Daten und um Verständnisfehler zu vermeiden, sollten die Angaben, unter Berücksichtigung der Kästchen und der Anleitungen stets gut leserlich eingetragen werden.

### 1. ÜBERSICHT RH - EINKÜNFTE AUS BETEILIGUNGEN AN PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DIESEN GLEICHGESTELL- TEN GESELLSCHAFTEN

#### Allgemeines

Die Übersicht RH ist für die Erklärung der Einkommensanteile aus Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinigungen oder an Familienbetrieben oder an Betrieben, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden zu verwenden und zwar:

- von den Gesellschaftern von Personengesellschaften und diesen gemäß Art. 5 des TUIR gleichgestellten Gesellschaften;
- von den Mitarbeitern von Familienunternehmen;
- vom Ehegatten, der sich an dem von Ehepartnern gemeinsam nicht in Gesellschaftsform geführtem Betrieb beteiligt;
- von den natürlichen Personen, die Mitglieder von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) sind, die auf dem Staatsgebiet ansässig sind oder falls sie nicht ansässig sind, eine feste Niederlassung auf dem Staatsgebiet haben.
- von den Gesellschaftern von Gesellschaften, die sich für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR entschieden haben.

Ebenso sind in dieser Übersicht die erzielten Erträge anzugeben, die als Ersatz der in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte bezogen wurden sowie die Zulagen, die auch in Form einer Versicherung als Entschädigung wegen Ausfall der genannten Einkünfte bezogen wurden. Davon ausgeschlossen sind Zulagen in Bezug auf die Einkünfte, die innerhalb von mehreren Jahren erzielt wurden und für die, die gesonderte Besteuerung vorgesehen ist und zwar abgesehen von den Schäden durch Dauerinvalidität oder Todesfall laut Art. 6 Absatz 2 des TUIR.

Sollten unter die in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte auch Einkünfte fallen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen, sind diese vom Gesellschafter, vom mitarbeitenden Familienmitglied bzw. vom Ehegatten anteilmäßig zur eigenen Quote in Übersicht RM zu erklären.

Wenn aus der von den Subjekten laut Art. 5 TUIR und von den europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR ausgestellten Aufstellung im Ausland endgültig abgeführte Steuern hervorgehen, ist die Übersicht CR des HEFTES 1 oder die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, um das entsprechende Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können.

Bei Vorliegen von Steuerguthaben, die von den Gesellschaften laut Art. 5 des TUIR in der Übersicht RU des entsprechenden Vordruckes Unico SP oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR, die den Gesellschaftern zugewiesen wurden, erklärt wurden, sind die oben genannten Guthaben nicht in dieser Übersicht anzugeben. Die Angabe dieser Guthaben und die entsprechende Verwendung ist in der Übersicht RU des HEFTES 3 anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besondere Regelung der getrennten Besteuerung, die in der Übersicht RM zu erklären ist, für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften vorgesehen ist, die in Ländern mit bevorzugtem Steuersystem (Art. 167 und 168 des TUIR) ansässig sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat mit bevorzugtem Besteuerungssystem die Übersicht RS (HEFT 3) verwenden müssen, um die Steuerguthaben für die im Ausland abgeführten Steuern anzugeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. die Einkünfte bzw. die Verluste der Personengesellschaften werden jedem einzelnen Gesellschafter, unabhängig davon ob er sie bezogen hat oder nicht, im Verhältnis zur Gewinnbeteiligungsquote zugeschrieben;
2. wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens, und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgergesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht einzutragen, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3;
3. die Mitarbeiter des Familienunternehmens müssen diese Übersicht nur dann abfassen, falls das Unternehmen ein Einkommen erzielt hat, da diese Mitarbeiter in zivilrechtlicher und in steuerrechtlicher Hinsicht am Gewinn, jedoch nicht am Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Jedes Familienmitglied erklärt durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterzeichnung der Titelseite, dass es seine Arbeit fortdauernd und vorwiegend im Unternehmen geleistet hat;
4. wenn der von Ehepartnern gemeinsam geführte Betrieb nicht in Gesellschaftsform geführt wird, entsprechen die dem Ehegatten anzurechnenden Einkünfte oder Verluste 50 Prozent des Betrages aus der Erklärung des Inhabers oder einem unterschiedlich festgesetzten Anteil laut Art. 210 des Zivilgesetzbuches;
5. die Einkünfte bzw. Verluste sind jedem der Mitglieder der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE) gemäß Vertrag, bzw. bei Fehlen desselben in gleichen Teilen verhältnismäßig anzurechnen.

In dieser Übersicht ist der Teil II abzufassen, um das Einkommen (oder den Verlust) zu erklären, das dem Gesellschafter von den Gesellschaften angerechnet wird, die sich für die steuerliche Transparenz laut Art. 116 des TUIR entschieden haben. Das Einkommen wird im Verhältnis zu den jeweiligen Beteiligungsanteilen am Gewinn (oder am Verlust) angerechnet und trägt in Bezug auf das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Besteuerungszeitraums der unterstützten Gesellschaft laufende Jahr zur Bildung des Gesamteinkommens bei. Wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens, und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgergesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht einzutragen, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3.

Die Übersicht setzt sich aus den nachfolgenden Teilen zusammen:

**Teil I** – Angaben der Gesellschaft, der Vereinigung, des Familienunternehmens, des von den Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs oder der GEIE

**Teil II** – Angaben der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung

**Teil III** – Festlegung des Einkommens

**Teil IV** – Zusammenfassung

## TEIL I

### ANGABEN DER GESELLSCHAFT, DER VEREINIGUNG, DES FAMILIENUNTERNEHMENS, DES VON DEN EHEPARTNERN GEMEINSAM GEFÜHRTEN BETRIEBS ODER DER GEIE

Siehe im ANHANG unter „Verluste, die ohne Zeitbegrenzung übertragen werden können“

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen von RH1 bis RH4**: wenn der Erklärende an mehr als vier Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen.

In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:

- **Spalte 1**, die Steuernummer der unterstützten Gesellschaft oder Vereinigung
  - **Spalte 2**, einer der nachfolgenden Codes:
    - 1 – falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben, sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, um Familienunternehmen mit ordentlicher Buchführung bzw. um GEIE;
    - 2 – falls es sich um eine Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern handelt;
    - 3 – falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben, sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, um Familienunternehmen mit vereinfachter Buchführung;
    - 4 – falls es sich um einfache Gesellschaften handelt.Falls die einfache Gesellschaft bzw. die Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern dem Gesellschafter einen Anteil des Einkommens (bzw. Verlustes) zuweist, der ihm von einer Gesellschaft oder Vereinigung einer anderen Natur angerechnet wurde (beispielsweise infolge einer Beteiligung an offenen Handelsgesellschaften), sind die Anteile je nach dem entsprechenden Kode (1, 2, 3, 4) getrennt anzugeben.
  - **Spalte 3**, den Prozentanteil der Beteiligung am Einkommen der unterstützten Gesellschaft
  - **Spalte 4**, den Anteil am Einkommen (bzw. Verlust mit Vorzeichen Minus „-“) der unterstützten Gesellschaft, der dem Erklärenden zugewiesen wurde.
  - **Spalte 5**, das Kästchen ankreuzen, falls Verluste ohne Zeitbegrenzung abgezogen werden können.
  - **Spalte 6**, das Kästchen ankreuzen, falls die unterstützte Gesellschaft einen Anteil des Einkommens aus Grundbesitz, die in Übersicht RA ermittelt wurde, zuweist.
  - **Spalte 7**, ist anzukreuzen, wenn der Abzug laut Art. 11 Absatz 4 des TUIR (bzw. die Steuerabsetzungen für Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder für Einkünfte aus Unternehmen mit vereinfachter Buchführung zwecks Anwendung der Selbstschutzklausel) zusteht.
  - **Spalte 8**, den Anteil des „Mindesteinkommens“ aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätig zu betrachten sind, wie aus der von denselben Gesellschaften ausgestellten Aufstellung hervorgeht. Diese Spalte ist in dem Fall abzufassen, in dem der den Gesellschaften zugewiesener Einkommensanteil aus Spalte 4 gleich oder höher als der Anteil des „Mindesteinkommens“ ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses „Mindesteinkommen“ nicht mit den Verlusten vorhergehender Jahre des Unternehmens mit ordentlicher Buchhaltung ausgeglichen werden kann.
  - **Spalte 9**, den Anteil der Vorsteuereinhalte die dem Erklärer angelastet werden und von der unterstützten Gesellschaft vorgenommen wurden;
  - **Spalte 10**, den Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
  - **Spalte 12**, den Anteil der abzugsfähigen, dem Erklärer angelasteten Aufwendungen.
- Das Kästchen der **Spalte 11** ist dann anzukreuzen, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen aus Forschungstätigkeiten in dem vom Art. 3 des GD 269 von 2003 vorgesehenen Ausmaß angerechnet wurde.

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen von RH5 bis RH6**: wenn der Erklärende an mehr als zwei Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen.

In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:

- **Spalte 1**, die Steuernummer der unterstützten Gesellschaft mit Transparenzregelung;
- **Spalte 3**, den Anteil der Gewinnbeteiligung in Prozenten;
- **Spalte 4**, den Anteil am Einkommen (bzw. am Verlust mit Vorzeichen Minus „-“) der unterstützten Gesellschaft, der dem Erklärenden zugewiesen wurde
- **Spalte 5**, das Kästchen ist anzukreuzen, wenn Verluste erklärt werden, die ohne Zeitbegrenzung übertragen werden können;
- **Spalte 8**, den Anteil des „Mindesteinkommens“ aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätig zu betrachten sind, wobei die besagte Beteiligung aus der Aufstellung der Gesellschaften hervorgeht. Diese Spalte muss abgefasst werden, falls die Quote des Einkommens, die den Gesellschaftern zugewiesen wurde und in Spalte 4 angeführt ist, gleich bzw. höher ist als die Quote des „Mindesteinkommens“. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses „Mindesteinkommen“ nicht mit den Verlusten aus den Vorjahren des Unternehmens mit ordentlicher Buchführung verrechnet werden kann;
- **Spalte 9**, den Anteil der Vorsteuereinhalte, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung getragen und dem Erklärenden angerechnet wurde;
- **Spalte 10**, den Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärenden zustehen und von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
- **Spalte 11**, den Anteil des Guthabens für im Ausland gezahlte Steuern im Hinblick auf von der Gesellschaft mit Transparenzregelung erzeugtes Einkommen in den Zeiträumen vor der Inanspruchnahme der Option;
- **Spalte 12**, den Anteil der absetzbaren, dem Erklärenden angerechneten Aufwendungen;
- **Spalte 13**, den Anteil des Überschusses der IRES (Übersicht RX, Zeile RX1 Spalte 4 des Vordruckes UNICO 2006 – Kapitalgesellschaften) aus der vorhergehenden Erklärung, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingereicht wurde;
- **Spalte 14**, den Anteil der von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingezahlten Akontozahlungen;
- **Spalte 15**, das Kästchen ist anzukreuzen, wenn das Einkommen von einer transparenten Gesellschaft zugewiesen wurde und deren Besteuerungszeitraum nach 4. Juli 2006 begonnen hat; zu diesem Datum ist das GD Nr. 223/2006 in Kraft getreten.

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen von RH7 bis RH18**.

Bei der Abfassung der Zeilen von RH7 bis RH18, die den Teilen I und II gemeinsam sind, addiert der Erklärende, wenn er beide Teile ausgefüllt hat, die in den gemeinsamen Feldern aufgeführten Beträge.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind die Daten dieses Teiles nur im ersten Vordruck anzuführen.

In **Zeile RH7** ist der Gesamtbetrag der Einkommensanteile anzuführen (positive Beträge aus Spalte 4), die aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchführung stammen (Kode 1 und 3 in Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) sowie die Summe der Einkommensanteile (positive Beträge), die in den Spalten 4 der Zeilen

## TEIL II

### ANGABEN DER BETEILIGTEN GESELLSCHAFT MIT TRANSPARENZREGELUNG

Siehe im ANHANG unter „Verluste, die ohne Zeitbegrenzung übertragen werden können“

## TEIL III

### ERMITTLUNG DES EINKOMMENS IN BEZUG AUF DIE GEMEINSAMEN ANGABEN DES TEILS I UND DES TEILS II

Siehe im ANHANG unter „Verluste des Unternehmens und aus selbständiger Arbeit“

RH5 und RH6 angegeben sind und aus der Beteiligung an Gesellschaften stammen, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben.

In Zeile **RH8** ist der Gesamtbetrag (ohne dem Vorzeichen Minus) der Verlustanteile aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher oder vereinfachter Buchführung (Kode 1 und 3 der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Gesamtbetrag der in den Spalten 4 der Zeilen von RH5 bis RH6 angeführten Verlustanteile aus der Beteiligung an Gesellschaften, welche sich im Sinne des Art. 116 des TUIR für die Transparenzbesteuerung entschieden haben anzugeben.

In **Zeile RH9** ist der Unterschiedsbetrag zwischen Zeile RH7 und RH8 anzuführen.

Ist das Resultat negativ, ist eine Null einzutragen. Dieser Verlust kann von den verschiedenen Einkünften der Übersichten RD bzw. RF bzw. RG abgezogen werden. In diesem Fall sind die nachfolgenden Zeilen nicht abzufassen. Der Überschuss, der nicht für den Ausgleich mit anderen Einkünften aus Unternehmen verwendet wurde, ist für den Teil der Verluste die in den fünf nachfolgenden Steuerjahren nach deren Entstehung in die Übersicht RS, Zeile RS11 der Aufstellung „Verluste des Unternehmens, die im Laufe des Jahres nicht ausgeglichen wurden“ zu übertragen und für den Teil der Verluste, die ohne Zeitbegrenzung angegeben werden können, in Zeile RS12 derselben Aufstellung zu übertragen.

Falls der Betrag aus Zeile RH9 positiv ist, ist in **Zeile RH10** der Betrag der Unternehmensverluste bis zu Übereinstimmung des Betrages aus Zeile RH9 in Bezug auf Besteuerungszeitraum, der Gegenstand dieser Erklärung ist (ermittelt in den Übersichten RF oder RG), anzuführen.

In **Zeile RH11** ist der Differenzbetrag getrennt anzuführen:

- in **Spalte 1** der Differenzbetrag zwischen den in den Zeilen RH5 und RH6 angeführten positiven Einkünften falls das Kästchen 15 angekreuzt ist und die Summe der in den Zeilen RH8 und RH10 angeführten Beträge; falls der Differenzbetrag negativ ist, Null angeben;
- in **Spalte 2** der Differenzbetrag zwischen Zeile RH9 und RH10.

In **Zeile RH12** ist der eventuelle Überschuss der Verluste des Unternehmens aus vorhergehenden Betriebsjahren, der in diesem Betriebsjahr nicht für die Verrechnung anderer Jahreseinkünften des Unternehmens verwendet wurde, bis Übereinstimmung der Unterschiedsbetrages, falls positiv, zwischen den Beträgen aus Spalte 2 und Spalte 1 der Zeile RH11 anzugeben.

**ZUR BEACHTUNG:** Wurden die Spalten 8 der beiden Teile abgefasst, sind in Zeile RH12 die Verluste des Unternehmens mit ordentlicher Buchführung aus den Vorjahren anzuführen (die nicht für die Verrechnung mit sonstigen Jahreseinkünften des Unternehmens verwendet wurden) und zwar bis Übereinstimmung des Unterschiedsbetrags, falls positiv, zwischen den Beträgen der Spalte 2 und Spalte 1 der Zeile RH11 und der Summe der Beträge aus den Spalten 8, da laut Art. 30 Absatz 3 Buchst. c) letzter Satz des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 die Verluste aus vorhergehenden Geschäftsjahren nur für den Teil des Einkommens abgesetzt werden können, der das Mindesteinkommen, das gemäß besagtem Art. 30 ermittelt wurde, überschreitet.

In den entsprechenden Spalten der Übersicht RS ist der eventuelle Überschuss der Verluste aus vorhergehenden Geschäftsjahren anzugeben, die nicht für die Verrechnung mit sonstigen Einkünften des Unternehmens verwendet wurden.

In Zeile **RH13** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RH11, Spalte 2 und dem Betrag aus Zeile RH12 abzugeben.

In **Zeile RH14** ist das Einkommen (oder der Verlust mit dem Vorzeichen Minus „-“) aus den Zeilen von RH1 bis RH4 aus der Beteiligung an Vereinigungen von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern (Kode 2) anzuführen.

Falls das Ergebnis negativ ist kann der Verlust von dem in Übersicht RE ermittelten Einkommen abgezogen werden. In letzterem Fall sind die nachfolgenden Zeilen nicht abzufassen. Der nicht ausgeglichene Überschuss ist für den Teil der Verluste die in den fünf nachfolgenden Steuerjahren nach deren Entstehung in die Übersicht RS, Zeile RS10, Spalte 1 der Aufstellung „Verluste aus selbständiger Arbeit, die im Laufe des Jahres nicht ausgeglichen worden sind“ zu übertragen und für den Teil der Verluste die ohne Zeitbegrenzung angegeben werden können in Zeile RS10, Spalte 2 zu übertragen. Ist das Ergebnis positiv ist in **Zeile RH15** der Verlust aus selbständiger Arbeit aus der Übersicht RE bis zur Höhe des Betrages der Zeile RH14 anzugeben.

In Zeile **RH16** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RH14 und der Zeile RH15 anzugeben.

In Zeile **RH17** ist das Einkommen in Bezug auf die Beteiligungen an einfachen Personengesellschaften (Kode 4) der Zeilen von RH1 bis RH4 anzuführen.

In **Zeile RH18** ist die algebraische Summe der Beträge aus den Zeilen RH13, RH16, RH17 anzuführen, deren Gesamtbetrag mit den anderen Einkünften in die Übersicht RN übertragen werden muss.

Dieser Teil besteht aus den Zeilen von RH19 bis RH25.

In diesem Teil ist die Summe der Beträge aus den Spalten von 9 bis 14 der Zeilen RH1 bis RH6 einzutragen, die für die Abfassung der Übersicht RN erforderlich sind.

In **Zeile RH19** wird die Summe der Spalten 9 der Zeilen von RH1 bis RH6 eingetragen.

In **Zeile RH20, Spalte 3** ist die Summe der Spalten 10 der Zeilen von RH1 bis RH6 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass in **Spalte 2** derselben Zeile jeweils das Steuerguthaben auf gemeinsame Anlagefonds anzugeben sind. Der zustehende Betrag wird direkt aus der von der unterstützten Gesellschaft ausgestellten Übersicht entnommen.

In **Zeile RH21** ist der Betrag des Einkommens laut Spalte 4 der Zeilen von RH1 bis RH4 anzugeben, für die in der Spalte 2 der Kode 2 oder 3 aufgeführt und das Kästchen 7 angekreuzt wurde.

In **Zeile RH22** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 11 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In **Zeile RH23** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 12 der Zeilen von RH1 bis RH6 anzugeben.

In **Zeile RH24** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 13 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In **Zeile RH25** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 14 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

## 2. ÜBERSICHT RL – SONSTIGE EINKÜNFTE

Diese Übersicht besteht aus drei Teilen:

**Teil I** - ist den Einkünften aus Kapitalvermögen vorbehalten, deren Regelung im Titel I Abschnitt III des TUIR enthalten ist.

**Teil II** - ist einigen sonstigen Einkünften, deren Regelung im Titel I Abschnitt VII des TUIR enthalten ist, sowie den Entgelten für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten laut Art. 67 Absatz 1 Buchst. m) des TUIR vorbehalten.

**Teil III** - ist den sonstigen Einkünften aus selbständiger Arbeit vorbehalten, die im Absatz 2 des Art. 53 des TUIR angegeben sind.

## TEIL IV ZUSAMMENFASSUNG

### Allgemeines

Der erste Teil muss verwendet werden, um die Gewinne anzugeben, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen und aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften stammen, die der Ires unterliegen. Anzugeben sind auch die Einkünfte, die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften jeder Art ausgeschüttet wurden, und alle sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Jahr 2006 bezogen wurden, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, an dem das Bezugsrecht entstand.

Es wird daran erinnert, dass Gewinne, Zinsen, Renten und sonstige Erträge, die in Ausübung einer Handelstätigkeit bezogen wurden, keine Einkünfte aus Kapitalvermögen bilden und daher nicht in dieser Übersicht, sondern in der Übersicht für die Einkommen aus Unternehmen anzuführen sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nur jene Steuerzahler, die bezogenen Erträge in der Einkommenserklärung (730 oder UNICO) angeben müssen, welche qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem haben und deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, wie aus der vorgeschriebenen Bescheinigung der Gewinne oder aus einer anderen Bescheinigung, die von der Gesellschaft ausgestellt wird hervorgeht. Diese Bescheinigung muss von den italienischen oder ausländischen Emissionsgesellschaften oder den Vermittlern ausgestellt werden.

Nicht zu erklären sind die steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Quellensteuer bzw. der Ersatzsteuer unterworfen sind.

In dieser Übersicht sind die im Ausland erzielten Einkünfte anzugeben, die direkt vom Steuerzahler ohne Zutun eines ansässigen Vermittlers bezogen wurden oder in dem Fall, dass das Zutun der Vermittler keine Auferlegung der Quellensteuer mit sich gebracht hat und der Steuerzahler die Ersatzbesteuerung durch Abfassung der Übersicht RM nicht in Anspruch nimmt.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, um das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Abgaben in Anspruch zu nehmen, ist der Teil I der Übersicht CR des HEFTES 1 oder die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, falls im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Übersicht der Teil der Gewinne aus der Beteiligung an Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihre Niederlassung haben (ex Art. 167 oder 168 des TUIR) anzugeben ist; es handelt sich dabei um jenen Teil der Gewinne, der das im Teil VIII der Übersicht RM dieses Vordrucks oder im entsprechenden Teil der Übersicht RM der Vordrucke aus den Vorjahren angegebene Einkommen überschreitet.

In der ersten Zeile sind die Gewinne, auch jene in Sachwerten, Akontozahlungen eingeschlossen, anzugeben, die von Kapitalgesellschaften, von Handelskörperschaften und nicht gewerblichen Körperschaften, die ihren Rechtssitz bzw. den Verwaltungssitz oder den Hauptgegenstand der Tätigkeit in Italien haben, ausgeschüttet wurden. Den Aktien gleichgestellt sind Teilhabertitel und die Finanzinstrumente, welche von nicht ansässigen Subjekten ausgestellt wurden und die folgende Voraussetzungen aufweisen:

- die entsprechende Vergütung muss ausschließlich aus Gewinnen bestehen oder eine Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der emittierenden Gesellschaft darstellen (einer Gesellschaft die derselben Gruppe angehört oder im Zusammenhang mit den Geschäften steht für welche die Finanzinstrumente ausgestellt wurden);
- diese Vergütung muss aufgrund der im Auslandsstaat in welchem der Wohnsitz liegt geltenden eigenen Regelung abzugsfähig sein.

Außerdem müssen die Summen eingeschlossen werden, die kraft einiger bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu den Dividenden bezogen wurden.

Für den Teil, der den bezahlten Preis für die Anschaffung oder die Unterzeichnung der annullierten Aktien oder Quoten überschreitet und der durch jene Beträge bzw. durch den Normalwert der erhaltenen Güter als Aufteilung der Rücklagen und anderer Fonds gemäß Art. 47 Absatz 5 des TUIR herabgesetzt wird (Rücklagen bzw. andere Fonds, die durch Aufgelder bei Aktienemissionen, mit Ausgleichszinsen, die von den Subjekten, die neue Aktienanteile unterzeichnen, entrichtet wurden bzw. mit Schenkungsbeiträgen oder Beiträgen auf Kapitalkontos von Seiten der Gesellschafter und mit steuerfreien Währungsaufwertungssalden aufgebaut wurden, auch falls diese Rücklagen dem Kapital zugerechnet wurden) stellen die Beträge oder den Normalwert der Güter, die von den Gesellschaften bei Rücktritt, bei Herabsetzung des überschüssigen Kapitals sowie bei Liquidation, auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft bezogen wurden, einen Gewinn dar.

Ab heuer müssen auch die Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen der Gesellschaften, die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem befinden und deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden sowie die nicht qualifizierten Erträge aus Finanzinstrumenten, welche von den vorgenannten Gesellschaften ausgestellt werden angeführt werden. In diesem Fall tragen die Gewinne und die gleichgestellten Erträge gänzlich und der auf diese Einkünfte als Akontozahlung angewandte Einbehalt von 12,50 Prozent zur Bildung des steuerbaren Einkommens bei. Falls der Bezieher den in diesem Sachverhalt vorgesehenen Rechtsweg des Interpellationsverfahrens mit positivem Ausgang bestritten hat, besteht weiterhin die Möglichkeit den vorgenannte Einbehalt als Steuer anzuwenden. Andererseits können die Einbehalte auf die Gewinne und die gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierten Beteiligungen der Gesellschaften welche in Ländern oder in Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind und deren Titel auf dem regelmäßigen Markt verhandelt werden weiterhin als Steuer angewandt werden.

In **Zeile RL1** sind die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge anzugeben, die in irgendeiner Form von ansässigen oder nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelskörperschaften ausgezahlt wurden und in der entsprechenden Bescheinigung aufgeführt sind. Zu den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, gehören auch jene, die aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften stammen, ausschließlich jener Gewinne, in denen der Beitrag des Gesellschafters nur aus der Arbeitsleistung besteht oder die aus Mitinhaberschaftsverträgen kommen sowie jene, die bei Rücktritt, bei Herabsetzung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Gesellschaft und Körperschaft bezogen wurden.

Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

• in **Spalte 1**:

- der **Kode 1** bei Gewinnen oder sonstigen gleichgestellten Erträgen, die von in Italien ansässigen Unternehmen bzw. von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten ohne begünstigtes Steuersystem ansässig sind, ausgezahlt wurden;
- der **Kode 2** bei Gewinnen oder sonstigen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihre Niederlassung haben, ausgezahlt wurden;
- der **Kode 3** bei Gewinnen und gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihre Niederlassung haben ausgezahlt wurden und aus nicht qualifizierten Beteiligungen stammen deren Titel nicht auf dem regelmäßigen Markt gehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinne und die sonstigen Erträge, die mit Kode 3 angeführt werden müssen, für welche die Agentur der Einnahmen aber infolge des Interpellationsverfahrens im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme erlassen hat, im Teil V der Übersicht RM anzuführen sind;

Siehe im ANHANG unter  
„Im Ausland erzielte  
Gewinne“.

– der **Kode 4** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die mit Kode 2 aufgeführt werden müssten, aber für die infolge des Antrags laut Art. 167 Absatz 5 Tuir eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen erging.

• in **Spalte 2:**

– 40% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten im Jahr 2006 gezahlten Beträge, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus Punkt 28, 29, 30 und 31 zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angegeben wurde.

– 100% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten Erträge, die im Jahr 2006 von den ansässigen Unternehmen oder den Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem (sog. Black list) ansässig sind, ausbezahlt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung aus Punkt 28, 29, 30 und 31 zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde.

**ZUR BEACHTUNG** Die Liste der Länder oder Gebiete mit begünstigtem Steuersystem laut MD vom 21. November 2001 (sogenannte Black list) ist aus dem *Anhang* unter „Länder und Gebiete mit begünstigtem Steuersystem“ zu entnehmen.

• **Spalte 3:** der Gesamtbetrag der getragenen Vorsteuereinbehalte, zu entnehmen aus Punkt 34 der Bescheinigung. Im Hinblick auf die Abfassung der Zeile RL1 wird darauf hingewiesen, dass nur eine Zeile abzufassen ist und in der Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge in Bezug auf die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge und in der Spalte 3 die Summe der Steuereinbehalte anzugeben sind, wenn dem Bezieher mehrere Bescheinigungen ausgestellt wurden, die Gewinne und/oder Erträge mit derselben Kodierung enthalten. Wenn Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Kodes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.

In **Zeile RL2** sind die sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die im Jahr 2006, vor Abzug der eventuellen Steuereinbehalte als Akontozahlung bezogen wurden.

Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

• in **Spalte 1:**

– **Kode 1** für Zinsen und sonstigen Erträge aus verliehenem Kapital und anderen Verträgen (Einlagen und Kontokorrents), einschließlich der Differenz zwischen dem zur Verfallsfrist bezogenen Betrag und der Summe des verliehenen Kapitals oder in Depot bzw. auf ein Kontokorrent hinterlegtem Kapital. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zinsen, außer bei Gegenbeweis, als bei Verfallsfrist im vereinbarten Ausmaß bezogen gelten, und falls die Fristen nicht schriftlich festgelegt sind, werden die Zinsen als für den im Besteuerungszeitraum angereiften Betrag bezogen betrachtet. Falls die Höhe der Zinsen nicht schriftlich festgelegt ist, sind die Zinsen gemäß gesetzlichem Prozentsatz zu berechnen.

– **Kode 2** bei immerwährenden Renten, die als Entgelt für die Übertragung von Immobilien bzw. für die Veräußerung von Kapital bzw. die als Steuer zu Lasten des Schenkungsempfängers (Art. 1861 Bürgergesetzbuch) und als jährliche immerwährende Leistungen zu jedweden Rechtstitel geschuldet sind, auch falls diese durch ein Testament (Art. 1869 Bürgergesetzbuch) verfügt wurden.

– **Kode 3** für die Entgelte, die für persönliche bzw. dingliche Bürgschaftsleistungen (Pfand oder Hypothek) zugunsten Dritter bezogen wurden.

– **Kode 4** bei Einkünften, die von Gesellschaften bzw. Körperschaften entrichtet wurden, die die Verwaltung für mehrere Subjekte im gemeinsamen Interesse von Vermögensmassen zum Gegenstand haben, die aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Dritten übertragen wurden bzw. aus den entsprechenden Investitionen stammen, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem in Vermögensverwaltung übergebenen Betrag. Einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds ausländischen Rechts, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen.

– **Kode 5** bei sonstigen Zinsen, ausschließlich Ausgleichszinsen, die sich von den oben genannten unterscheiden, sowie bei allen anderen Erträgen aus Kapitalanlagen in einem bestimmten Ausmaß sowie sonstigen Erträgen aus sonstigen Geschäftsverhältnissen, die die Kapitalanlage betreffen, ausschließlich der Verhältnisse, durch die in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive und negative Differenzen entstehen sowie bei Erträgen aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden oder bei Erträgen aus garantierten Wertpapierdarlehen, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden. Mit diesem Kode sind ebenso die Verzugs- und Stundungszinsen im Hinblick auf Erträge aus Kapitalvermögen anzugeben.

– **Kode 6** bei Erträgen, die als Ersatz der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, auch infolge der Abtretung der entsprechenden Forderungen und bei erzielten Entschädigungen, auch in Form einer Versicherung, als Schadenersatz für den Verlust derselben Einkünfte.

– **Kode 7** bei Gewinnen aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträgen laut Art. 44, Absatz 1, Buchst. f) des Tuir, wenn diese vom aktiven Teilhaber auf der Grundlage der Vorschriften des Tuir, die vor der Reform der Vorschriften zum Einkommen von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 von 2003 galten, abgezogen wurden.

Erinnert wird auch daran, dass Einkünfte, die in den Summen bzw. im Normalwert der zugewiesenen Güter bei Fälligkeit der Verträge und der Wertpapiere gemäß Kodes 1, 4 und 7 eingeschlossen sind, wenn die Laufzeit der Verträge und der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt in dieser Übersicht anzugeben sind. Wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahre beträgt, sind die genannten Einkünfte in der Übersicht RM anzugeben (und unterliegen der getrennten Besteuerung, ausgenommen der Wahl der ordentlichen Besteuerung).

• in **Spalte 2**, der Betrag in Bezug auf die Art des angegebenen Einkommens;

• in **Spalte 3:** der Gesamtbetrag der abgeführten Vorsteuereinbehalte

Wenn Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Kodes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.

In der **Zeile RL3** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der in den Zeilen von RL1 bis RL2 aufgeführten Beträge anzugeben. Der in Zeile RL3, **Spalte 2** angegebene Betrag, der mit den sonstigen Irpfpflichtigen Einkünften zusammenzuzählen ist, muss in Zeile RN1, Spalte 2, der Übersicht RN aufgeführt werden. Der Betrag aus Zeile RL3, **Spalte 3** ist mit den sonstigen Einbehalten zusammenzuzählen und in Zeile RN21, Spalte 2, der Übersicht RN zu übertragen.

## TEIL II-A SONSTIGE EINKÜNFTE

Der zweite Teil muss für die Angabe der sonstigen Einkünfte verwendet werden. Bei der Darlegung der einzelnen Angaben muss der Steuerpflichtige zuerst die bezogenen Bruttoentgelte, einschließlich der Verzugs- und Stundungszinsen der genannten Entgelte und dann die den Entgelten entsprechenden Ausgaben anführen. Die in dieser Übersicht zu erklärenden Entgelte sind mit Bezug auf die effektiv im Besteuerungszeitraum 2006 bezogenen Beträge zu ermitteln. Somit sind im Falle der teilweisen Einkassierung der Entgelte (wegen Zahlungsaufschub oder

Ratenzahlung) im Besteuerungszeitraum nur die tatsächlich kassierten Beträge zu erklären, während die Erklärung der restlichen Beträge auf die folgenden Besteuerungszeiträume aufzuschieben ist.

In **Zeile RL4 Spalte 1** sind die für den auch teilweisen Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden infolge von Grundstücksparzellierungen oder der Ausführung von Bebaubarmachungsarbeiten bezogenen Entgelte anzugeben. In **Zeile RL5 Spalte 1** sind die Entgelte anzugeben, die durch die entgeltliche Veräußerung von vor nicht länger als fünf Jahren angeschafften oder erbauten Immobilien (einschließlich landwirtschaftlicher Grundstücke) bezogen wurden, mit Ausnahme der im Zuge einer Erbschaft oder Schenkung, wie von Art. 67, Absatz 1, Buchst. b) des TUIR vorgesehen ist erworbenen Immobilien, und der städtischen Baueinheiten, die während des überwiegenden Teils des Zeitraumes zwischen Erwerb bzw. Bau und Veräußerung als Hauptwohnung des Verkäufers oder seiner Familienangehörigen verwendet wurde. In Bezug auf die Güter, die durch eine Schenkung erworben worden sind ist dieser Ausschluss bis 3. Juli 2006 wirksam; aus diesem Grund ist dieses Kästchen dann abzufassen, wenn die Abtretung der obgenannten Güter ab 4. Juli durchgeführt wurde und das Datum des Erwerbs der Immobilie von Seiten der schenkenden Person nicht mehr als fünf Jahren zurückliegt. Falls der Notar bei Veräußerung, auf die erzielten Mehrwerte die vom Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt und eingezahlt hat sind die Entgelte auf die Veräußerung nicht anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrerlöse, die durch entgeltliche Veräußerungen von bebaubaren Grundstücken nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften erzielt wurden, im Teil II der Übersicht RM anzugeben sind.

Was die Ausgaben betrifft, die in den Zeilen RL4 **Spalte 2** (Verkauf von Grundstücken und Gebäuden infolge von Parzellierungen oder Bebaubarmachungsarbeiten) und RL5 **Spalte 2** anzugeben sind (Wiederverkauf innerhalb von fünf Jahren von unbeweglichen Gütern), wird darauf hingewiesen, dass sie aus dem Anschaffungspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes, erhöht um alle anderen direkt mit diesem Gut zusammenhängenden Kosten, bestehen. Insbesondere wird für Grundstücke, die Gegenstand der Parzellierung oder der Bebaubarmachungsarbeiten sind und deren Erwerb mehr als fünf Jahre vor Beginn der erwähnten Vorgänge zurückliegt, als Anschaffungspreis der im fünften Jahr zuvor geltende gemeine Wert angenommen. Für die Grundstücke, die unentgeltlich erworben wurden, und für die Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken erbaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Beginns der Geschäftsvorgänge, die Mehrerlöse verursachen, berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch eine Schenkung erworbenen Immobilien laut Buchst. b) des TUIR aufgrund der vom GD Nr. 223 vom 4. Juli 2006 im Art. 68, Absatz 1 des TUIR angebrachten Änderungen die vom Schenkenden getragenen Baukosten berücksichtigt werden.

Falls das Beziehen der Entgelte nicht vollständig im selben Besteuerungszeitraum erfolgt, so sind die Ausgaben im Verhältnis zu den im Besteuerungszeitraum zufließenden Entgelten zu berechnen, auch wenn sie bereits aufgewendet wurden; diese sind dann später bei der Erklärung der anderen Entgelte in den Besteuerungszeiträumen, in denen sie bezogen werden, verhältnismäßig abzutragen.

In **Zeile RL6 Spalte 1** sind die im Laufe des Jahres bezogenen Bruttoentgelte durch die entgeltliche Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen, die bis zum 28. Januar 1991 durchgeführt wurde, anzugeben. Für jene Veräußerungen, die nach diesem Datum durchgeführt wurden, muss die Übersicht RT abgefasst werden. Die Ausgaben aus **Zeile RL6 Spalte 2** bestehen aus dem entsprechenden Anschaffungspreis.

In **Zeile RL7 Spalte 1** sind die Erträge aus dem gänzlichen oder auch teilweisen Verkauf eines oder mehrerer Betriebe anzugeben, die vorher vermietet bzw. in Nießbrauch übergeben waren und von einem Subjekt empfangen wurden, das nicht die Unternehmensstätigkeit ausübt. In dieser Zeile sind außerdem die Mehrerlöse anzugeben, die bei einer nachfolgenden auch teilweisen Veräußerung der Betriebe von Todes wegen oder durch Schenkungsakt seitens Familienangehöriger erzielt wurden. Zwecks Ermittlung der Mehrerlöse, die auf Geschäfte aus dieser Zeile zurückzuführen sind, finden die Bestimmungen des Art. 58 des TUIR Anwendung.

Die Überschreibung eines Betriebes wegen Tod oder durch Schenkung an Familienangehörige stellt keine Bildung von Mehrerlösen für diesen Betrieb dar, auch falls der vorgenannte Betrieb nur einem Nachfolger bleibt, nachdem die vorhandene, zwischen den Erben bestehende Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Antritt der Erbschaft aufgelöst wird.

In **Spalte 2** sind die nicht abgeschriebenen Kosten der veräußerten Betriebe aus Spalte 1 anzugeben. Bei einer darauf folgenden auch teilweisen Veräußerung eines Betriebes, der von Todes wegen oder durch Schenkung an Familienangehörige erworben wurde, werden dem Betrieb jene steuerlichen Werte zugeteilt, die gegenüber dem Rechtsvorgänger anerkannt wurden.

In **Zeile RL8** sind die Erträge aus Vermietung und Nutznießgewährung des einzigen bzw. aller im Besitz befindlichen Betriebe anzugeben.

In **Zeile RL9** sind die Einnahmen aus Nutznießgewährung und aus Untervermietung unbeweglicher Güter, sowie aus Vermietung, Pacht und Verleih oder Gebrauchsgewährung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern anzugeben.

In **Zeile RL10** ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz anzuführen, die vom Kataster nicht erfassbar sind (Zinsen, Zehnteln, Quartilen, Erbpacht, sonstige Einkünfte, die aus Erzeugnissen des Grundstückes stammen bzw. an diesen bemessen werden) einschließlich jener Einkünfte, die aus Grundstücken stammen, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke vermietet wurden. Für diese Einkünfte ist die Begünstigung eines Spesenabzuges nicht vorgesehen.

In **Zeile RL11** sind die Einkünfte aus den im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden anzugeben, indem die Gesamtsumme zu übertragen ist, die für das Jahr 2006 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterliegt bzw. bei unterschiedlichen Besteuerungszeiträumen, für den Besteuerungszeitraum im Ausland, der im Laufe des Besteuerungszeitraumes in Italien verfällt.

Ist die Liegenschaft im ausländischen Staat steuerfrei und hat der Steuerzahler kein sonstiges Einkommen bezogen, ist die Liegenschaft nicht zu erklären.

Falls der ausländische Staat durch Anwendung des Schätzungstarifes bzw. aufgrund ähnlicher Kriterien die Liegenschaften besteuert, muss der Steuerzahler den vom ausländischen Staat ermittelten Betrag nach Abzug der eventuell dort anerkannten Kosten erklären. In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern laut den Bestimmungen des Art. 165 des TUIR zu. Falls die Voraussetzungen vorliegen, um das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern in Anspruch zu nehmen, ist Teil I der Übersicht CR in HEFT 1 oder die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, falls im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden.

Falls das Einkommen aus Vermietung der im Ausland gelegenen Liegenschaft im Ausland nicht der Einkommensteuer unterliegt, ist der Betrag des bezogenen Mietzinses, vermindert um den Pauschalabzug der Spesen von 1,5 Prozent, anzugeben.

Unterliegt dieses Einkommen der Besteuerung im Ausland, ist der in diesem Staat erklärte Betrag ohne jeglichen Abzug der Ausgaben anzugeben. In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zu.

In **Zeile RL12** sind die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistlichen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen anzugeben, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen, die von den Rechtsvorgängern unentgeltlich (Erben oder Vermächtnisnehmer des Urhebers oder Erfinders)



bzw. von den Personen, die die Rechte für ihre wirtschaftliche Nutzung entgeltlich erworben haben, bezogen wurden. Von Personen, die die Rechte unentgeltlich erworben haben, ist das vollständige Einkommen ohne Abzug von Ausgaben anzugeben. Von Personen, die die Rechte entgeltlich erworben haben, ist der bezogene Betrag pauschalmäßig um 25 Prozent vermindert anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Autor oder der Erfinder die Erlöse durch die wirtschaftliche Nutzung der geistigen Werke sowie der Erfindungen für die Industrie und dergleichen in Teil III dieser Übersicht zu erklären hat.

In **Zeile RL13** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten anzuführen.

In **Zeile RL14** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten, selbstständigen Tätigkeiten anzugeben, auch wenn diese im Ausland ausgeführt wurden. In derselben Zeile sind die Prämien für besondere künstlerische, wissenschaftliche oder soziale Verdienste anzugeben, die nicht dem Vorsteuereinbehalt unterliegen, ausgenommen sind Prämien, die von Auslandstaaten oder von internationalen Körperschaften an italienische Staatsbürger bezahlt wurden. Einkünfte, die aus einem geregelterm und fortwährendem Arbeitsverhältnis oder aus Projektarbeit stammen, sind in Übersicht RC des HEFTES 1 zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Ehepartner, von den Kindern, anvertrauten und Pflegekindern, von Minderjährigen bzw. von dauernd arbeitsunfähigen Kindern bezogene Entgelte wie auch Entgelte von Vorfahren für selbstständige nicht gewohnheitsmäßig ausgeübte Tätigkeiten für den Künstler, Handwerker oder Freiberufler nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen und deshalb nicht zu erklären sind.

In **Zeile RL15** sind die Entgelte aus der Übernahme von Pflichten in Bezug auf Handeln, Unterlassen oder Dulden anzugeben (Beispiel: die sog. bezogene Verzichtentschädigung für die versäumte Einstellung des in die Arbeitswelt eingestiegenen Personals im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968).

Die Ausgaben aus den **Zeilen RL8** (Miete und Nutznießgewährung von Betrieben), **RL9** (Verwendung seitens Dritter von beweglichen und unbeweglichen Gütern), **RL13** (gelegentliche Handelstätigkeit), **RL14** (gelegentliche selbstständige Tätigkeit), **RL15** (Übernahme von Pflichten des Handelns, Unterlassens oder Duldens) können nur dann abgezogen werden, wenn sie in spezifischem Zusammenhang zur Erzeugung des entsprechenden Einkommens stehen.

In **Zeile RL16** sind die gelegentlichen Einkünfte pauschal anzugeben, laut Ermittlung gemäß Art. 71 Absatz 2bis des TUIR, wo eine Regelung zur Pauschalermittlung des Einkommens aus der nicht gewohnheitsmäßigen Ausübung von verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgeschrieben ist, die die Grenzen laut Absatz 2, Buchstabe c), Art. 32 des TUIR überschreiten.

Diese gelegentlich erzielten Einkünfte, die als sonstige Einkünfte eingestuft sind, müssen in Höhe von 15 Prozent (für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bearbeitung und Verarbeitung) und in Höhe von 25 Prozent (für die Dienstleistungen) der Entgelte ermittelt werden.

In Zeile RL16 **Spalte 1** den Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte angeben; in **Spalte 2** den Betrag der Pauschalabzüge angeben, die auf die Einkünfte aus Spalte 1 zustehen.

Wenn beide Arten von Einkünften vorhanden sind, ist in den jeweiligen Spalten der Gesamtbetrag der Entgelte und der zustehenden Pauschalabzüge anzugeben.

In **Zeile RL17** in den jeweiligen Spalten die Summe der Beträge von Zeile RL4 bis Zeile RL16 angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben und Aufwendungen, falls in der Spalte 2 der Zeilen von RL4 bis RL16 angegeben, in keinem Fall die entsprechenden Entgelte und im Bereich jedes einzelnen Entgeltes, diejenigen, die für jeden Geschäftsvorfall getragen wurden, übersteigen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der so genannten Entschädigung für den Verzicht auf die Pflichteinstellung aus Zeile RL15 **Spalte 2** nicht in Abzug gebracht werden kann.

Es wird daran erinnert, dass der Steuerzahler verpflichtet ist, eine entsprechende Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, aus der der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Auslagen in Bezug auf jeden einzelnen Geschäftsvorfall und das erzielte Einkommen getrennt für jedes einzelne Einkommen aus den Spalten 2 der Zeilen RL4, RL5, RL6, RL7, RL8, RL9, RL13, RL14, RL15 und RL16 für jeden durchgeführten Geschäftsvorfall hervorgeht. Diese Aufstellung muss dem zuständigen Steueramt auf dessen Anfrage vorgelegt oder übermittelt werden.

In **Zeile RL18** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobetrag der Einkünfte (Zeile RL17 Spalte 1) und dem Gesamtbetrag der Abzüge (Zeile RL17, Spalte 2) anzugeben, der dann mit den anderen zwecks Irpef erklärten Beträgen addiert werden muss und in Zeile RN1, Spalte 2 der Übersicht RN zu übertragen ist.

In **Zeile RL19** ist der Gesamtbetrag der Vorsteuereinhalte anzugeben, einschließlich derjenigen die eventuell aufgeschoben wurden. Dieser Betrag ist mit den anderen Einbehalten zu addieren und in Zeile RN21, Spalte 2 der Übersicht RN zu übertragen.

## TEIL II-B AMATEURSPORTLICHE TÄTIGKEITEN UND VON CHÖREN, MUSIKKAPELLEN UND THEATERVEREINEN ERBRACHT LEISTUNGEN

In diesem Teil sind zu erklären:

- die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und die von den künstlerischen Leitern und den technischen Mitarbeitern für Sachleistungen zu Gunsten von Chören, Musikkapellen und Theatervereinen mit dilettantistischer Zielsetzung bezogenen Vergütungen (Art. 1, Absatz 299 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006);
- die Spesenvergütungen für Fahrtkosten;
- die pauschalen Rückerstattungen der Spesen;
- die Prämien und Entgelte für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die vom Coni, den nationalen Sportverbänden, der nationalen Vereinigung für die Förderung von Pferderassen (Unire), von den Sportförderungsorganisationen und von jeder sonstigen Organisation ausbezahlt wurden, die den Amateursport fördern und von den oben genannten Organisationen als solche anerkannt sind;
- die Summen und Werte im Allgemeinen, die im Laufe des Besteuerungszeitraums zu jedweden Rechtstitel für freiwillige, geregelte und dauerhafte Arbeitsverhältnisse in der Verwaltung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinigungen (Art. 90, Absatz 3, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002) bezogen wurden;

Für diese im Jahr 2006 bezogenen Entgelte ist die nachfolgende Besteuerungsform vorgesehen:

- die ersten 7.500,00 Euro, die insgesamt im Besteuerungszeitraum bezogen wurden, tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei.
- Für die weiteren 20.658,28 Euro wird ein Vorsteuereinbehalt (mit einem Steuersatz von 23%) vorgenommen.
- Für Summen über dem Gesamtbetrag von 28.158,24 Euro wird ein Vorsteuereinbehalt (mit Steuersatz von 23%) vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungsbeträge von belegten Spesen für Unterkunft und Verpflegung, Reisen und Transporte, die für Sportleistungen außerhalb des Gemeindegebietes getragen wurden, ausgeschlossen sind und infolgedessen nicht in diesem Teil angeführt werden können.

Um die Abfassung der Zeilen RL20, RL21, RL22 und RL23 zu erleichtern, muss die folgende Aufstellung verwendet werden.

<b>Aufstellung für Entgelte und sonstige Beträge aus amateursportlichen Tätigkeiten und aus der Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen, Theatervereinen von Seiten der Direktoren und der technischen Mitarbeiteri</b>			
	<b>Im Jahr 2006 bezogene Vergütungen</b>	<b>5 Einbehalte auf im Jahr 2006 bezogene Vergütungen</b>	<b>8 Einbehaltene Zusatzsteuer auf im Jahr 2006 bezogene Entgelte</b>
<b>Gesamtbetrag der Entgelte</b>	<b>1</b>		
<b>Steuerfreie Entgelte (bis 7.500,00 Euro)</b>	<b>2</b>	<b>6 Vorsteuereinbehalte (Kästchen 3 X 23%)</b>	<b>9 Einbehaltene Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinhalten (Kästchen 3 x geltender Steuersatz*)</b>
<b>Entgelte mit Vorsteuer einbehalten)</b>	<b>3</b>		
<b>Bemessungsgrundlage (mit Vorsteuereinhalten)</b>	<b>4</b>	<b>7 Vorsteuereinbehalte (Kästchen 5 - Kästchen 6)</b>	<b>10 Addizionale trattenuta sulla parte di reddito con ritenuta a titolo d'acconto (casella 8 - casella 9)</b>

\* Für die Anwendung der geltenden Steuersätze siehe die Tabelle, die den Anleitungen zur Übersicht RV, Heft 1 beigelegt ist.

### MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DER AUFSTELLUNG

Folgendes ist anzugeben:

- **Kästchen 1**, den Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte;
- **Kästchen 2**, die bis zum Höchstbetrag von 7.500,00 Euro bezogenen Entgelte;
- **Kästchen 3**, die bezogenen Entgelte, die den Betrag von 7.500,00 Euro überschreiten, bis zu einem Höchstbetrag von 20.658,28 Euro;
- **Kästchen 4**, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 1 und der Summe der Beträge aus den Kästchen 2 und 3. Wenn im Laufe des Jahres 2006 beispielsweise Entgelte für amateursportliche Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 35.000,00 Euro bezogen wurden, ist in Punkt 1 der Aufstellung der Betrag von 35.000,00 Euro anzugeben, in Punkt 2 der Betrag von 7.500,00 Euro, in Punkt 3 der Betrag von 20.658,28 Euro und in Punkt 4 der Betrag von 6.841,72 Euro;
- **Kästchen 5**, der Gesamtbetrag der Einbehalte, die in der Bescheinigung aufscheinen, die das Subjekt, das die Entgelte entrichtet hat, ausgestellt hat;
- **Kästchen 6**, 23% des in Kästchen 3 angeführten Betrages;
- **Kästchen 7**, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 5 und dem Betrag in Kästchen 6; ist dieser Betrag negativ, eine Null anführen;
- **Kästchen 8**, den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aus der Bescheinigung, die das Subjekt ausgestellt hat, das die Entgelte entrichtet hat;
- **Kästchen 9**, mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2006 sind auf den im Kästchen 3 angegebenen Betrag die von den einzelnen Regionen für die Ermittlung der Irpef-Regionalzusatzsteuer vorgesehenen Steuersätze anzuwenden. Das Verzeichnis dieser Steuersätze kann der den Anleitungen zur Übersicht RV des HEFTES 1 beiliegenden Tabelle entnommen werden;
- **Kästchen 10**, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 8 und dem Betrag in Kästchen 9; ist dieser Betrag negativ, eine Null anführen.

In **Zeile RL20** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Betrag aus Kästchen 1 der Aufstellung;

In **Zeile RL21** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Betrag aus Kästchen 3 der Aufstellung. Die Angabe dieses Betrages ist nur für die Ermittlung der Steuersätze erforderlich, die für die Bemessungsgrundlage anzuwenden sind (siehe die Anleitungen für die Abfassung der Zeile RN6 der Übersicht RN);
- in **Spalte 2**, den Betrag aus Kästchen 4 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünfte addiert und in Zeile RN1 Spalte 2 übertragen werden.

In **Zeile RL22** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Betrag des Kästchens 5 der Aufstellung;
- in **Spalte 2**, den Betrag aus Kästchen 7 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den Einbehalten der anderen Einkünfte addiert und in Zeile RN21, Spalte 2, der Übersicht RN, übertragen werden.

In **Zeile RL23** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Betrag aus Kästchen 8 der Aufstellung;
- in **Spalte 2**, den Betrag aus Kästchen 10; dieser Betrag muss in Zeile RV3 Spalte 3 der Übersicht RV übertragen werden.

### TEIL III SONSTIGE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

In diesem Teil sind die sonstigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erklären, die im Absatz 2 Art. 53 des TUIR angegeben sind.

In **Zeile RL24** muss der Autor bzw. Erfinder die Bruttoentgelte anführen, die aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistlichen Werken, gewerblichen Erfindungen und dergleichen (Patente, Zeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Know-how, Artikel für Zeitschriften oder Zeitungen usw.) stammen, das heißt Vergütungen und Entgelte (einschließlich der Mietzinsen) aus der Veräußerung von Werken und Erfindungen, deren Autorenrechte gesetzlich geschützt sind und zwar auch dann, wenn sie nur gelegentlich bezogen wurden. Stammen die genannten Einkünfte aus Rechten, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, oder sind die Rechte von Drittpersonen gegen Entgelt erworben worden, müssen diese im zweiten Teil dieser Übersicht erklärt werden.

In **Zeile RL25** sind die Bruttoentgelte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen anzugeben, die von Gemeindesekretären durchgeführt werden.

## GESAMTBETRAG DER ENTGELTE, ERTRÄGE UND EINKÜNFTE

In **Zeile RL26** ist der Bruttobetrag des Einkommens anzugeben, das von Mitgliedern von stillen Gesellschaften bezogen wurde (auch im Falle von Mitbeteiligung am Gewinn gemäß Art. 2554 des Bürgergesetzbuches), deren Beitrag ausschließlich aus der Arbeitsleistung besteht, sowie der den Förderern und Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Gewinn.

In **Zeile RL27** ist der Gesamtbetrag der Entgelte, Zulagen, Erträge und Einkünfte anzugeben, wobei die Beträge von Zeile RL24 bis Zeile RL26 zu addieren sind.

### Pauschalabzüge der Ausgaben für die Erlangung der Entgelte und der Erträge aus den Zeilen RL24 und RL25

In **Zeile RL28** ist die Summe der folgenden Pauschalabzüge anzugeben:

- 25 Prozent der Erträge aus Zeile RL24;
- 15 Prozent der Entgelte aus Zeile RL25.

### Nettogesamtbetrag der Entgelte, Erträge und Einkünfte

In **Zeile RL29** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag aus **Zeile RL27** und jenem aus **Zeile RL28** anzuführen. Den Betrag aus **Zeile RL29** mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünften addieren und den Gesamtbetrag in **Zeile RN1, Spalte 2** der **Übersicht RN** übertragen.

### Vorsteuereinbehalte

In **Zeile RL30** ist der Betrag der Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge) auf Entgelte und Einkünfte, die in diesem Teil erklärt wurden, anzugeben und dann addiert mit den anderen Einbehalten in die **Zeile RN21, Spalte 2** der **Übersicht RN** zu übertragen.

## 3. ÜBERSICHT RM – EINKÜNFTE, DIE DER GESONDERTEN BESTEUERUNG UND DER ERSATZSTEUER UNTERLIEGEN

### Allgemeines

In dieser Übersicht sind Einkünfte anzuführen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen und von Art. 7, Absatz 3, Art. 15, Absatz 1, Buchst. f), und Art. 17 des TUIR festgesetzt sind, sowie einige im Ausland bezogene Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die die Bestimmungen des Art. 18 des TUIR anzuwenden sind. Anzuführen sind auch Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996, auf die keine Ersatzsteuer angewandt wurde. Mit Hinsicht auf Einkünfte, auf Zulagen und Mehrerlöse, die in dieser Übersicht anzuführen sind, ist die verschiedene steuerliche Behandlung zu beachten, die für diese anwendbar ist, je nachdem ob diese bei der Ausübung einer Handelsunternehmerstätigkeit erzielt wurden oder nicht:

- wurden diese bei der Ausübung einer Handelsunternehmerstätigkeit bezogen, sind die Einkünfte, Zulagen und Mehrerlöse normalerweise der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Der Steuerpflichtige kann jedoch die gesonderte Besteuerung derselben in der Einkommenserklärung für den Besteuerungszeitraum beantragen, in dem die Einkünfte als Bestandteile des Unternehmenseinkommens einzukalkulieren wären, wobei in dieser Übersicht der in dem Jahr erzielte bzw. angerechnete Betrag erklärt wird, in dem der Bezug bzw. die Anrechnung erfolgt;
- falls diese außerhalb der Ausübung von Handelsunternehmerstätigkeiten erzielt wurden, (zum Beispiel falls diese von Mitarbeitern des Familienunternehmens oder vom Ehegatten des nicht in Gesellschaftsform von Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs erzielt wurden), sind die Einkünfte, die Zulagen und die Mehrerlöse in der Regel der gesonderten Besteuerung unterworfen und müssen in dieser Übersicht der Einkommenserklärung, die sich auf den Zeitraum bezieht, in dem sie bezogen wurden, angeführt werden. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, die ordentliche Besteuerung zu wählen, wobei das entsprechende Kästchen im betreffenden Teil des Vordruckes angekreuzt werden muss.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die angereiften Verzugs- und Stundungszinsen im Zusammenhang mit den jeweiligen Forderungen jener Besteuerung unterworfen werden, die bei den Forderungen bezüglich besagter Zinsen angewandt werden kann.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Sinne des Art. 1 Absatz 3 GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997, eine Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen, in der Einkommenserklärung anzugeben sind und nicht dem Quellensteuereinbehalt zu unterwerfen sind, geleistet werden muss (Art. 7 Absatz 3 und Art. 17 des TUIR). Für diese Einzahlung wird auf die Anleitungen im Teil VI verwiesen.

Die Übersicht ist in zehn Teile aufgeteilt.

### TEIL I

#### ZULAGEN UND VORAUSZAHLUNGEN GEMÄSS BUCHSTABEN D), E), F) ART. 17 DES TUIR

Im **Teil I** ist Folgendes anzugeben:

- a) Zulagen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Beendigung von Agenturverhältnissen natürlicher Personen bezogen wurden;
- b) Zulagen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Aufgabe von Notariatsfunktion bezogen wurden;
- c) Zulagen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die von Berufssportlern am Ende ihrer sportlichen Tätigkeit im Sinne des Gesetzes Nr. 91 vom 23. März 1981 Artikel 4 Absatz 7 bezogen wurden, soweit diese Zulagen nicht unter jene des Art. 17 Absatz 1 Buchst. a) des TUIR fallen;

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM1** und **RM2** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Buchstabe, der der Einkommensart nach der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in **Spalte 2**, das Jahr, in dem das Anrecht auf die Zulage entstanden ist oder im Falle von Vorauszahlungen das Jahr 2006
- in **Spalte 3**, den Gesamtbetrag der Zulagen, der Akonto- und Vorauszahlungen
- in **Spalte 4**, den Gesamtbetrag der im Jahr 2006 und in den Vorjahren bezogenen Beträge bezüglich desselben Arbeitsverhältnisses oder bei Fehlen von vorhergehenden Auszahlungen, der Betrag aus Spalte 3
- in **Spalte 5**, den Gesamtbetrag der im Jahr 2006 getragenen Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge)
- in **Spalte 6**, die Summe der Steuereinbehalte aus Spalte 5 und jener, die eventuell in den Vorjahren geschuldet wurden (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge)

In **Spalte 7** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wurde (siehe die Anleitungen der Zeile RM15). Im Falle von früheren Voraus- oder Akontozahlungen muss in jedem Fall dieselbe Besteuerungsart beibehalten werden, die ursprünglich gewählt wurde.

## TEIL II ZULAGEN, MEHRERLÖSE UND ERTRÄGE LAUT BUCHSTABEN G), G-BIS), H), I), L) UND N) ART. 17 ABSATZ 1 DES TUIR

Im **Teil II** sind die nachfolgend aufgeführten Erträge, Zulagen und Mehrerlöse anzugeben (es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler im Hinblick auf die nachfolgenden Einkünfte das Recht hat, die ordentliche Besteuerung zu wählen):

- a) Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswerts, die durch die entgeltliche Veräußerung von Betrieben realisiert wurden, die mehr als 5 Jahre im Besitz des Verkäufers standen und Einkünfte, die erzielt wurden im Zusammenhang mit der Liquidation, auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens, von Handelsunternehmen, die länger als 5 Jahre betrieben wurden.
- b) Mehrerlöse, die durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken erzielt wurden, die bebaubar nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, jene zu erachten sind, die als solche aus dem allgemeinen Bauleitplan hervorgehen bzw., bei Fehlen, aus den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften, und dass sich ein Mehrerlös ergibt, auch falls das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. entgeltlich vor mehr als fünf Jahren erworben wurde. Die besagten Mehrerlöse sind gemäß den Kriterien laut der beiden letzten Sätzen des Art. 68, Absatz 2 des TUIR zu berechnen (für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Berechnung der Mehrerlöse“).
- c) die Mehrerlöse und die anderen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfassung dieser Zeile lediglich jene Steuerzahler betrifft, die die der Quellensteuer unterworfenen Beträge bezogen haben und die Besteuerung dieser Mehrerlöse auf ordentliche Weise wählen möchten (gesonderte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen (für weitere Informationen siehe im ANHANG unter „Enteignungsentschädigungen“).
- d) Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses über städtische, anderen als Wohnzwecken gewidmete Immobilien zustehen, sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorgehenden Inhaber zusteht.
- e) Zulagen, die als Schadensersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen, für Schäden zustehen, die aus dem Verlust von sich auf mehrere Jahre beziehenden Einkünften bestehen.
- f) Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im gemeinen Wert der den Gesellschaftern der in Art. 5 des TUIR angegebenen Gesellschaften zugewiesenen Güter enthalten sind, in den Fällen des Austritts, des Ausschlusses oder der Kapitalherabsetzung oder die den Erben im Falle des Todes des Gesellschafters zugewiesen werden, und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle der Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, dieser Gesellschaften zugerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafters oder dem Beginn der Liquidation fünf Jahre überschreitet.
- g) Einkünfte, die in den Beträgen oder im gemeinen Wert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels 5 Jahre übersteigt.
- h) Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kundschaften oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden falls die Einkünfte innerhalb des Besteuerungszeitraumes gänzlich eingelöst worden sind.

Dies vorausgesetzt, ist in den Zeilen von **RM3** bis **RM7** Folgendes anzugeben:

- **Spalte 1**, der Buchstabe, der der Einkommensart nach der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- **Spalte 2**, das Jahr, in dem das Bezugsrecht auf die Einkünfte eingetreten ist bzw. für die Einkünfte gemäß Buchst. a) und für jene, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit einer Liquidation, auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens, gemäß Buchst. f) zugerechnet werden, das Jahr, in dem die Einkünfte jeweils erzielt oder zugerechnet wurden.
- **Spalte 3**, Gesamtbetrag des Einkommens, der Zulage oder der Mehrerlöse.
- **Spalte 4**: Gesamtbetrag der im Jahr 2006 geschuldeten Einbehalte (einschließlich der aufgeschobenen Beträge).
- **Spalte 5**, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen in Zeile RM15).

## TEIL III RÜCKERSTATTETE STEU- ERN UND AUFWEN- DUNGEN

Im **Teil III** sind die Beträge anzugeben, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den nationalen Gesundheitsdienst CSSN und der ILOR, erzielt wurden und vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht wurden, bzw. deren Absetzbarkeit in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen in Anspruch genommen wurde, und die im Jahre 2006 eine Steuerermäßigung erfahren haben bzw. Gegenstand einer Rückerstattung oder Rückzahlung (auch in Form eines Steuerguthabens) von den Finanzämtern oder von Dritten waren. In diesem Teil sind die abzugsfähigen Gesundheitsaufwendungen, bzw. jene, für die die Absetzung zusteht, nicht anzugeben, die aufgrund von Beiträgen bzw. Versicherungsprämien, die vom Steuerzahler selbst oder von dritten Personen eingezahlt wurden, rückerstattet wurden und für die keine Steuerabsetzung zusteht bzw. die vom Gesamteinkommen oder von den Einkünften, zu dessen Bildung sie beitragen, nicht abzugsfähig sind.

Dies vorausgeschickt ist in **Zeile RM8** Folgendes anzugeben:

- **Spalte 1**, das Jahr, in dem die Steuerabsetzung in Anspruch genommen wurde
- **Spalte 2**, die Beträge, die als Rückerstattung von Aufwendungen, für die man die Absetzung der Steuer in Anspruch genommen hat, bezogen wurden; es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der rückerstatteten Aufwendungen und nicht der Betrag der Absetzung angeführt werden muss;
- **Spalte 3**, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen in Zeile RM15).

In dieser Zeile ist zum Beispiel Folgendes anzuführen:

- a) die infolge eines Hypothekendarlehens nicht auf das Kapitalkonto ausgeschütteten Beiträge, die in einem Besteuerungszeitraum ausbezahlt wurden, der auf jenen folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung bezüglich der Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne die genannten Beiträge zu berücksichtigen.
- b) die Quote der Schuldzinsen, für die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, aufgrund von Darlehen für Sanierungsarbeiten oder den Bau von Immobilieneinheiten, die als Hauptwohnung dienen, bezogen auf den Betrag des Darlehens, der nicht für die Baukosten genutzt wurde.
- c) die Beiträge, die für Sanierungsarbeiten der Bausubstanz gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 ausgeschüttet wurden und in Bezug auf die der Steuerzahler in den vorhergehenden Jahren aufgrund der direkt aufgewendeten Ausgaben die Absetzung in Anspruch genommen hat. Nicht anzugeben in dieser Zeile ist der Beitrag an jene Personen, die durch die Erdbeben vom September und Oktober des Jahres 1997 in den Re-

Siehe im ANHANG unter  
„Rückerstattete Steuern  
und Aufwendungen –  
Sonderfälle“

gionen Umbrien und Marken geschädigt wurden, und zwar in der Höhe des MwSt.-Betrages, der aufgrund des Entschädigungsanspruches gezahlt wurde, in Bezug auf den Ankauf und die Einfuhr genutzter Güter und in Bezug auf Dienstleistungen, einschließlich von Freiberuflern geleisteter Dienstleistungen, für die Reparatur oder den Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Gebäude oder öffentlichen Bauwerke.

In **Zeile RM9** ist Folgendes anzugeben:

- **Spalte 2**, die als Rückerstattung von Steuern bzw. von Aufwendungen, die vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht wurden, erzielten Beträge.
- **Spalte 3**, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen in Zeile RM15). In dieser Zeile ist zum Beispiel der ILOR-Betrag und der Betrag des CSSN anzugeben, der in vorhergehenden Jahren in Abzug gebracht und im Jahr 2006 zurückerstattet wurde.

#### TEIL IV IN DER EIGENSCHAFT ALS ERBE ODER VERMÄCHTNISNEHMER BEZOGENE EINKÜNFTE

Im **Teil IV** sind jene Einkommen anzugeben, die Erben oder Vermächtnisnehmer im Todesfall des Berechtigten im Laufe des Jahres 2006 bezogen haben, mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund und Boden und der Einkünfte aus Unternehmen. Die Einkünfte gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a), abis), b) und c) des TUIR, die von Subjekten ausgeschüttet wurden, die einen Quellsteuereinbehalt vornehmen müssen, sowie Gehalts- oder Rentenraten, sind nicht zu erklären, auch wenn sie von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden. Die Abfertigungen und die Zulagen laut Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR, die von Subjekten ausbezahlt wurden, die nicht verpflichtet sind, die Quellsteuereinbehalte vorzunehmen, sind im Teil X dieser Übersicht anzugeben.

In diesem Fall ist in Zeile RM24, in Spalte 4 der Prozentsatz des Einkommens, das dem Erben zusteht, und in Spalte 5 die Steuernummer des verstorbenen Subjektes anzugeben.

Die Einkünfte, die von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogen wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kategorie (unter Bezugnahme auf den Verstorbenen) berechnet werden und sind der gesonderten Besteuerung zu unterwerfen.

Die Verwalter von ruhenden Erbschaften und von Erbschaften, die mit aufschiebender Bedingung oder zugunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Erben ausgeschüttet wurden, müssen in diesem Teil die erwähnten Einkünfte gemäß Art. 7, Absatz 3 des TUIR angeben. Diese Einkommen werden, wenn es sich beim Erben um eine natürliche oder unbekannt Person handelt, vorläufig gesondert besteuert und zwar zum Steuersatz, der für die erste Einkommensstufe vorgesehen ist, unter Vorbehalt eines Ausgleichs nach Annahme der Erbschaft.

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM10** und **RM11** Folgendes anzuführen:

- **Spalte 1**, das Jahr der Nachlasseroöffnung
- **Spalte 2**, das bezogene Einkommen, vor Abzug der Quote der Erbschaftssteuer und zwar im Verhältnis zu dem in der entsprechenden Erklärung angeführten Guthaben
- **Spalte 3**, die Quote der Erbschaftssteuer
- **Spalte 4**, die Vorsteuereinbehalte bezüglich der erklärten Einkünfte
- **Spalte 5**, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen in Zeile RM15).

Was die Angabe der Einkünfte aus Beteiligungsgewinnen betrifft, wird auf die Anleitungen der Zeile RL1 hingewiesen. Für die von den in Italien ansässigen Unternehmen entrichteten Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen, ist zum Beispiel in Spalte 3, 40% die Summe der im Laufe des Jahres 2006 entrichteten Gewinne anzugeben; diese Gewinne gehen aus der entsprechenden Bescheinigung hervor.

Es wird daran erinnert, dass für rückständige Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Entschädigungen aufgrund von Beendigung einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit oder von Projektarbeit, die die Erben in diesem Teil angeben müssen, die Agentur der Einnahmen die geschuldete Steuer ohne Anwendung der Zinsen und der Strafgebühren festsetzt (bzw. sie zahlt die zustehenden Rückerstattungen aus) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls diese für den Steuerzahler günstiger ist. Für die anderen Einkünfte kann hingegen die Wahl der ordentlichen Besteuerung getroffen werden (zum Beispiel: Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung des Agenturverhältnisses von Seiten der natürlichen Personen und anlässlich der Aufgabe von Notariatsfunktionen usw.).

#### TEIL V EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN, DIE DER ERSTAZSTEUER UNTERLIEGEN

Im **Teil V** sind die im Ausland erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die verschieden von denjenigen sind, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen (die in Übersicht RL Teil II zu erklären sind) und vom Steuerzahler direkt und nicht durch einen ansässigen Vermittler bezogen wurden. Diese Einkünfte unterliegen der Ersatzbesteuerung in derselben Höhe wie die Quellensteuereinbehalte, die in Italien auf die Einkünfte gleicher Natur angewandt werden (Art. 18 des TUIR).

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, die Ersatzbesteuerung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall steht ihm das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern zu.

Die Gewinne aus ausländischer Quelle (einschließlich derer aus Finanzinstrumenten und Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften), können nicht ordentlich besteuert werden, wenn sie aus nicht qualifizierten Beteiligungen kommen. Die genannten Gewinne in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen müssen jedoch in der Übersicht RL, Teil I angegeben werden.

Für die Gewinne und die anderen gleichgestellten nicht qualifizierten Erträge aus Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können siehe die Anleitungen der Übersicht RL.

In diesem Teil sind außerdem die Zinsen, Prämien und andere Erträge aus Obligationen und öffentlichen sowie privaten diesen gleichgestellten Wertpapieren anzugeben, auf die die vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 vorgesehene Ersatzsteuer nicht angewandt wurde. In diesem Fall sind die besagten Erträge für den im Besitzzeitraum angereiften und im Besteuerungszeitraum ausdrücklich bzw. stillschweigend einkassierten Anteil zu erklären. Aufgrund der Bestimmungen gemäß Art. 4, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 239/1996, ist für diese Einkünfte die Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht zulässig.

Aufgrund des Art. 9, Absatz 2 des GvD Nr. 505 vom 23. Dezember 1999 sind die Einkommen gemäß Buchst. g) des Art. 44, Absatz 1 des TUIR zu ermitteln, indem die angelegten, eingebrachten oder zur Verwaltung übertragenen Summen wie auch die bezogenen Summen bzw. der gemeine Wert der erhaltenen Güter gemäß dem Kurs jenes Tages berechnet werden, an dem sie angelegt bzw. einkassiert wurden.

Die Einzahlungen der Steuern bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte sind innerhalb der Fristen und gemäß den Methoden durchzuführen, die für die Einzahlung der Steuern, die aus der vorliegenden Erklärung hervorgehen, vorgesehen sind.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM12** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Buchstabe, der der Art des Einkommens der Aufstellung entspricht, die im ANHANG unter „Einkünfte aus Kapitalvermögen aus ausländischer Quelle, die der Ersatzsteuer unterliegen“ angeführt ist;

- in **Spalte 2**, der Code des ausländischen Staates, in dem das Einkommen erzielt wurde (siehe im ANHANG des HEFTES 1 das Verzeichnis „Aufstellung der Auslandsstaaten“);
  - in **Spalte 3**, Gesamtbetrag des Einkommens vor Abzug eventueller im ausländischen Staat, in dem das Einkommen erzielt wurde, abgeführter Einbehalte;
  - in **Spalte 4**, den anwendbaren Steuersatz;
  - in **Spalte 5**, die geschuldete Steuer.
- In **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wurde (siehe Anleitungen für Zeile RM15). In diesem Falle steht das Guthaben für eventuelle im Ausland bezahlte Steuern zu.

In **Zeile RM13** ist mit Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 Folgendes anzugeben:

- **Spalte 1**: Gesamtbetrag des Einkommens, das nicht der Ersatzsteuer unterworfen wurde.
- **Spalte 2**: geschuldete Steuer.

## TEIL VI ZUSAMMENFASSUNG DER TEILE VON I BIS V

Dieser Abschnitt liefert eine Zusammenfassung der Teile von I bis V. Für die in jenen Teilen aufgeführten Einkommen mit getrennter Besteuerung, die in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen und für die keine Quellensteuer abgeführt werden muss, muss laut Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 699 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997 eine Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent geleistet werden.

Die Einzahlung der genannten Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent ist mit dem Vordruck F24 und dem **Steuerkode 4200** zu leisten und ist beispielsweise mit Bezug auf die nachfolgenden Einkünfte geschuldet, soweit für diese keine Quellensteuer abgeführt wurde:

- Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die anlässlich der entgeltlichen Veräußerung von Betrieben erzielt wurden, die mehr als 5 Jahre im Besitz des Veräußerers standen und Einkünfte, die erzielt wurden im Zusammenhang mit einer Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, von gewerblichen Unternehmen, die länger als fünf Jahre betrieben wurden.
- Mehrerlöse aus entgeltlichen Veräußerungen von Grundstücken, die nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als bebaubar gelten.
- Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietsverhältnisses über städtische, anderen als Wohnzwecken gewidmete Immobilien zustehen, sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorhergehenden Inhaber zusteht.
- Zulagen, die als Schadenersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen, zustehen für Schäden, die aus dem Verlust von sich auf mehrere Jahre beziehenden Einkünften bestehen.
- Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kundschaften oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit ab 4. Juli 2006 (Datum an welchem das GvD Nr. 223 von 2006 in Kraft getreten ist) bezogen wurden falls die Einkünfte in einer einzigen Zahlung eingelöst worden sind.
- Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im gemeinen Wert der den Gesellschaftern von Personengesellschaften zugewiesenen Güter enthalten sind, in den Fällen des Austritts, des Ausschlusses oder der Kapitalherabsetzung oder die den Erben im Falle des Todes des Gesellschafters zugewiesen werden, und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle der Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, dieser Gesellschaften zugerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafters oder dem Beginn der Liquidation fünf Jahre überschreitet.
- Beträge, die als Rückerstattungen für Steuer bzw. für Aufwendungen bezogen wurden, die vom gesamten Einkommen abgezogen wurden, oder für die die Absetzung in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen in Anspruch genommen wurde.
- Einkünfte, die die Erben oder die Vermächtnisnehmer im Falle des Todes des Berechtigten bezogen haben, ausgeschlossen das Einkommen aus Grundstücken oder Unternehmen.
- Beteiligungsverträge an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträge laut Art. 44, Absatz 1, Buchst. f) des TUIR, die über fünf Jahre in Besitz des Erklärenden standen und deren Kosten vom aktiven Teilhaber auf der Grundlage der Vorschriften TUIR, die vor der Reform der Einkommensbesteuerung von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 von 2003 galten, abgezogen wurden.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Akontozahlung für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Teil V, für die die Ersatzsteuer angewandt wird, nicht geschuldet ist, da diese Einkünfte bereits zum Zeitpunkt der Erklärung einer endgültigen Zahlung der Steuer unterworfen wurden.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM14** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Gesamtbetrag der oben aufgeführten Einkünfte mit gesonderter Besteuerung, für die keine Quellensteuern angewendet wurden;
- in **Spalte 2**, die geschuldete Akontozahlung, die durch die Anwendung des Steuersatzes von 20 Prozent auf den in Spalte 1 angegebenen steuerpflichtigen Betrag der Einkünfte ermittelt wird.

### Einkommen mit ordentlicher Besteuerung

In **Zeile RM15**, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung in den entsprechenden Teilen gewählt hat, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Gesamtbetrag der Einkünfte, bezüglich deren die Wahl getroffen wurde;
- in **Spalte 2**, den Gesamtbetrag der diesen Einkünften entsprechenden Einbehalte.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, für die der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung gewählt hat, muss mit den anderen Einkünften, die der Irpef unterliegen, addiert und in **Zeile RN1, Spalte 2** der **Übersicht RN** übertragen werden; die entsprechenden Einbehalte müssen mit den anderen Einbehalten addiert und in die **Zeile RN21, Spalte 2** übertragen werden.

Im **Teil VII** sind Erträge anzuführen, die aus Gelddepots, Depots von beweglichen Werten und anderen Wertpapieren stammen, die verschieden von Aktien oder ähnlichen Wertpapieren sind und die außerhalb der Staatsgrenzen als Garantie für Finanzierungen an ansässige Unternehmen gebildet wurden, wenn dieselben Erträge nicht durch Banken oder andere Finanzvermittler bezogen wurden, die den Quellensteuereinbehalten nicht unterliegen. Auf diese Erträge wird ein Betrag von 20 Prozent geschuldet, auch falls diese steuerfrei sind und unabhängig von jeder für sie vorgesehenen Art von Einhebung. Dieser Betrag ist innerhalb der vorgesehenen Fristen und gemäß den Methoden für die Einzahlung der Steuern, die sich aus der Steuererklärung Vordruck UNICO 2007 Natürliche Personen ergeben, einzuzahlen.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM16** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Gesamtbetrag der Erträge aus den Garantiedepots;
- in **Spalte 2**, den Betrag der geschuldeten Summe.

## TEIL VII ERLÖSE AUS GARANTIE- DEPOTS

Für weitere Informationen siehe im ANHANG „Erträge aus Garantiedepots für Finanzierungen“ und „Einzahlungen“ und den Absatz hinsichtlich Ratenaufteilungen in den allgemeinen Anleitungen des HEFTES 1

## TEIL VIII

### DER GESONDERTEN BE- STEUERUNG UNTERLIE- GENDE EINKÜNFTE AUS DER BETEILIGUNG AN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN (ART. 167 UND 168 DES TUIR)

Der vorliegende Teil ist von folgenden Subjekten abzufassen:

- a) von den Steuersubjekten, die in der Übersicht FC des HEFTES 3 das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft erklärt haben, die in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Besteuerungssystem ihren Sitz oder Standort haben (sog. *controlled foreign companies* oder *CFC*), die von diesen direkt oder indirekt, auch durch eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler, kontrolliert werden und denen das Einkommen der CFC in der genannten Übersicht FC des vorliegenden Vordrucks UNICO 2007 angerechnet wird;
- b) in dem von Art. 168 des TUIR vorgesehenen Fall bei welchem dem Erklärer das Einkommen einer ausländischen verbundenen Gesellschaft, wie im Teil III der Übersicht FC ermittelt, je nach der Beteiligung am Gewinn des ausländischen Subjektes angerechnet wird;
- c) von den Gesellschaftern oder Mitgliedern eines Subjekts laut Art. 5 des TUIR, denen das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig ist oder ihre Niederlassung hat angerechnet wurde.
- c) wenn dem Erklärenden als Gesellschafter ein Einkommensanteil einer Gesellschaft mit Transparenzregelung angerechnet wurde laut Art. 116 des TUIR, der ihrerseits das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig ist oder ihre Niederlassung hat zugewiesen wurde. In diesem Fall muss der Erklärende das im Hinblick auf seine Gewinnbeteiligung zugewiesene Einkommen angeben. Die diesen Subjekten angerechneten Einkünfte unterliegen der gesonderten Besteuerung im zum Abschluss des Geschäftsjahrs laufenden Besteuerungszeitraum oder im Zeitraum der Verwaltung einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig ist oder ihre Niederlassung hat mit dem durchschnittlichen Steuersatz, der auf das Nettogesamteinkommen angewendet wird und in jedem Fall mindestens 27 Prozent beträgt.

Wenn dem Erklärenden Einkünfte aus mehreren ausländischen Subjekten angerechnet wurden, an denen er beteiligt ist, sind mehrere Übersichten RM abzufassen, wobei darauf zu achten ist, diese fortlaufend zu nummerieren und das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts in jeder Übersicht auszufüllen.

Daher ist in der **Zeile RM17** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Steuernummer des beherrschenden Subjekts, das das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig ist oder ihre Niederlassung hat in der Übersicht FC erklärt hat. Sollte das Einkommen des Subjektes, welches das Einkommen der nicht ansässigen Gesellschaft erklärt hat und des erklärenden Subjektes übereinstimmen, muss letzteres seine eigene Steuernummer angeben.
- in **Spalte 2**:
  - Fall a) und b): in der Übersicht FC des HEFTES 3 dieses Vordrucks erklärtes Einkommen, im Verhältnis zur eigenen Beteiligung am unterstützten ausländischen Subjekt;
  - Fall c) das vom Subjekt laut Art. 5 des TUIR, an dem der Erklärende als ordentliches oder förderndes Mitglied beteiligt ist, angerechnete Einkommen im Verhältnis seiner Gewinnbeteiligung;
  - Fall d) das von der Gesellschaft mit Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR, an der der Erklärende als Gesellschafter beteiligt ist, angerechnete Einkommen im Verhältnis seiner Gewinnbeteiligung;
- in **Spalte 3**, den durchschnittlichen auf das Nettogesamteinkommen angewandten Steuersatz von mindestens 27 Prozent, entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Betrag aus Zeile RN7 und RN6;
- in **Spalte 4**, die Steuer aus der Anwendung des Steuersatzes aus Spalte 3 auf das Einkommen aus Spalte 2;
- in **Spalte 5**, die im Ausland endgültig von den nicht ansässigen Subjekten entrichtete Steuer auf das in Spalte 2 angegebene Einkommen bis zur Höhe des in Spalte 4 genannten Betrags in Bezug auf den Erklärenden betreffenden Anteil;
- in **Spalte 6**, die geschuldete Steuer aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte 4 und dem Betrag aus Spalte 5;

In **Zeile RM18** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den Wert der Spalte 6 der Zeile RM17. Wenn dem Erklärenden Einkommen zugewiesen wurden, die sich auf mehrere ausländische Subjekte beziehen, für die mehrere Vordrucke verwendet werden müssen, ist die Summe der in Spalte 6 der Zeile RM17 aller ausgefüllten Vordrucke angegebenen Beträge aufzuführen;
- **Spalte 2**, das Steuerguthaben für welches der Steuerzahler in der vorhergehenden Erklärung den Ausgleich angefordert hat (Zeile RX8);
- **Spalte 3**, den überschüssigen Betrag gemäß Spalte 2, der im Sinne des GD Nr. 241 von 1997 als Ausgleich verwendet worden ist;
- **Spalte 4**, den Betrag der mit dem Vordruck F24 eingezahlten Akontozahlungen (für die Berechnung der Akontozahlungen siehe *Anhang* unter „Akontozahlung auf Einkommensteuer aus unterstützten ausländischen Unternehmen“);
- **Spalte 5**, den Betrag, der eingezahlt werden muss und der algebraischen Summe entspricht, falls positiv den in Spalte 1 und 4 angeführten Beträgen entsprechend.

Wenn diese Differenz negativ ist, den Betrag des Guthabens in **Spalte 6** angeben (ohne vorstehendes Minuszeichen „-“) und diesen in **Zeile RX8** der Übersicht RX der vorliegenden Erklärung übertragen.

Die Einzahlungen der Steuern für Einkünfte des vorliegenden Teils sind unter Einhaltung der für die Einzahlung der Einkommenssteuern aus der vorliegenden Erklärung vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten einzuzahlen. Für die Einzahlung der als Saldo geschuldeten Steuer (IRPEF) wurde die **Abgabencode 4722** eingeführt, für die erste Akontozahlung die **Abgabencode 4723**.

## TEIL IX

### AUFWERTUNG DES GRUNDSTÜCKSWERTS GEMÄSS ART. 2 GD Nr. 282/2002 IN DER GEL- TENDEN FASSUNG

Im **Teil IX** sind die Grundstückswerte laut Art. 67, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des TUIR anhand der Neufestlegung gemäß Art. 2 des GD Nr. 282 vom 24. Dezember 2002, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003 in der geltenden Fassung, gemäß den Vorschriften laut Art. 7, Gesetz Nr. 448/2001 anzugeben.

In den **Zeilen RM19 bis RM22** sind für den Besteuerungszeitraum 2006 die Geschäftsvorfälle in Bezug auf die Neufestlegung des Werts der Baugrundstücke, der landwirtschaftlichen Grundstücke und der von Parzellierungen betroffenen Grundstücke, deren Kaufwert auf der Grundlage eines beeidigten Schätzungsgutachtens neu festgelegt wurde und hinsichtlich derer die entsprechende Ersatzsteuer in Höhe von 4% dieses Betrages entrichtet wurde, gesondert anzugeben.

Gegenstand einer Aufwertung können die Grundstücke sein, die zum 1. Jänner 2005 im Besitz sind und für die die Ersatzsteuer innerhalb 30. Juni 2006 entrichtet wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlös, der hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken oder Flächen erzielt wurde, in den entsprechenden Feldern der Übersichten RL und/oder RM anzugeben ist.

Bei mehreren Eigentümern von auf der Grundlage eines beeidigten Schätzungsgutachtens aufgewerteten Grundstücken oder Flächen, hat jeder Eigentümer den Wert seines Anteils anzugeben, für den er die geschuldete Ersatzsteuer entrichtet hat.

Bei Sammeleinzahlungen der Steuer für mehrere Grundstücken oder Flächen ist der Wert der einzelnen Grundstücken oder Flächen mit dem entsprechenden Anteil der jeweils geschuldeten Ersatzsteuer gesondert aufzuführen.

Für die Abfassung der Zeile ist insbesondere Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, den aufgewerteten, aus dem beeidigten Schätzungsgutachten ersichtlichen Wert;
- in **Spalte 2**, die geschuldete Ersatzsteuer;
- in **Spalte 3**, das Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrag der geschuldeten Ersatzsteuer in Raten aufgeteilt wurde.
- in **Spalte 4**, das Kästchen ist anzukreuzen, wenn der in Spalte 2 angegebene Betrag der geschuldeten Ersatzsteuer Teil einer Sammeleinzahlung ist.

**TEIL X**  
**EINKÜNFTE, DIE VON**  
**PERSONEN ENTRICHTET**  
**WERDEN, DIE AUF-**  
**GRUND DES GESETZES**  
**NICHT VERPFLICHTET**  
**SIND STEUERINBEHALTE**  
**VORZUNEHMEN**

Im **Teil X** sind die Einkommen anzugeben, die der gesonderten Besteuerung unterworfen sind und von einem Subjekt entrichtet wurden, das kein Steuersubstitut ist. Es handelt sich dabei um die Abfertigung (TFR) und um Rückstände aus nicht selbstständiger Arbeit, die beispielsweise von Haushaltsangestellten, Babysittern, Betreuern (Haushaltshilfeverträge) bezogen wurden.

In diesem Teil sind ebenso die für die Beendigung eines geregelten und fortwährenden Arbeitsverhältnisses bezogenen Zulagen anzugeben, aus denen das Recht auf die Zulagen aus einem Dokument sicheren Datums vor Beginn des Arbeitsverhältnisses hervorgeht.

Zwecks Ermittlung der steuerpflichtigen Abfertigung (TFR) ist es von Vorteil, zu wissen, dass die gesetzvertretenden Dekrete Nr. 47 vom 18. Februar 2000 und Nr. 168 vom 12. April 2001 eine unterschiedliche Methode für die Ermittlung der angereiften Abfertigung ab dem 1. Januar 2001 vorschreiben. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Betrags muss also der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte Anteil der Abfertigung von dem ab 1. Januar 2001 angereiften Anteil der Abfertigung unterschieden werden.

Wenn mehrere Abfertigungen vom selben oder von unterschiedlichen Arbeitgebern bezogen wurden, sind unterschiedliche Teile X abzufassen (dabei sind mehrere Vordrucke der Übersicht RM zu verwenden).

**Anteil der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung:** der Gesamtbetrag der ausgezahlten Abfertigung (TFR) ist um eine Summe von 309,87 Euro (bzw. von 258,23 Euro, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb 30. Dezember 1997 beendet war) für jedes als Grundlage für die Bemessung berücksichtigte Jahr (Spalten 6 bis 20) zu vermindern. Der Jahresbetrag von Euro 309,87 ist für die Zeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und in Bezug auf die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine kürzere Arbeitszeit (part-time-Arbeit) als die von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgesehene ordentliche Arbeitszeit der jeweiligen Berufskategorie aufweist, verhältnismäßig zu vermindern.

**Anteil der angereiften Abfertigung ab dem 1. Januar 2001:** der ausbezahlte Betrag muss nach Abzug der bereits der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent unterworfenen Aufwertungen berücksichtigt werden (Spalten von 21 bis 38). Für die Arbeitsverhältnisse, die im Zeitraum zwischen 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2005 beendet wurden, ist eine Steuerabsetzung in Höhe von 61,97 Euro für jedes Jahr vorgesehen (Art. 11, Absatz 5 des GvD Nr. 47/2000). Eine weitere Steuerabsetzung von jährlich Euro 61,97 wird dann anerkannt, wenn sich die Abfertigung (TFR) auf befristete Arbeitsverhältnisse mit einer effektiven Dauer von höchstens zwei Jahren bezieht (Art. 19, Absatz 1-ter des TUIR). Für Zeiträume unter einem Jahr stehen die genannten Absetzungen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl an Monaten; wenn das Arbeitsverhältnis eine geringere Stundenanzahl (part-time-Arbeit) aufweist als die ordentliche, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen der jeweiligen Berufskategorie vorgesehene Anzahl, werden die Absetzungen verhältnismäßig gekürzt.

Der Betrag der Absetzungen darf auf keinen Fall höher als die auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) berechnete Steuer bezüglich der bis 1.1.2001 angereiften Quote sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzbeträge bei Vorauszahlungen auf die Abfertigung nicht zustehen.

In **Zeile RM23** sind die Beträge anzuführen, die im Laufe des Jahres 2006 als Abfertigung bezogen wurden. Anzugeben sind auch andere Zulagen aus nicht selbstständiger Arbeit, einschließlich der Beträge und Werte, die aufgrund eines jeglichen Titels nach Abzug der getragenen Anwaltskosten, auch als Schadenersatz oder im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. Abfindungen in Bezug auf die Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bezogen wurden.

In den Zeilen von 1 bis 3 sind die Daten in Bezug auf das Arbeitsverhältnis anzugeben.

Insbesondere:

- in **Spalte 1**, ist das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses anzugeben;
- in **Spalte 2**, ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.  
Bei Vorauszahlungen der Abfertigung (TFR) ist das Datum des Antrages um Auszahlung der Abfertigung anzugeben; ansonsten kann man den 31.12.2005 angeben.
- in **Spalte 3**, ist der Zeitraum zwischen Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Jahren und Monaten anzugeben. Bei Vorauszahlung der Abfertigung (TFR) ist der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses und das Datum des Antrages um Auszahlung der Abfertigung anzugeben; ansonsten kann der 31. Dezember des Jahres vor diesem Datum angegeben werden;
- in **Spalte 4**, ist der Anteil des dem Erben zustehenden Einkommens anzugeben; in diesem Fall ist in den darauf folgenden Spalten der Betrag der gesamten Zulagen anzugeben, die im vorhergehenden Jahr oder in den vorhergehenden Jahren an die Miterben (oder an den de cuius) ausbezahlt worden sind. Die anfallenden Akontozahlungen (Spalten 20 und 36) sind hingegen an den Prozentsatz der Spalte 4 anzumessen;
- in **Spalte 5**, die Steuernummer des verstorbenen Arbeitnehmers angeben;



**Abfertigung (TFR) und sonstige zum 31.12.2000 angereifte Zulagen (Spalten 6 bis 20)**

- in **Spalte 6**, ist der Gesamtbetrag, der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben, der zu diesem Datum beim Arbeitgeber als zurückgestellter Betrag zu betrachten ist und um die eventuell bereits ausgezahlten Voraus- und Akontozahlungen zu erhöhen ist;
- in **Spalte 7**, ist der im Jahr 2006 ausgezahlte Betrag der Abfertigung (TFR) in Bezug auf die zum 31. Dezember 2000 angereifte Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 8** ist Folgendes anzugeben:  
A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;  
B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;  
C – ob es sich um Akontozahlungen handelt.

In den nachfolgenden Spalten 9, 10 und 11 ist der Arbeitszeitraum anzugeben für welchen die Verminderungen zustehen:

- in **Spalte 9** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigungsbetrag (TFR), anzugeben;
- in **Spalte 10** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit in Jahren und Monaten anzugeben;
- in **Spalte 11**, bei Teilzeitarbeit ist der entsprechende Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 in Jahren und Monaten anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 12** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenzahl);
- in **Spalte 13**, ist der Gesamtbetrag der sonstigen Zulagen und Beträge, anzugeben, die nach Abzug der bis 31. Dezember 2000 angereiften gesetzlichen Pflichtvor- und Fürsorgebeiträge ausgezahlt wurden;
- in **Spalte 14** ist Folgendes anzugeben:  
A – ob es sich um eine Vorauszahlung handelt;  
B – ob es sich um eine Saldozahlung handelt;  
C – ob es sich um eine Akontozahlung handelt;
- in **Spalte 15** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf andere Zulagen in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Betrag, anzugeben;
- in **Spalte 16** ist der Gesamtbetrag der Verminderung anzugeben, die auf die zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) zusteht. Dieser Betrag wird durch die Multiplikation der Zahl von 309,87 Euro (bzw. von Euro 258,23, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb 30. Dezember 1997 beendet wurde) mit den als Grundlage für die Bemessung bis zum 31. Dezember 2000 berücksichtigten Jahre (Spalten 10, 11 und 12) berechnet.  
Der Betrag von 309,87 Euro ist für die Arbeitszeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und für die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine niedrigere Stundenzahl als die in den gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträgen festgesetzten aufweist, verhältnismäßig zu kürzen.  
Wenn beispielsweise in der Spalte 10 zwei Jahre und drei Monate angegeben wurde, in der Spalte 11 ein Jahr und in der Spalte 12 der Anteil von 50%, wird der in der Spalte 16 anzugebende Betrag aufgrund der Berechnung  $(309,87 \times 2) + (309,87 \times 3/12) + (309,87 \times 50\%)$  Euro 852,00 entsprechen.
- in **Spalte 17** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben:

$$(\text{Spalte 7} + \text{Spalte 9} - \text{Spalte 16}) + (\text{Spalte 13} + \text{Spalte 15})$$

- in **Spalte 18** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 17 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben;
- in **Spalte 19** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 9 und 15 angeführten Beträge anzugeben;
- in **Spalte 20** ist die anfallende Akontozahlung aus der folgenden Berechnung anzugeben:

$$\text{Spalte 18} - \text{Spalte 19}$$

Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden.

Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen).

Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 20 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabekode 4200 eingezahlt werden muss.

- in **Spalte 21** ist der Gesamtbetrag der ab dem 1. Januar 2001 angereiften beim Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Abfertigung (TFR), einschließlich der bereits ausgezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen und gekürzt um die Aufwertungen, die bereits der Ersatzsteuer unterworfen wurden, anzugeben;
- in **Spalte 22** ist der Betrag der im Jahr 2006 ausgezahlten Abfertigung (TFR) in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung abzüglich der bereits der Ersatzsteuer unterworfenen Aufwertungen anzugeben;
- in **Spalte 23** ist Folgendes anzugeben:  
A – wenn es sich um Vorauszahlungen handelt;  
B – wenn es sich um die Saldozahlung handelt;  
C – wenn es sich um Akontozahlungen handelt.

- in **Spalte 24** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf die bis zum 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 25** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen betriebl. Arbeitsvertrag von höchstens zwei Jahren handelt. Als effektive Dauer wird der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrachtet; ausgeschlossen sind die Zeiträume in denen Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses laut Art. 2110 des BGB eingetreten sind (z.B. Unfall oder Schwangerschaft) durch die der Bemessungszeitraum zwei Jahre überschreitet.

In den nachfolgenden Spalten 26, 27 und 28 ist der Arbeitszeitraum anzugeben für welchen die Absetzungen zustehen:

- in **Spalte 26** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit ab 1. Jänner 2001 in Jahren und Monaten anzugeben für welchen auf die ausgezahlte Abfertigung (TFR) die Absetzung von Euro 61,27 zusteht;
- in **Spalte 27**, bei Teilzeitarbeit ist der entsprechende Zeitraum ab 1. Jänner 2001 in Jahren und Monaten für welchen die Absetzung von Euro 61,91 auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) zusteht, anzugeben, wobei in der

**Abfertigungen (TFR) angereift zum 1.1.2001 (Spalten 21 bis 38)**

folgenden **Spalte 28** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgeordnete Gesamtstundenzahl);

Zwecks Abfassung wird darauf hingewiesen dass:

- die Zeiträume in denen die Arbeit unterbrochen wurde (zum Beispiel wegen Unfall oder Schwangerschaft) nicht zu berücksichtigen sind;
- die Spalten sind in dem Fall, dass die Auszahlung der Vorauszahlung auf die Abfertigung (TFR) im Laufe des Jahres durchgeführt wurde (Punkt 22 abgefasst mit dem Kode A) nicht abzufassen;
- in **Spalte 29**, ist der Gesamtbetrag der sonstigen Zulagen und Beträge, anzugeben, die nach Abzug der bis 1. Jänner 2001 angereiften gesetzlichen Pflichtvor- und Fürsorgebeiträge ausgezahlt wurden;
- in **Spalte 30** ist Folgendes anzugeben:
  - A – wenn es sich um Vorauszahlungen handelt;
  - B – wenn es sich um die Saldozahlung handelt;
  - C – wenn es sich um Akontozahlungen handelt.
- in **Spalte 31** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf andere Zulagen auf die bis zum 1. Jänner 2001 angereiften Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 32** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben

Spalte 22 + Spalte 24 + Spalte 29 + Spalte 31

- in **Spalte 33** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 32 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben;
- in **Spalte 34** ist der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben.

Dieser Betrag wird errechnet durch die Multiplikation des Betrages von 61,97 Euro mit den als Grundlage für die Bemessung berücksichtigten Jahren ab dem 1. Januar 2001 (Spalten 26, 27 und 28). Der Betrag von 61,97 Euro muss für Zeiträume unter einem Jahr im Monatsverhältnis errechnet werden und muss in den Jahren, in denen das Arbeitsverhältnis einer Stundenzahl unter der ordentlichen, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgeschriebenen Stundenzahl entsprach, verhältnismäßig gekürzt werden. Wenn beispielsweise in der Spalte 26 zwei Jahre und drei Monate angegeben wurde, in der Spalte 27 ein Jahr und sechs Monate und in der Spalte 28 der Anteil von 50%, entspricht der in der Spalte 34 anzugebende Betrag, aufgrund der Berechnung  $(61,97 \times 2) + (61,97 \times 3/12) + (61,97 \times 50\%) + (61,97 \times 6/12 \times 50\%)$  186,00 Euro.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- der Betrag der Absetzungen darf den Betrag der auf die ab 1.1.2001 angereiften ausbezahlten Abfertigung (TFR) geschuldeten Steuer nicht überschreiten (gleich 20 Prozent des Betrages aus Spalte 22 + 24);
- die Absetzungen stehen bei Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zu.
- in **Spalte 35** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 24 und 31 hervorgehenden Beträge anzugeben;
- in **Spalte 36** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben:

Spalte 33 - Spalte 34 - Spalte 35

Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden.

Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen).

Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 36 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabekode 4200 eingezahlt werden muss.

- in **Spalte 37** ist in Bezug auf die im Laufe des Jahres ausbezahlten Summen, der Betrag der Aufwertung die ab 1. Januar 2001 im Sinne des Art. 2120 des BGB angereiften Abfertigung (TFR), die bereits der Ersatzsteuer von 11 Prozent unterworfen wurde, anzugeben;
- in **Spalte 38** ist der Betrag der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent, berechnet auf den Betrag aus Spalte 37 anzugeben. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, ist der Betrag dem Prozentanteil aus Spalte 4 anzumessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 38 hervorgehende Ersatzsteuer mittels Vordruck F24 mit dem Abgabekode 1714 einzuzahlen ist.

In **Zeile RM24** ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, die rückständigen Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit;
- in **Spalte 2**, 20 Prozent des Betrags aus Spalte 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Agentur der Einnahmen bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte die geschuldete Steuer ohne Berechnung der Zinsen und Strafgebühren festsetzt (bzw. die zustehenden Rückerstattungen vornimmt) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls sich diese für den Steuerzahler als günstiger erweisen sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 2 der Zeile RM24 hervorgehende Steuer mittels Anwendung der Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und der Angabe des Abgabekode 4200 einzuzahlen ist.

In **Zeile RM25** sind die Zulagen, sowie die Akonto- und die Vorauszahlungen anzuführen, die anlässlich der Aufgabe einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit oder einer Projektarbeit bezogen wurden und der gesonderten Besteuerung können unterworfen werden, das heißt jene Zulagen, für die das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde, einschließlich der in jedem Fall bezogenen Summen und Werte nach Abzug der eventuell aufgewendeten Anwaltskosten, auch als Schadensersatz oder in Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. aufgrund von Geschäften bezüglich der Aufgabe der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit bezogen wurden, wobei Folgendes anzugeben ist:

- in **Spalte 1** das Jahr, in dem das Bezugsrecht der Einkünfte entstanden ist, bzw. bei Akontozahlungen das Jahr 2006;
- in **Spalte 2** der Betrag der im Laufe des Jahres bezogenen Summen;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag der angereiften Summe;
- in **Spalte 4**, 20 Prozent des Betrags aus Spalte 2.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzahlung der aus Spalte 4 der Zeile RM25 hervorgehenden Steuer die Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) zu verwenden und der Abgabekode 4200 anzugeben ist.

## 4. ÜBERSICHT RT – MEHRERLÖSE FINANZIELLER NATUR

### TEIL I MEHRERLÖSE, DIE DER ERSATZSTEUER UNTER- LIEGEN

Dieser Vordruck muss von den in Italien ansässigen natürlichen Personen und von den nicht ansässigen Subjekten verwendet werden, um die Mehrerlöse und die anderen sonstigen Einkommen finanzieller Natur zu erklären, angegeben in Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR, für die die Ersatzsteuer in Höhe von 12,50 Prozent geschuldet ist. Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Einkommen finanzieller Natur, die in Italien von nicht ansässigen Subjekten erzeugt wurden, siehe im Anhang unter „Mehrerlöse und sonstige Einkommen finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte“.

Die Mehrerlöse und die sonstigen Erträge, die in diesem Teil anzugeben sind ergeben sich:

- aus der entgeltlichen Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen (Beteiligungen, Rechte oder Wertpapiere, deren Gesamtanteil in der ordentlichen Versammlung einen Prozentsatz an Stimmrechte von höchstens 2 bzw. 20 Prozent oder eine Beteiligung am Kapital oder am Vermögen von höchstens 5 bzw. 25 Prozent beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden oder um sonstige Beteiligungen). Nicht in diesem Teil anzugeben sind entgeltliche Abtretungen von Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Körperschaften, die in Staaten und Gebieten gemäß der s.g. „Black List“ (festgehalten im MD vom 21. November 2001) ansässig oder sesshaft sind und auf geregelten Märkten nicht gehandelt werden. Voraussetzung dazu ist, dass durch die Ausübung des Interpellationsrechtes nicht bewiesen wird, dass der Besitzer der genannten Beteiligungen dazu beigetragen hat, die Einkünfte im Staat bzw. im Gebiet mit begünstigtem Steuersystem einzubringen. Darunter fallen auf jeden Fall die Veräußerungen von Sparaktien, vorausgesetzt diese sind nicht Wandelsparaktien, sowie Beteiligungsanteile an ansässigen Körperschaften, die keinen Handel betreiben (in diesen beiden letzten Fällen unabhängig vom Beteiligungsanteil am Kapital oder am Vermögen, das diese darstellen). Diesen Mehrerlösen gleichgestellt sind jene, die durch Abtretung von Beteiligungen an Subjekte im Ausland und durch Veräußerung von Titeln und nicht qualifizierten Finanzmitteln, gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) der TUIR, erzielt wurden. Das sind Titel und Finanzmittel, deren Vergütung ausschließlich aus Gewinnen bzw. aus der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der ausstellenden Gesellschaft besteht (Gesellschaften derselben Gruppe oder Geschäfte, für welche die Finanzmittel ausgestellt wurden). Außerdem können im Falle von Titeln und Finanzmitteln, die von ausländischen Subjekten ausgestellt wurden, diese Vergütungen vom Einkommen der Ausstellergesellschaft, gemäß den geltenden Bestimmungen des Staates im Ausland, nicht absetzbar sein. In diesem Teil müssen auch die Mehrerlöse aus stillen Gesellschafts- und Teilhaberschaftsverträgen angeführt werden, wenn der Wert der Kapitaleinlage höchstens 5 Prozent bzw. 25 Prozent des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder um sonstige Beteiligungen, bzw. wenn der Wert der Einlage höchstens 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter beträgt, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Minderunternehmen handelt (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-bis).
- aus der entgeltlichen Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren, die keine Anteilpapiere sind (einschließlich Obligationen und Staatswertpapiere), sowie entgeltlicher Veräußerung von Edelmetallen und Fremdwährungen, falls diese aus Depots oder Kontokorrents oder Terminveräußerung stammen. Der entgeltlichen Veräußerung von Fremdwährungen ist auch die Behebung vom Kontokorrent bzw. vom Depot gleichgestellt, u.z. ausschließlich im Fall, in dem der gesamte Geldbestand der Depots des Steuerzahlers den Betrag von 51.645,69 Euro für mindestens sieben fortwährende Arbeitstage überschreitet (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-ter) und Absatz 1-ter)).
- aus Derivatverträgen, sowie aus Einkünften aus jedem anderen Terminvertrag, der, obwohl im Allgemeinen nicht unter den Derivatverträgen umfasst, trotzdem die Charakteristik aufweist, in Differentialform u.z. mit der Einzahlung von einfachen Preisunterschieden (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-quater)) durchgeführt werden zu können.
- aus der entgeltlichen Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, von Geldguthaben, die nicht aus Wertpapieren bestehen, von Finanzierungsinstrumenten, sowie jener Erträge, die durch Verhältnisse erzielt wurden, durch die positive und negative Differenzbeträge als Folge ungewisser Ereignisse (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-quinquies) festgestellt werden können.

Zu den Mehrerlösen und den Einkünften laut Buchstaben c-ter), c-quater) und c-quinquies) des 1. Absatzes des Art. 67 sind auch jene zu zählen, die mittels Rückzahlung bzw. Beendigung der finanziellen Tätigkeiten oder der dort genannten Verhältnisse, die bei Ausgabe unterschrieben bzw. nicht von Dritten infolge von entgeltlicher Veräußerung angekauft wurden (Art. 67, Absatz 1-quater) des TUIR).

Die Mehrerlöse aus der Veräußerung von ausländischen Mitteln sowie von ausländischen Aktien, für welche die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR nicht gegeben sind und demzufolge nicht zu jenen gezählt werden können, auf welche die Vorschriften der Buchstaben c) und c-bis) des genannten Art. 67 angewandt werden können, fallen unter den Anwendungsbereich der Vorschriften laut Buchstaben c-ter) und c-quinquies) desselben Artikels.

Für stille Gesellschaftsverträge, die mit aktiven, ausländischen Teilhabern abgeschlossen werden, siehe auch die Anleitungen für Teil III.

Im Hinblick auf die Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten, insbesondere des Nutznießungsrechts und des nackten Eigentums wird auf den ANHANG unter „Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten im Hinblick auf Beteiligungen“ verwiesen.

### Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)

Im Hinblick auf die Kriterien für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage schreibt der Art. 68, Absatz 6 des TUIR vor, dass die Mehrerlöse aus der Differenz zwischen dem bezogenen Entgelt (bzw. der Summe oder dem gemeinen Wert der rückerstatteten Güter) und den Kosten (bzw. dem Anschaffungswert), zu dem alle Auslagen bezüglich ihrer Produktion gezählt werden, einschließlich der Erbsteuer und Schenkungssteuer, der Notarspesen, der Vermittlergebühren, der Steuer auf den Börsenverträgen usw. und ausschließlich der Schuldzinsen.

Im Fall eines Erwerbs wegen Erbfolge wird als Anschaffungskosten der bestimmte Wert oder, in Ermangelung, jener, der zum Zweck dieser Steuer erklärt wurde, berücksichtigt. Für jene Wertpapiere, die von der Erbsteuer befreit sind, wird als Kosten der im Augenblick der Erbfolgeeröffnung bestehende gemeine Wert berücksichtigt. Für die nach dem 25. Oktober 2001 eröffneten Erbfolgen sind als Kosten die vom Verstorbenen getragenen zu berücksichtigen.

Im Falle eines Erwerbs wegen Schenkung muss der Steuerzahler die Kosten der schenkenden Person berücksichtigen, und zwar jene, die von der schenkenden Person als Anschaffungspreis bzw. -wert in Betracht gezogen worden wären, falls sie, anstatt die besessene finanzielle Tätigkeit zu verschenken, dieselbe entgeltlich veräußert hätte.

Im Falle von Finanztätigkeiten, für die die Erklärung (so genannter „Steuerschild“) bezüglich der Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäß Gesetzesdekret Nr. 350 vom 25. September 2001, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 409 vom 23. November 2001, eingereicht wurde, können Steuerpflichtige bei Fehlen der Anschaffungskosten den Betrag anwenden, der in dieser Erklärung angeführt wurde.

Der Anschaffungspreis der Anteilpapiere ist einschließlich der Einzahlungen, in Geld oder in Sachwerten, auf Verlustkonto oder auf Kapitalkonto, sowie des Verzichts der Guthaben gegenüber der Gesellschaft von Seiten der Gesellschafter oder Beteiligten zu berechnen.

Für die Beteiligungen an den in Art. 5 des TUIR angegebenen Gesellschaften, schreibt der Absatz 6 des Art. 68 des TUIR vor, dass die Kosten um die Einkünfte und die Verluste, die dem Gesellschafter zugewiesen werden, zu erhöhen oder zu kürzen sind. Dann werden von den Kosten, die an den Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne, bis zur Höhe der bereits zugewiesenen Einkünfte abgerechnet. Auf diese Art werden die für die Gesellschafter bereits besteuerten Einkünfte der Gesellschaft, nicht nochmals der Besteuerung als Mehrerlöse aus Veräußerung, unterworfen.

Für die Anschaffungskosten bzw. den Anschaffungswert der Beteiligungen ist der tatsächliche Betrag zu übernehmen und nicht das Anpassungsverfahren gemäß dem abgeschafften Art. 2, Absatz 5, GD Nr. 27 von 1991.

Jedenfalls werden die steuerlich anerkannten Kosten für die zum 1. Juli 1998 durchgeführten Finanztätigkeiten, auch in Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß Art. 14, GvD Nr. 461 von 1997 anerkannt, falls der Steuerpflichtige diese Bestimmungen in Anspruch genommen hat.

Bei Neufestlegung des Beteiligungswertes gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 in geltender Fassung, verwendet der Steuerzahler den neu festgelegten Wert der Beteiligung anstelle der Anschaffungskosten oder des Anschaffungswertes.

In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der Terminveräußerung von Devisen wird der Wert der Devisen als Preis berücksichtigt, der aufgrund des Devisenkassageschäftes zum Datum des Vertragsabschlusses der Veräußerung gültig war.

Im Falle der Veräußerung von Fremdwährungen aus Depots und Kontokorrents, entspricht die Bemessungsgrundlage dem Unterschied zwischen dem Entgelt aus der Veräußerung und den Kosten der Währung, der auf den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechsel aufgrund des „L.I.F.O.“-Kriteriums berechnet wurde. Diese Kosten müssen vom Steuerzahler belegt werden. Falls es nicht möglich ist, die Kosten wegen fehlender Unterlagen festzulegen, muss man sich auf den niedrigsten der monatlichen Wechselkurse beziehen, die mit dem dazu vorgesehenen Ministerialdekret im Laufe des Steuerzeitraumes festgelegt wurden, in dem der Mehrerlös erzielt wurde.

Was die Festsetzung der Bemessungsgrundlage der entgeltlichen Veräußerung der Wertpapiere betrifft, die verschieden von den Anteilpapieren sind, wird diese als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten aufgrund des „L.I.F.O.“-Kriteriums berechnet und mit den zusammenhängenden Aufwendungen erhöht. Falls sich die Veräußerung durch die Ausübung einer spezifischen „Option“ ergibt, wird der Mehrerlös unter Berücksichtigung der bezahlten bzw. bezogenen Prämie ermittelt, deren Betrag, demzufolge, vom bezogenen Entgelt abzuziehen oder dazuzurechnen ist.

Ebenfalls in Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Mehrerlösen aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, die keine Anteilpapiere darstellen, wird darauf hingewiesen, dass laut Absatz 7 des Art. 68 des TUIR vom bezogenen Entgelt (bzw. von der rückerstatteten Summe) die angereiften aber nicht bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen und demzufolge, sowohl jene, die periodisch anreifen (Zinsen), als auch jene, die nicht periodisch anreifen (Erträge aus gemeinschaftlichen Sparinvestitionsorganismen), abzurechnen sind. Dieses Prinzip wird jedoch auf die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Körperschaften, die der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften unterliegen, nicht angewandt, da diese Gewinne immer zu Lasten jenes Subjektes besteuert werden müssen, das diese materiell bezogen hat, auch falls dieses Subjekt zum Zeitpunkt der Genehmigung des Ausschüttungsbeschlusses, nicht die Funktion eines Gesellschafters bekleidete.

In Bezug auf Fremdwährungen, die von Depots oder Kontokorrents behoben wurden, wird als Entgelt der gemeine Wert der Währung zum Datum der ausgeführten Behebung berücksichtigt.

In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Edelmetallen werden diese, in Ermangelung der Unterlagen bezüglich des Anschaffungspreises, im Ausmaß von 25 Prozent des Entgelts aus der Veräußerung berechnet.

Die Einkünfte aus Derivatverträgen und aus sonstigen Terminverträgen finanzieller Natur, bestehen aus dem Ergebnis, das aus der algebraischen Summe sowohl der positiven bzw. negativen Differenzbeträge als auch der sonstigen Erträge und Aufwendungen hervorgeht, die der Steuerzahler für jedes Geschäftsverhältnis, gemäß der genannten Bestimmung des Art. 67, Buchst. c-quater), bezogen oder getragen hat. Dies bringt einen Ausgleich sowohl der positiven und negativen Differenzbeträge als auch der Einkünfte und der Verluste, die jeden unter diese Bestimmung fallenden Vertrag betreffen, mit sich. Zwecks Anwendung der Steuer reicht es nicht aus, wenn der Steuerzahler in Bezug auf die betreffenden Differenzbeträge, Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen vorgenommen oder Beträge bezogen hat, weil diese Einzahlungen und Einnahmen notwendigerweise endgültig sein müssen, da der Vertrag als abgeschlossen, durchgeführt oder veräußert aufscheint.

Falls ein Derivatvertrag übertragender Art, der die Übergabe der unterliegenden Geschäfte zur Folge hat, mittels derselben Übergabe und nicht mittels Zahlung der Differenz durchgeführt wird, muss der steuerpflichtige Ertrag gemäß den – bereits überprüften – Bestimmungen bezüglich der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, Finanzierungsmitteln oder Fremdwährungen festgesetzt werden.

Unter den Erträgen und den Aufwendungen, die zur Bildung des Einkommens oder des gesamten realisierten Verlustes mittels Einsatz von den Derivat- und sonstigen Terminverträgen beitragen, die in den Anwendungsbereich des Art. 67, Buchst. c-quater), des TUIR fallen, sind auch die auf Optionen entrichteten und bezogenen Prämien, sowohl übertragender Art als auch aus Differenzbeträgen stammend einzuschließen, da auch diese effektive Erträge und Aufwendungen darstellen. Gemäß Absatz 8 des Art. 68 des TUIR müssen die betreffenden Prämien nicht zur Bildung des Einkommens oder des Verlustes im Besteuerungszeitraum, in dem diese erzielt oder entrichtet wurden beitragen, sondern in jenem Besteuerungszeitraum, in dem die Option ausgeübt wurde oder die Frist für dessen Ausübung verfallen ist, da der entsprechende Geschäftsvorgang nur in jenem Augenblick, in dem die Option ausbleibt, als effektiv abgeschlossen betrachtet werden kann.

Demnach ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in jenem Fall ausgeschlossen worden, in dem die Option vorzeitig beendet wurde mittels Abschluss einer gleichen und gegenteiligen Option für dieselbe Frist, sowie auch in jenem Fall, in dem die Option an Dritte übergeben wurde. In diesen Fällen nämlich, muss zwecks Anrechnung der Prämien nicht auf den Ablauf der festgelegten Frist für das Ausüben des Optionsrechts abgewartet werden, da die Prämien durch Einschreiten dieser Umstände jene Charakteristiken annehmen, die für deren Besteuerung als Erträge bzw. für deren Absetzbarkeit als Aufwendungen, vorgesehen sind.

Für die Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Erträge, aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen bringen und aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Rückerstattung von Geldguthaben oder von Finanzierungsmitteln, sowie für jene, die mittels Geschäftsverhältnisse erzielt wurden, durch die sich positive oder negative Differenzbeträge aufgrund eines ungewissen Ereignisses laut Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c-quinquies) des TUIR ergeben können, setzt der Absatz 9 des Art. 68 des TUIR fest, dass die betreffenden Einkünfte aus der positiven Differenz zwischen den bezogenen Entgelten (bzw. rückerstatteten Sum-

men) und den entrichteten Entgelten (bzw. ausgezahlten Summen), erhöht um jede Aufwendung bezüglich deren Produktion (Passivzinsen ausgeschlossen), bestehen. Daraus geht hervor, dass in den vorliegenden Fällen die Absetzbarkeit der Mindererlöse und der negativen Differenzbeträge nicht zugelassen ist.

Wenn der Gesamtbetrag der Mindererlöse (oder Verluste) höher sein sollte als jener der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben sind, ist der Überschuss, bis zur Übereinstimmung der Mehrerlöse der darauf folgenden Besteuerungszeiträume, aber nur bis zum vierten, abzuziehen, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Einkommenserklärung bezüglich jenes Besteuerungszeitraumes, in dem sich derselbe Mehrerlös ergeben hat, angeführt wird. Die Mindererlöse aus der Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen, Wertpapieren, die keine Anteilpapiere darstellen, Zertifikaten, Devisen, Edelmetallen, Geldguthaben und sonstigen Finanzierungsmitteln können nicht von den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen in Abzug gebracht werden und umgekehrt.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in welcher, für jede durchgeführte Transaktion, der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung, anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

### Modalitäten für die Abfassung des Teils I

Die **Zeilen** von **RT1** bis **RT10** sind für die Berechnung der Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse und die anderen sonstigen Einkünfte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und aus Wertpapieren, die keine Anteilpapiere darstellen, sowie aus Zertifikaten, Devisen, Edelmetallen, Geldguthaben und sonstigen Finanzierungsinstrumenten zu verwenden, deren Vergütungen im Jahr 2006 bezogen wurden.

In **Zeile RT1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung nicht qualifizierter Beteiligungen, der Veräußerung oder der Rückerstattung von Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen sowie aus positiven Differenzbeträgen und sonstigen Erträgen anzugeben.

Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT2** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen vorgenommen hat laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2, GD Nr. 282 von 2002 in der geltenden Fassung.

In **Zeile RT2, Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen für Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Geschäftsverhältnisse anzugeben, der aufgrund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 von 1997, ermittelt wurde, falls der Steuerpflichtige sie in Anspruch genommen hat, bzw. des neu festgelegten Werts. Hinsichtlich der Edelmetalle ist bei Fehlen der Unterlagen, aus denen der Anschaffungspreis hervorgeht, 75 Prozent des Betrags des entsprechenden in Zeile RT1 angeführten Entgelts anzugeben.

**ZUR BEACHTUNG:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 in der geltenden Fassung, die Anwendung des „neu festgelegten“ Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht.

Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT3, Spalte 2** ist die Bemessungsgrundlage anzugeben, die aus dem Unterschied zwischen dem Betrag aus Zeile RT2, Spalte 2 und Zeile RT1 hervorgeht.

Ist das Ergebnis negativ, ist dieser Betrag in **Spalte 1** zu übertragen, wobei in Spalte 2 eine Null anzuführen ist. Der Mindererlös kann von eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den darauf folgenden Steuerzeiträumen aber nicht nach dem vierten erzielt wurden, abgesetzt werden und ist in Spalte 5 der Zeile RT10 zu übertragen. Diese Mindererlöse können von den Mehrerlösen, die in den Teilen II und III dieser Übersicht angegeben sind, nicht in Abzug gebracht werden.

In **Zeile RT4** sind die in Zeile RT10 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2006 Natürliche Personen angegebenen Minderwerte einzutragen, die mit den in diesem Teil angegebenen Mehrerlösen zu verrechnen sind.

In **Zeile RT5, Spalte 2** sind die Überschüsse der Mindererlöse anzugeben, die von den Vermittlern bescheinigt werden, auch wenn sie aus den vorhergehenden Jahren, jedoch nicht über das vierte Jahr hinaus, stammen (in **Spalte 1** angeführt).

Die Summe der Beträge aus den Zeilen RT4 und RT5, Spalte 2 kann nicht höher als der Betrag in Zeile RT3, Spalte 2 sein.

In **Zeile RT6** ist der Unterschiedsbetrag zwischen Zeile RT3, Spalte 2 und den Beträgen aus den Zeilen RT4 und RT5, Spalte 2 anzugeben.

In **Zeile RT7** ist die Ersatzsteuer in Höhe von 12,50 Prozent des Betrags aus Zeile RT6 anzugeben.

In **Zeile RT8** ist der aus der vorhergehenden Erklärung stammende Überschuss der Ersatzsteuer anzugeben, und zwar bis zur Höhe des in Zeile RT7 angegebenen Betrages. Zu diesem Zweck, muss der Überschuss der Ersatzsteuer berücksichtigt werden, der in Zeile RX6, Spalte 4, der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2006 Natürliche Personen angeführt ist und zwar nach Abzug des Betrages, der im Sinne des GvD Nr. 241 von 1997 mittels Einzahlungsvordruck F24 verrechnet wurde.

In **Zeile RT9** ist der Betrag der geschuldeten Ersatzsteuer anzugeben, der dem Unterschiedsbetrag zwischen den Beträgen aus den Zeilen RT7 und RT8 entspricht.

In **Zeile RT10** ist folgendes anzugeben: aufgeteilt je nach Besteuerungszeitraum, die eventuellen restlichen Mindererlösesanteile, die sich in den Erklärungen für die Besteuerungszeiträume 2002, 2003, 2004 und 2005 und in der vorliegenden Erklärung ergeben haben und nicht in diesem Teil ausgeglichen werden konnten.

Dieser Vordruck muss von den in Italien ansässigen natürlichen Personen und von den nicht ansässigen Subjekten verwendet werden, um die Mehrerlöse und die anderen sonstigen Einkommen finanzieller Natur zu erklären, angegeben in Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, in Höhe von 40 Prozent ihres Betrags. Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Einkommen finanzieller Natur, die in Italien von nicht ansässigen Subjekten erzeugt wurden, siehe im Anhang unter „Mehrerlöse und sonstige Einkommen finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte“. Es handelt sich um Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen (Beteiligungen, Rechte oder Wertpapiere, deren Gesamtanteil in der ordentlichen Hauptversammlung einen Prozentsatz an Stimmrechten von über 2 bzw. 20 Prozent oder eine Beteiligung am Kapital oder

am Vermögen von über 5 bzw. 25 Prozent beträgt, je nachdem, ob es sich jeweils um Wertpapiere handelt, die auf geregelten italienischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden oder um sonstige Beteiligungen), die aus der Veräußerung von Aktien bestehen, die verschieden von Sparaktien und von allen anderen Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der folgenden Gesellschaften sind: der Personengesellschaften oder der gleichgestellten im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaften (ausgenommen die Vereinigungen zwischen Künstlern, Handwerkern oder Freiberuflern); der im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaften und Handelskörperschaften, sowie der nicht im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaften und Körperschaften (dazu gehören ebenfalls die Vereinigungen zwischen Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern sowie Körperschaften, die keinen Handel betreiben). Die Beteiligungen am Kapital bzw. am Vermögen an ausländische Subjekte wie auch die Wertpapiere und Finanzmittel sind, falls die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR gegeben sind, den Aktien gleichgestellt (siehe Anleitungen zu Teil I). Den Mehrerlösen aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen gleichgestellt sind jene aus der Veräußerung von Investitionsmitteln gemäß Buchst. a), des 2. Absatzes des Art. 44 des TUIR (siehe Anleitungen zu Teil I), wenn sie keine Beteiligung am Vermögen darstellen. In diesem Teil sind die Mehrerlöse von Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und an Mitbeteiligungsverträgen anzuführen, wenn der Wert der Kapitaleinlage über 5 Prozent bzw. 25 Prozent des Nettobuchwertes des Vermögens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder um sonstige Beteiligungen, bzw. wenn der Wert der Einlage über 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen beträgt, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Kleinunternehmen handelt. Im Hinblick auf die Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten, insbesondere des Nutznießungsrechts und des nackten Eigentums wird auf den ANHANG unter „Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten in Bezug auf Beteiligungen“ verwiesen.

### **Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)**

Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der Mindererlöse wird auf die Kriterien laut Art. 68 verwiesen, die im Abschnitt „Ermittlung der Bemessungsgrundlage“ in Bezug auf Teil I angegeben sind.

Aufgrund der Änderungen durch GvD Nr. 344 von 2003, Absatz 3 des Artikels 68 des TUIR tragen zur Bildung des Gesamteinkommens 40 Prozent der Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen bei und jenen die diesen gleichgestellt sind, algebraisch summiert auf 40 Prozent der entsprechenden Mindererlöse.

In Abweichung von den ordentlichen Kriterien für die Ermittlung der Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen schreibt der Absatz 4 des Artikels 68 vor, dass die Mehrerlöse in Bezug auf die Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem laut Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, erlassen gemäß Art. 167, Absatz 4 des TUIR, ansässig sind, vollständig zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen. Im Hinblick auf diese letzten Mehrerlöse muss Teil III dieser Übersicht abgefasst werden.

Wenn der Gesamtbetrag der Mindererlöse (oder Verluste) höher sein sollte als jener der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben sind, sind 40 Prozent des Überschusses, bis zu Übereinstimmung von 40 Prozent der Mehrerlöse der darauf folgenden Besteuerungszeiträume, aber nur bis zum vierten, abzuziehen, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Einkommenserklärung bezüglich jenes Besteuerungszeitraumes, in dem sich dies ergeben hat, angeführt wird.

Die Mindererlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen können nicht von den Mehrerlösen aus nicht qualifizierten Beteiligungen in Abzug gebracht werden und umgekehrt.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in der, für jede durchgeführte Transaktion, der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

### **Modalitäten für die Abfassung des Teils II**

Die **Zeilen** von **RT11** bis **RT17** sind für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens im Hinblick auf die Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen zu verwenden, deren Entgelte im Laufe des Jahres 2006 bezogen wurden.

In **Zeile RT11** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen anzugeben.

Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT12** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen vorgenommen hat laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 in der geltenden Fassung.

In **Zeile RT12 Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen der Beteiligungen und der Rechte anzugeben, der aufgrund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 von 1997, ermittelt wurde, falls der Steuerpflichtige sie in Anspruch genommen hat, bzw. des neu festgelegten Werts.

**ZUR BEACHTUNG:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 in der geltenden Fassung die Anwendung des „Neu festgelegten“ Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht.

Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT13 Spalte 2** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, der aus dem Unterschied zwischen dem Betrag aus Zeile RT11 und Zeile RT12, Spalte 2 hervorgeht. Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 2 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten, erzielt wurden, in Abzug gebracht werden und muss in Spalte 5 der Zeile RT24 angeführt werden. Diese Mindererlöse können von den in den Teilen I und III dieser Übersicht angegebenen Mehrerlösen nicht abgesetzt werden.

In **Zeile RT14** können die in Zeile RT24 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2006 Natürliche Personen angegebenen Mindererlöse eingetragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.

In **Zeile RT15** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT13, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT14 anzugeben.

Die eventuellen restlichen Mindererlöse sind aufgeteilt nach Besteuerungszeitraum, in Zeile RT24 anzugeben. In **Zeile RT16** ist der zwecks IRPEF steuerpflichtige Betrag anzugeben, welcher in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 2 zu übertragen ist und aus 40 Prozent des Betrages aus Zeile RT15, besteht. In **Zeile RT17** ist die Ersatzsteuer anzugeben, die in Höhe von 12,50 Prozent auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997, mit Bezug auf die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen, entrichtet wurde.

### TEIL III MEHRERLÖSE AUS DER VERÄUSSERUNG VON BETEILIGUNGEN AN GESELLSCHAFTEN ODER KÖRPERSCHAFTEN, DIE IN STAATEN ODER GEBIETEN MIT BEGÜNSTIGTEM BESTEUERUNGSSYSTEM ANSÄSSIG BZW. WOHN- HAFT SIND

Dieser Teil muss von natürlichen Personen, die in Italien ansässig sind, abgefasst werden damit die Mehrerlöse und Erträge erklärt werden können, die im Art. 67, Absatz 1, Buchst. c) des TUIR angeführt sind und aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften stammen, die in Staaten oder Gebieten ansässig bzw. wohnhaft sind, die in der sog. „Black List“ aufgelistet, im MD vom 21. November 2001 bestimmt sind und zur Bildung des Gesamteinkommens in Höhe von 100 Prozent ihres Betrages beitragen. Dieses Besteuerungssystem ist auch für Mehrerlöse aus stillen Gesellschaftsverträgen und aus Verträgen für Interessensgemeinschaften, von diesen Gesellschaften und Körperschaften abgeschlossen wurden und für qualifizierte Investitionen anzuwenden.

Gemäß Absatz 4 des Artikels 68 besteht die Möglichkeit, auch wenn sich die Beteiligung auf ein Subjekt bezieht, das in einem Staat bzw. Gebiet mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig ist, durch einen Antrag bei der Agentur der Einnahmen zu beweisen, dass nicht der Besitz der qualifizierten Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in einen Staat bzw. in ein Gebiet mit begünstigtem Steuersystem einzubringen.

Ab heuer sind in diesem Teil auch die Mehrerlöse aus entgeltlichen Abtretungen von Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Körperschaften, die in Staaten bzw. Gebieten ansässig sind, welche in der so genannten „Black List“ aufgelistet sind (festgelegt im MD vom 21. November 2001) anzugeben, die auf reglementierten Märkten weder qualifiziert noch verhandelt werden, vorausgesetzt dass durch die Ausübung des Interpellationsrechtes, nicht bewiesen werden kann, dass der Besitz der genannten, nicht qualifizierten Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in einen Staat bzw. in ein Gebiet mit begünstigtem Steuersystem einzubringen. Außerdem sind Einnahmen aus Verträgen anzuführen, die mit nicht ansässigen, aktiven Teilhabern abgeschlossen wurden, deren Vergütungen vom Einkommen der aktiven Teilhaber abzugsfähig sind.

Für die Ermittlung der qualifizierten Beteiligungen, der Mehr- und Mindererlöse wird auf die Erklärungen im Teil II verwiesen.

#### Modalitäten für die Abfassung des Teils III

Die **Zeilen** von **RT18** bis **RT23** sind für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus den Mehrerlösen durch die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften zu verwenden, die in Staaten oder Gebieten ansässig bzw. lokalisiert sind, die in der sog. „Black List“ aufgelistet sind und deren Entgelte im Laufe des Jahres 2006 bezogen wurden.

In **Zeile RT18** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen anzugeben.

Das Kästchen in **Spalte 1** der **Zeile RT19** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten aus den Beteiligungen im Sinne des Art.5 des Gesetzes Nr.448/2001 und des Art.2 des GD Nr.282/2002 in geltender Fassung, vorgenommen hat.

In **Zeile RT19, Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen für Beteiligungen und Berechtigung anzugeben, der gemäß den Anleitungen der Regelung, eingeführt vom GvD Nr. 461/1997 ermittelt wurde wobei auch die Übergangsbestimmungen, falls der Steuerzahler diese in Anspruch genommen hat bzw. die neu ermittelten Kosten, zu berücksichtigen sind.

**ACHTUNG:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei Neufestlegung des Anschaffungswertes der qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen von nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282/2002 in geltender Fassung, die Anwendung des „neu festgelegten“ Wertes – anstelle der Kosten des Anschaffungswertes – keine Mindererlöse ermöglicht. Außerdem kann bei Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse ergeben. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT20, Spalte 2** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, der sich aus dem Unterschiedbetrag zwischen Zeile **RT18** und Zeile **RT19, Spalte 2** ergibt.

Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 2 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten, erzielt wurden, in Abzug gebracht und muss in Zeile RT25 angeführt werden. Diese Mindererlöse können nicht von den in den Teilen I und II dieser Übersicht angeführten Mehrerlösen abgesetzt werden.

In **Zeile RT21** können die in Zeile RT24 (Überschüsse bis Jahr 2003) und in Zeile RT25 der Übersicht RT des Vordruckes UNICO 2006 Natürliche Personen angeführten Mindererlöse übertragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.

In **Zeile RT22** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT20, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT21 anzugeben. Dieser Betrag bildet den zwecks IRPEF steuerpflichtigen Betrag und ist in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 2 zu übertragen.

In **Zeile RT23** ist die entrichtete Ersatzsteuer anzuführen, die im Ausmaß von 12,50 Prozent auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art.5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997 für die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen, bezahlt wurde.

#### Im Laufe des Jahres nicht verrechnete Mindererlöse

In **Zeile RT24**, Spalten von 1 bis 4 sind, für jeden einzelnen Besteuerungszeitraum aufgeteilt, die eventuellen Restquoten der Mindererlöse aus den Erklärungen für die Steuerzeiträume 2002, 2003, die in den Teilen II und III nicht verrechnet werden konnten, jene des Steuerzeitraumes 2004 und 2005, die im Teil II nicht verrechnet werden konnten und in Spalte 5, die Mindererlöse aus Teil II dieser Erklärung, anzuführen.

Zeile **RT25**, Spalte 4 ist der eventuelle Restbetrag der Mindererlöse aus der Erklärung des Steuerzeitraumes 2004 und in Spalte 5 sind die Mindererlöse aus Teil III der vorliegenden Erklärung, anzugeben.

Siehe im ANHANG unter  
„Staaten und Gebiete mit  
begünstigtem  
Besteuerungssystem“

## Zusammenfassung der Verrechnungen

In **Zeile RT26** ist anzuführen:

- In **Spalte 1**, der Betrag des Überschusses der Ersatzsteuer aus der vorhergehenden Erklärung, welcher in Zeile RX6, Spalte 4 der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2006 übertragen wurde;
- In **Spalte 2**, der Teil der Überschusses, welcher im Sinne des GvD Nr. 241/1997 im Vordruck F24 verrechnet worden ist;
- In **Spalte 3**, das eventuelle Restguthaben, das in Zeile RX6 der Übersicht RX zu übertragen ist und sich durch folgender Berechnung ergibt:

$$RT26 \text{ Sp. 1} - RT26 \text{ Sp. 2} - RT8$$

In **Zeile RT27** ist der Gesamtbetrag der bezahlten Ersatzsteuer anzugeben, welcher sich durch die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen und aus der Summe der Beträge in den Zeilen RT17 und RT23 ergibt. Dieser Betrag muss in Zeile RN21, Spalte 2 der Übersicht RX übertragen werden.

### NEUFESTLEGUNG DES WERTES DER BETEILIGUNGEN GEMÄSS ART.67, ABSATZ 1, BUCHST. C UND C-BIS DES TUIR UND IM SINNE DES ART.2 DER GV NR.282/2002 IN GELTENDE FASSUNG

In den **Zeilen** von **RT28** bis **RT32** sind getrennt, die Geschäftsvorfälle gemäß Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr.282 vom 24. Dezember 2002, mit Änderungen in Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003 umgewandelt, gemäß den Vorschriften des Art.5 des Gesetzes Nr.448 vom 28. Dezember 2001 anzugeben, die sich auf die Neufestlegung des Wertes der nicht auf den reglementierten Märkten verhandelten Beteiligungen und auf Anteile oder Rechte im Besitz zum 1. Jänner 2005 beziehen, deren Anschaffungswert auf Grund eines beeidigten Schätzungsgutachtens neu festgelegt und für welche die entsprechende Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate) innerhalb 30. Juni 2006, entrichtet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die erzielten Mehrerlöse aus der Veräußerung dieser Beteiligungen ordnungsgemäß in den jeweils entsprechenden Teilen I, II oder III der Übersicht RT anzugeben sind, wenn das entsprechende Entgelt im Laufe des Jahres 2006 bezogen wurde.

Im Falle einer Sammelzahlung der Steuer für mehrere Beteiligungen, Anteile oder Rechte ist der Wert der einzelnen Beteiligungen, Anteile oder Rechte mit der jeweils entsprechenden und geschuldeten Ersatzsteuer getrennt, anzugeben. Zu diesem Zweck sind gegebenenfalls mehrere Vordrucke RT zu verwenden.

Bei der Abfassung der Zeile ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1**, den neu festgelegten Wert aus dem beeidigten Schätzungsgutachten;
- In **Spalte 2**, der Steuersatz:
  - von 4% bei qualifizierten Beteiligungen;
  - von 2% bei nicht qualifizierten Beteiligungen;
- In **Spalte 3**, die geschuldete Ersatzsteuer;
- In **Spalte 4**, ist das Kästchen anzukreuzen, wenn der Betrag der geschuldeten Ersatzsteuer in Raten aufgeteilt wurde;
- In **Spalte 5**, ist das Kästchen anzukreuzen, wenn der Betrag der geschuldeten Ersatzsteuer aus Spalte 3, Teil einer Sammeleinzahlung ist.

## TEIL II: ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN

### 1. ÜBERSICHT RR - VOR- UND FÜRSORGEBEITRÄGE

#### Allgemeines

Diese Übersicht muss von Subjekten, die bei den Vorsorgekassen der Handwerker und Handelstreibenden eingetragen sind sowie von Freiberuflern abgefasst werden, die für die Ermittlung der Beiträge die der Inps geschuldet sind, im Sinne des Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, in den getrennten Kassen eingetragen sind.

#### TEIL I VON HANDWERKERN UND HANDELSTREIBENDEN GESCHULDETE VOR- UND FÜRSORGEBEITRÄGE

Der vorliegende Teil ist im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 von den Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben und von Gesellschaftern mit einer eigenen Versicherungsposition auszufüllen, die verpflichtet sind, die Fürsorgebeiträge für sich selbst sowie für andere Personen zu entrichten, die ihre Arbeit im Unternehmen (Mitarbeiter des Familienunternehmens) ausüben.

Von der Abfassung des Teiles sind jene Subjekte befreit, die noch keine Mitteilung über die erfolgte Einschreibung erhalten haben und folge dessen, der „Betriebskode“ nicht zugewiesen wurde.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vor- und Fürsorgebeiträge setzt sich für jedes, bei der Versicherungsverwaltung eingetragene Subjekt, aus dem Gesamtbetrag der im Jahr 2006 besessenen Unternehmenseinkünfte, zusammen. Für die Gesellschafter der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die als solche bei der Verwaltung der Handelstreibenden oder bei der Verwaltung der Handwerker eingetragen sind, besteht die Bemessungsgrundlage auch aus dem Teil des Unternehmenseinkommens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der dem Anteil an der Beteiligung entspricht.

Für das Jahr 2006 gilt Folgendes:

- Das für die Berechnung des Beitrags zu berücksichtigende Mindesteinkommen des Jahres beträgt 13.133,00 Euro (Mindesteinkommen);
- Der Höchstbetrag des Jahreseinkommens auf das die Beiträge geschuldet sind, beträgt 65.495,00 Euro (höchstes steuerpflichtiges Einkommen).

Der Mindest- und Höchstbetrag muss im Falle einer Tätigkeit, die nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird, für die Verwaltung der Handwerker wie auch für jene der Handelstreibenden, im Verhältnis zu den Monaten aufgeteilt werden.



Für Zimmervermieter sowie für Versicherungsproduzenten der dritten und vierten Gruppe ist nicht das Mindest- sondern nur das Höchsteinkommen zu berücksichtigen.

Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995, die ab 1. Januar 1996 eingetragen sind, ist der Mindestbetrag an den Monaten zu bemessen, während denen der auf 85.478,00 Euro festgesetzte Höchstbetrag nicht an den Tätigkeitsmonaten bemessen werden kann.

Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte, müssen zwei getrennte Übersichten, jede für die jeweilige Verwaltung, abgefasst werden.

Für die Ermittlung der geschuldeten Beiträge sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

– für die Verwaltung der Handwerker:

– 17,40 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf Einkommen zwischen 13.345,00 Euro und 39.297,00 Euro.

– 18,40 Prozent auf Einkommen über 39.297,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 65.495,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 85.478,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995.

– für die Verwaltung der Handelstreibenden:

– 17,79 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf Einkommen zwischen 13.345,00 Euro und 39.297,00 Euro.

– 18,79 Prozent auf Einkommen über 39.297,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 65.495,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 85.478,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmervermieter sowie Versicherungsproduzenten der dritten und vierten Gruppe in der Verwaltung als Handelstreibende eingetragen sind.

## Wie Teil I abzufassen ist

Zur Abfassung dieses Teiles hat der Betriebsinhaber die Angaben jedes versicherten Mitarbeiters getrennt zu ermitteln und zusätzlich zu den Bemessungsgrundlagen und den Beiträgen, auch die Überschüsse, Schulden und Guthaben anzugeben.

Sollte sich ein Steuerguthaben ergeben, muss er auch den Anteil angeben, dessen Rückerstattung er beantragen bzw. den er verrechnen möchte.

In **Zeile RR1** ist der von der INPS zugewiesene Betriebskode anzugeben (acht Zahlen und zwei Buchstaben).

Das Feld „Besondere Tätigkeiten“ muss wie folgt abgefasst werden:

– Kode **1** anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Zimmervermieters ausübt

– Kode **2** anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe ausübt.

Die **Zeilen RR2** und **RR3** sind für die Angabe der Beitragsleistungen des Inhabers des Unternehmens und der Mitarbeiter vorgesehen. Der Inhaber des Betriebes muss zuerst die Daten der eigenen Position und dann die Daten der Mitarbeiter anführen.

Jede Zeile ist für die Angabe von drei Datengruppen vorgesehen:

1. Die **Spalten von 1 bis 9** sind den Angaben der Daten bezüglich der einzelnen Beitragsposition vorbehalten.

2. Die **Spalten von 10 bis 21** sind der Angabe der Beiträge auf das Mindesteinkommen vorbehalten.

3. Die **Spalten von 22 bis 34** sind der Angabe der Daten für Beiträge auf Einkommen, die den Mindestbetrag überschreiten, vorbehalten.

Zimmervermieter sowie Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe haben in den Spalten von 10 bis 21 keine Angaben einzutragen, da sie das effektiv erzielte, nicht dem Mindestbetrag angepasste Einkommen angeben müssen und daher lediglich die Spalten von 1 bis 9 und von 22 bis 34 abzufassen haben.

Für die Abfassung der einzelnen Spalten ist wie folgt vorzugehen:

• In **Spalte 1**, die Steuernummer des Inhabers bzw. der Mitglieder des Betriebes anführen;

• In **Spalte 2**, den 17-stelligen Kode der Inps des Jahres 2006 anführen, der die Beitragsposition des einzelnen Subjektes kennzeichnet und im Vordruck F24 für die Einzahlungen der Beträge, welche die Mindestbeträge überschreiten, zu verwenden ist;

• In **Spalte 3**, den Gesamtbetrag der Einkünfte aus Unternehmen nach Abzug der eventuellen von der abgeschlossenen Rechnungsperiode übertragenen Verluste, die im Jahr 2006 in Besitz waren, erhöht um den Gewinnbeteiligungsanteil für die Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.r.l.). Falls der anzugebende Betrag negativ ist (Unternehmensverlust), ist die Spalte nicht auszufüllen;

• In den **Spalten 4** und **5** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes anzugeben, für den die Beiträge für das Jahr 2006 geschuldet sind (zum Beispiel für das ganze Jahr, von 01 bis 12, bei einer Eintragung ab Mai, von 05 bis 12 usw.);

• In **Spalte 6**, das Kästchen ankreuzen wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der zum 31. Dezember 1995 noch keine Beitragsjahre hatte und ab 1. Januar 1996 eingetragen ist;

• In **Spalte 7**, einen der unten angeführten Kodes der eventuellen von der INPS anerkannten Beitragsbegünstigungen (Reduzierungen), eintragen:

**A** Art. 59, Absatz 15 des G. Nr. 449/97. Reduzierung von 50% der IVS-Beiträge, die von Rentnern mit mehr als fünfundsechzig Jahren geschuldet sind;

**B** Art. 1, Absatz 7 des G. Nr. 233/90. Reduzierung von drei Punkten des Beitragssteuersatzes IVS für Mitarbeiter, die noch nicht 21 Jahre alt sind (z.B. Ermäßigung des Steuersatzes von 17,40 auf 14,40 für Handwerker und von 17,79 auf 14,79 bei Handelstreibenden). Diese Reduzierung kann bis zu jenem Monat (der eingeschlossen wird) angewandt werden, an dem der Mitarbeiter 21 Jahre alt wird;

• In den **Spalten 8** und **9**, ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes, für den die Ermäßigung zusteht anzugeben (z.B.: für das ganze Jahr, von 01 bis 12);

• **Spalte 10**, Ist das Mindesteinkommen anzuführen. Ist das Einkommen des Unternehmens geringer als das Mindesteinkommen (ausgenommen ist das Einkommen der Zimmervermieter oder der Versicherungsproduzenten der dritten und vierten Gruppe, das in Spalte 23 anzugeben ist), ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben, der dem erwähnten Mindesteinkommen entspricht.

Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Mindesteinkommen an den Tätigkeitsmonaten zu bemessen.

• In **Spalte 11**, sind die auf das Mindesteinkommen geschuldeten IVS-Beiträge anzugeben, indem auf das Einkommen aus Spalte 10 der Steuersätze angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker oder Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen, die in Spalte 7 angeführt sind.

Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angeführten Ermäßigungen zu berücksichtigen.

- In **Spalte 12**, die Beitragsleistungen für die Mutterschaft in Höhe von 0,62 Euro pro Monat anführen;
- In **Spalte 13**, die Beträge der Vereinsmitgliedsbeiträge bzw. der eventuellen Nebenkosten eintragen;
- In **Spalte 14**, den Gesamtbetrag der Beiträge anführen, der auf das Mindesteinkommen die Mutterschaftsbeiträge, Vereinsmitgliedsbeiträge und eventuelle Nebenkosten (Spalten 12 und 13) entrichtet wurde, wobei die Beiträge dazugerechnet werden müssen, die nach der Einreichung der Erklärung mit Vordruck UNICO 2007 NP fällig sind;
- In **Spalte 15**, den Gesamtbetrag der auf das Mindesteinkommen geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge anführen, der ohne Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurde, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom Nationalen Institut für Fürsorge INPS auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden;
- In **Spalte 16**, ist für jedes einzelne Subjekt jenes Guthaben anzugeben, das aus der einzelnen Beitragsposition bezogen auf das Mindesteinkommen des Vorjahres, in Spalte 21 der Zeile angeführt ist, die sich auf dasselbe Subjekt bezieht und in Übersicht RR des Vordrucks UNICO 2006 NP angeführt ist;
- In **Spalte 17**, ist der Anteil des Guthabens anzugeben, der in Spalte 16 bereits angeführt und mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Für die Ermittlung der des geschuldeten Beitrages bzw. des Guthabens auf das Mindesteinkommen, ist folgende Berechnung durchzuführen:

$$\text{Spalte 11} + \text{Spalte 12} + \text{Spalte 13} - \text{Spalte 14} - \text{Spalte 15} - \text{Spalte 16} + \text{Spalte 17}$$

– Ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 18**, einzutragen.  
– Liegt das Ergebnis hingegen unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 19** einzutragen.

- In den **Spalten 20** und **21** ist jeweils der Anteil des Guthabens aus Spalte 19 einzutragen, für den die Rückerstattung beantragt wird und jener, für den man die Verrechnung in Anspruch nehmen will. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben aus Spalte 21 ausschließlich im Vordruck F24 für die Verrechnung verwendet werden darf;
- In **Spalte 22**, ist das Einkommen anzugeben, das den Mindestbetrag bis zum Höchstbetrag von 65.495,00 Euro überschreitet;  
Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Höchsteinkommen den Tätigkeitsmonaten anzupassen.

Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995 (Kästchen in Spalte 6 angekreuzt) beträgt der Höchstbetrag 84.478,00 Euro und ist nicht den Tätigkeitsmonaten anzupassen.

Zimmervermieter oder Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe (Kästchen der Zeile RR1 Spalte 2 abgefasst) müssen das tatsächlich erzielte Einkommen und nicht den Betrag angeben, der das Mindesteinkommen überschreitet, unberührt des Höchstbetrages des steuerpflichtigen Einkommens;

- In **Spalte 23**, sind die IVS- Beiträge anzugeben, die auf den Betrag geschuldet sind, der das Mindesteinkommen überschreitet und berechnet wird indem auf das Einkommen aus Spalte 22 die Steuersätze gestaffelt nach steuerpflichtigen Beträgen angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker bzw. Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen aus Spalte 7.

Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angegebenen Ermäßigungen anzugeben;

- In **Spalte 24**, müssen die Zimmervermieter und die Versicherungsproduzenten der dritten und vierten Gruppe die Mutterschaftsbeiträge angeben.
- In **Spalte 25**, ist der Gesamtbetrag der Beiträge anzugeben, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet, entrichtet wurden.  
Zimmervermieter oder Versicherungsproduzenten der dritten und vierten Gruppe müssen in diesem Feld auch den Betrag des Mutterschaftsbeitrages anführen.
- In **Spalte 26**, müssen die Beiträge angegeben werden, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet, entrichtet wurden und deren Einzahlungsfristen bei Einreichung des Vordruckes UNICO 2007 NP noch nicht abgelaufen ist.
- **Spalte 27**, ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge auf das Einkommen, welches den Mindestbetrag überschreitet anzugeben, die ohne die Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurden, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch von der INPS auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden.
- In **Spalte 28**, ist für jedes einzelne Subjekt das aus der einzelnen Beitragsposition hervorgehende Guthaben bezüglich des Einkommens anzugeben, das den Mindestbetrag aus dem Vorjahr überschreitet und in Spalte 36 der Zeile angeführt ist, die sich dasselbe Subjekt bezieht und in Übersicht RR des Vordrucks UNICO 2006 NP aufscheint;
- In **Spalte 29**, ist der Teil des Guthabens anzugeben, der bereits in Spalte 28 angeführt ist und mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde;  
Für die Ermittlung der des geschuldeten Beitrages bzw. des Guthabens auf das Mindesteinkommen, ist folgende Berechnung durchzuführen:

$$\text{Sp. 23} + \text{Sp. 24} - \text{Sp. 25} - \text{Sp. 26} - \text{Sp. 27} - \text{Sp. 28} + \text{Sp. 29}$$

– ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 30** einzutragen.  
– liegt das Ergebnis unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 31** einzutragen.

- In **Spalte 32**, den Überschuss der Saldozahlung eintragen, beziehungsweise den Betrag, der eventuell im Überschuss im Vergleich zum Betrag, der auf die einzelne Beitragsposition geschuldet ist, eingezahlt wurde;  
Die Summe der Beträge der Spalten 31 und 32 muss zwischen den Spalten 33 und/oder 34 aufgeteilt werden. Daher ist Folgendes einzutragen:

- **Spalte 33**, das Guthaben dessen Rückerstattung beantragt wird;
- **Spalte 34**, das Guthaben, das für die Verrechnung mit Vordruck F24 verwendet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Rückerstattung der Guthaben von Vor- und Fürsorgebeiträgen auch ein spezifischer Antrag an die INPS gerichtet werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben aus Spalte 34 ausschließlich im Vordruck F24 für die Verrechnung verwendet werden muss.

Reichen die **Zeilen RR2** und **RR3** für die Angabe aller Mitarbeiter nicht aus, muss der Steuerzahler einen zusätzlichen Vordruck verwenden.

Die **Zeile RR4** ist der Angabe des Gesamtbetrags der Guthaben vorbehalten. Im Besonderen ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **19** und **31** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;

- In **Spalte 2**, die Summe der Beträge eintragen, die in **Spalte 32** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- In **Spalte 3**, die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **20** und **33** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- In **Spalte 4**, die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **21** und **34** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;

Hat der Steuerpflichtige mehrere Vordrucke der Übersicht RR verwendet, so ist nur im ersten Vordruck die Zeile RR4 abzufassen.

Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte, und werden infolgedessen gesonderte Übersichten RR abgefasst, wobei sich jede auf die einzelne Verwaltung bezieht, ist die Zeile RR4 nur im ersten Vordruck abzufassen und muss die Daten der beiden Verwaltungen enthalten.

Für die Berechnungsmethode der Akontozahlungen siehe im ANHANG unter „INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen“.

Dieser Teil ist von den selbstständigen Arbeitern abzufassen, die Tätigkeiten gemäß Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und zur Einzahlung der Vor- und Fürsorgebeiträge an die getrennte Verwaltung gemäß Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, verpflichtet sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Freiberufler, die bei anderen Berufskassen zur Beitragspflicht der unterworfenen Einkünfte versichert sind und jene, die trotz der Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, anderen Versicherungsformen unterliegen (zum Beispiel: Geburtshelferinnen, die bei der Verwaltung der Handelstreibenden eingetragen sind, Arbeiter des Schauspielswesens, die bei der Enpals eingetragen sind usw.) nicht zur Eintragung in die getrennte Verwaltung des Inps und demzufolge zur Abfassung vorliegender Übersicht verpflichtet sind.

Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Einkommen aus selbstständiger Arbeit, das zwecks Irpef mit Bezugnahme auf das Geschäftsjahr erklärt wurde, auf das sich die Beitragseinzahlung bezieht.

Für das Jahr 2006 muss der Beitrag innerhalb eines Höchstbetrages von 85.478,00 Euro durch die Anwendung der nachstehenden Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage berechnet werden:

- 10 Prozent für Freiberufler, die bereits bei einer Pflichtvor- und Fürsorgeverwaltung eingetragen sind oder nicht direkte (indirekte, reversible) Renten beziehen;
- 15 Prozent für Freiberufler, die eine direkte Rente beziehen;
- 18,20 Prozent für Freiberufler, die keine andere Pflichtvorsorgeversicherung, für Einkünfte bis 39.297,00 Euro und 19,20 Prozent für den Anteil über 39.297,00 Euro, haben.

#### BEISPIEL

Bei einem Einkommen von 50.000,00 Euro ist auf den Betrag von 39.297,00 Euro der Steuersatz in Höhe von 18,20 Prozent und auf die restlichen 10.703,00 Euro der Steuersatz in Höhe von 19,20 Prozent, anzuwenden.

In den **Zeilen RR5** und **RR6** sind folgende Daten anzugeben:

- In **Spalte 1** das steuerpflichtige Einkommen, auf das der Beitrag berechnet wurde, der eventuell innerhalb der Grenze des Höchst Einkommens reduziert wurde. Örtliche Verwalter gemäß Art. 1 des MD vom 25. Mai 2001 müssen das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von 13.345,00 Euro angeben, für das die jeweilige Verwaltung die pauschale Quote einzahlen muss. Für Aufträge unter einem Jahr muss der Betrag von 13.345,00 Euro den Monaten angepasst werden;
- In den **Spalten 2** und **3** der Zeitraum, während dem das Einkommen erzielt wurde und zwar in Form „vom Monat“ und „bis zum Monat“;
- In **Spalte 4** den Kode in Bezug auf den angewendeten Steuersatz anführen, insbesondere:
  - A Steuersatz von 10%;
  - B Steuersatz von 15%;
  - C Steuersatz von 18,20% für Einkünfte bis 39.297,00 Euro und von 19,20% für den Teil der diesen Betrag übersteigt;
- Die Abfassung der **Spalte 5** ist den örtlichen Verwaltern gemäß Art. 1 des MD vom 25. Mai 2001 vorbehalten. In dieser Spalte ist die Laufzeit der Aufträge in Monaten anzugeben (für das ganze Jahr 12 anführen).
- In **Spalte 6** der geschuldeter Beitrag: Das steuerpflichtige Einkommen aus Spalte 1 mit dem Steuersatz aus Spalte 4 multiplizieren.
- In **Spalte 7** die entrichtete Akontozahlung.

Falls sich im Laufe des Jahres der Beitragssteuersatz (beispielsweise von 18,20% auf 10%) ändert, der zum Beispiel aufgrund des Beginns eines gleichzeitigen untergeordneten Arbeitsverhältnisses ab Monat Mai, sind sowohl die Zeile RR5 als auch die Zeile RR6 abzufassen.

Im oben beschriebenen Beispiel ist in Zeile RR5 das steuerpflichtige Einkommen des ersten Zeitraumes des Jahres, während dem kein anderes Arbeitsverhältnis bestand, im Ausmaß von 4/12 des Jahreseinkommens, der Bezugszeitraum von 01 bis 04, und der Kode C, anzugeben.

In Zeile RR6 ist der steuerpflichtige Betrag bezüglich des restlichen Teils des Jahres im Ausmaß von 8/12 des jährlichen Einkommens, der Bezugszeitraum von 05 bis 12 und der Kode A anzugeben. Falls das erzielte Einkommen höher ist 85.478,00 Euro wird diese Summe zwecks Ermittlung der zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen pro Monat berechnet und mit der Anzahl der Monate von jedem Steuerzeitraum multipliziert. Im Beispiel entspricht das in den Zeilen RR5 und RR6 anzugebende Einkommen jeweils 28.016,00 Euro bzw. 56.033,00 Euro.

Zu betonen ist, dass die Beiträge bei einer nicht das gesamte Jahr über ausgeübten Tätigkeit in jedem Fall bis zum besagten Höchstbetrag von 85.478,00 geschuldet sind.

In **Zeile RR7** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Beiträge und der jeweils in den Spalten 6 und 7 angegebenen entrichteten Akontozahlungen zu übertragen.

In **Zeile RR8** ist das Guthaben aus der vorhergehenden Erklärung anzugeben, das für die Verrechnung zu verwenden ist. Dieser Wert ist aus Zeile RR11, Spalte 4 der Übersicht RR des Vordrucks UNICO 2006 NP zu entnehmen.

In **Zeile RR9** ist der Teil des Guthabens anzuführen, der in Zeile RR8 bereits angeführt und mit Vordruck F24 verrechnet wurde.

Für die Ermittlung der geschuldeten Beiträge bzw. des Guthabens ist folgende Berechnung durchzuführen:

$$RR7 \text{ Sp. } 6 - RR7 \text{ Sp. } 7 - RR8 + RR9$$

## TEIL II VOR- UND FÜRSORGEBEITRÄGE, DIE VON FREIBERUFLERN, DIE BEI DER GETRENNTEN VERWALTUNG DER INPS EINGETRAGEN SIND, GESCHULDET WERDEN

- Falls das Ergebnis gleich Null oder höher als Null ist, ist der entsprechende Betrag in **Zeile RR10** anzugeben;
- Ist dieser hingegen geringer als Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 1** der **Zeile RR11** anzugeben.

In **Spalte 2** ist der Überschuss der Saldozahlung, beziehungsweise der eventuell im Verhältnis zur geschuldeten Saldozahlung aus dieser Erklärung, im Überschuss eingezahlte Betrag, anzuführen.

Die Summe der Beträge der Spalten 1 und 2 muss zwischen den Spalten 3 und/oder 4 aufgeteilt werden. Daher ist Folgendes einzutragen:

- In **Spalte 3** das Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird;
  - In **Spalte 4** das Guthaben, das für die Verrechnung mit Vordruck F24, zu verwenden ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für die Rückerstattung der Guthaben aus den Vor- und Fürsorgebeiträgen auch ein spezifischer Antrag an die INPS gerichtet werden muss.

Falls die im Teil II der Übersicht RR vorgesehenen Zeilen für die Angabe aller Besteuerungszeiträume mit verschiedenem Steuersatz nicht ausreichen sollten, muss der Steuerpflichtige einen zweiten Vordruck verwenden, wobei die Zeilen von RR7 bis RR11 nur in der ersten Übersicht abzufassen sind.

Für die Berechnungsmethode der Akontozahlungen siehe im ANHANG unter „INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen“.

## 2. VORDRUCK RW – INVESTITIONEN IM AUSLAND UND/ODER TRANSFERS VOM BZW. INS AUSLAND UND VON EINEM STAAT IN DEN ANDEREN

Dieser Vordruck muss von den im Staatsgebiet ansässigen natürlichen Personen verwendet werden, die gemäß GD Nr. 167 vom 28. Juni 1990, umgewandelt in Gesetz Nr. 227 vom 4. August 1990, abgeändert durch GvD Nr. 461 vom 21. November 1997, Folgendes angeben müssen:

- Überweisungen aus dem oder in das Ausland von Geldbeträgen, Serien- bzw. Massenzertifikaten oder Wertpapieren, durch nicht ansässige Subjekte, ohne die Vermittlung von ansässigen Vermittlern, wenn der Gesamtbetrag dieser Überweisungen während des Besteuerungszeitraumes den Betrag von 12.500,00 Euro überschritten hat. Der Gesamtbetrag muss alle Überweisungen beinhalten, sowohl jene ins Ausland als auch jene aus dem Ausland;
- Auslandsinvestitionen und ausländische finanzielle Tätigkeiten, durch welche Einkünfte aus dem Ausland erzielt werden können, die in Italien steuerpflichtig sind, am Ende des Besteuerungszeitraumes im Besitz waren und wenn der Gesamtbetrag dieser Investitionen und finanziellen Tätigkeiten am Ende der Besteuerungszeitraumes höher ist als 12.500,00 Euro. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn im Laufe des Jahres keine Geschäfte umgesetzt wurden.

Hinsichtlich der Erklärungspflicht, gelten als aus dem Ausland stammend jene Einkünfte, die von nicht ansässigen Subjekten ausgezahlt werden, wie auch Einkünfte aus Gütern, die sich außerhalb des staatlichen Territoriums befinden. Als Einkünfte aus dem Ausland gelten in jedem Fall Einkünfte, die im Sinne der Verordnung des Art. 26, Absätze 3 und 3-bis des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 dem Einbehalt von 12,50 bzw. von 27 Prozent unterliegen (Zinsen und sonstige Erträge aus Einlagen und Kontokorrents in Banken im Ausland, Erträge aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften mit nicht ansässigen Geschäftspartnern).

Außerdem gelten auch Zinsen und andere Erträge aus ausländischen Obligationen und ähnlichen Wertpapieren, als aus dem Ausland stammend, einschließlich jener gemäß Art. 31 des DPR Nr. 601 vom 29. September 1973, die im Ausland ausgestellt wurden und im Sinne des Art. 2, Absätze 1-bis und 1-ter des GvD Nr. 239/1996, der Ersatzsteuer von 12,50 oder 27 Prozent unterliegen.

Auch Einkünfte, die den Bestimmungen des Art. 18 des TUIR unterliegen, sind als Einkünfte aus dem Ausland zu betrachten.

Art der Auslandstätigkeiten	Abfassungspflicht der Übersicht RW
Finanzielle Tätigkeiten im Ausland (von nicht in Italien ansässigen Subjekten ausgestellt, die Staatspapiere eingeschlossen)	- in jedem Fall
Immobilien im Ausland	- wenn sie der Einkommensteuer im ausländischen Staat unterliegen bzw. wenn sie vermietet/verpachtet wurden - bei Veräußerung, die zu einem steuerpflichtigen Mehrerlös auf der Grundlage von Artikel 67, Absatz 1 Buchstaben a) und b) des TUIR, führen kann
Wert- und Kunstgegenstände	- nur wenn sie für Geschäfte eingesetzt werden, durch welche Einkünfte erzielt werden, die in Italien steuerpflichtig sind
Finanzielle Tätigkeiten in Italien (von in Italien ansässigen Subjekten ausgestellt, einschließlich der Wertpapiere von internationalen Körperschaften und Organisationen, die Staatspapieren gleichgestellt sind)	- bei Veräußerungen oder Rückerstattungen, die auf Grund des Artikels 67, Absatz 1, Buchst. von c) bis c)quinquies) des TUIR zu einem steuerpflichtigen Mehrerlös führen können
Lebensversicherungen und Kapitalisierungsversicherungen, die mit nicht ansässigen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden	- wenn der Vertrag nicht durch einen italienischen Finanzvermittler abgeschlossen wurde oder die Leistungen nicht von einem italienischen Vermittler bezahlt werden

- Überweisungen aus dem Ausland, in das Ausland und vom Ausland auf das Ausland, die im Laufe des Jahres die genannten Investitionen und finanziellen Tätigkeiten betreffen, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres durchgeführten Transaktionen, der ebenfalls unter Berücksichtigung der Veräußerungen berechnet wurde, mehr als 12.500,00 Euro beträgt. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die betroffenen Subjekte am Ende des Besteuerungszeitraumes weder Investitionen im Ausland noch ausländische finanzielle Tätigkeiten besitzen, da zu diesem Zeitpunkt die Veräußerung bzw. die Einstellung der finanziellen Beziehungen eingetreten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Erklärung gemäß den vorhergehenden Punkten b) und c) in jedem Fall besteht, das heißt unabhängig vom Ursprung der finanziellen Tätigkeiten und der Investitionen im Ausland (zum Beispiel Schenkungen und Erbschaften) und von den Modalitäten, welche Überweisungen für diese Tätigkeiten betreffen (durch ansässige Vermittler, durch nicht ansässige Vermittler oder in direkter Form durch Mitnehmen).

Die Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsvorfälle von Subjekten durchgeführt wurden, die Gewerbebetriebe mit ordentlicher Buchführung ausüben und allen Verpflichtungen zur Führung und Aufbewahrung der Buchungsunterlagen unterliegen, die von den Steuerbestimmungen vorgesehen sind.

Da sich der Vordruck RW auf die im Jahr vorgenommenen Überweisungen von Geld, Serien- bzw. Massenzertifikate oder Wertpapieren aus dem, in das und auf das Ausland bezieht, muss der Vordruck RW mit Bezug auf das ganze Kalenderjahr eingereicht werden.

Für die Beträge in ausländischer Währung, muss der Steuerzahler den Gegenwert in Euro angeben, wobei er den Wechselkurs verwenden muss, welcher in der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen angeführt ist, die zur Zeit genehmigt wird.

Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift besteht hingegen die Erklärungspflicht für die Serien bzw. Massenzertifikate und Wertpapiere nicht, die den Banken, den SIM, den Treuhandgesellschaften oder sonstigen beruflichen Vermittlern, die im Art. 1 GD Nr. 167/1990 angeführt sind, zur Führung bzw. Verwaltung anvertraut wurden. Diese Bestimmung gilt auch in Bezug auf die aufgrund ihrer Vermittlung abgeschlossenen Verträge, auch in der Eigenschaft als Gegenpartei, sowie auf die Depots und die Kontokorrents, vorausgesetzt, dass die Einkünfte aus diesen ausländischen finanziellen Tätigkeiten durch die Vermittler selbst eingehoben werden. Die Befreiung von der Erklärungspflicht besteht auch falls der Steuerzahler die Wahlen gemäß den Artikeln 6 und 7 des GvD Nr. 461/1997 nicht getroffen hat.

Falls durch die Tätigkeiten, die in der vorliegenden Erklärung anzugeben sind, Einkünfte erzielt wurden, für welche die Befreiungsbedingungen nicht gegeben sind, hat der Steuerpflichtige diese in den entsprechenden Übersichten gemäß den dort gelieferten Anleitungen anzugeben.

Es wird außerdem auf die in Art. 6 des GD Nr. 167/1990 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Einkommenssteuer verwiesen, in dem Erträge in Bezug auf die ins Ausland übertragenen oder im Ausland gegründeten Geldbeträge, Serien- bzw. Massenzertifikate oder Wertpapiere vermutet werden, und zwar im Ausmaß des offiziellen, durchschnittlichen in Italien in den einzelnen Besteuerungszeiträumen geltenden Diskontsatz, ohne dass die tatsächlichen Einkünfte erklärt werden, außer es wird in der Erklärung spezifiziert, dass es sich um Einkünfte handelt, deren Bezug in einem nachfolgenden Besteuerungszeitraum erfolgen wird.

Wenn die Tätigkeiten und Investitionen im Ausland gemeinsam ausgeführt werden, muss jedes der beteiligten Subjekte seinen eigenen Anteil angeben.

Falls der Steuerzahler verpflichtet ist, den Vordruck UNICO 2007 Natürliche Personen einzureichen, muss dieses Formblatt zusammen mit dem genannten Vordruck eingereicht werden.

Bei einer Freistellung von der Einkommensteuererklärung oder bei der Einreichung des Vordrucks 730/2007, muss der Vordruck RW in der Art und Weise und innerhalb der für die Einreichung der Einkommenserklärung vorgesehenen Frist, zusammen mit der entsprechend abgefassten Titelseite des Vordrucks UNICO 2007 Natürliche Personen eingereicht werden.

Die Übersicht der Identifizierungsangaben oben rechts des Vordruckes ist mit der Steuernummer des Steuerzahlers zu versehen.

Das vorliegende Vordruck besteht aus drei Teilen:

- Im **Teil I** sind die Überweisungen von Geldbeträgen, Serien- bzw. Massenzertifikaten oder Wertpapieren aus dem Ausland nach Italien und von Italien ins Ausland anzugeben, die durch Nichtansässige ohne Vermittlung von ansässigen Vermittlern durchgeführt wurden, und aus sonstigen Gründen als den Investitionen im Ausland und den ausländischen finanziellen Tätigkeiten. Die Übertragungen ins Ausland oder aus dem Ausland in direkter Form durch Mitnehmen, sind nicht in diesem Teil anzugeben.
- Im **Teil II** sind die Bestände der ausländischen Investitionen und finanziellen Tätigkeiten anzuführen, die im Ausland am Ende des Besteuerungszeitraumes im Besitz waren.
- Im **Teil III** sind die Ströme der Geldbeträge, Serien- bzw. Massenzertifikate oder Wertpapiere vom Ausland nach Italien, von Italien ins Ausland und vom Ausland auf das Ausland, die durch ansässige Vermittler, durch Nichtansässige bzw. in direkter Form durchgeführt wurden und im Laufe des Jahres Investitionen im Ausland und finanzielle Tätigkeiten betroffen haben, anzugeben.

## TEIL I ÜBERWEISUNGEN VOM BZW. IN DAS AUSLAND VON GELD, SERIEN- BZW. MASSENZERTIFI- KATEN ODER WERTPA- PIEREN DURCH NICHTANSÄSSIGE SUB- JEKTE AUS GRÜNDEN, DIE VERSCHIEDEN VON DEN INVESTITIONEN IM AUSLAND UND VON DEN AUSLÄNDISCHEN TÄTIGKEITEN FINANZIEL- LER NATUR SIND

Im **Teil I** ist für jede Überweisung Folgendes anzugeben:

- In den **Spalten 1** und **2** sind die vollständigen Daten des nicht ansässigen Subjektes (Vor- und Zuname, wenn es sich um natürliche Personen handelt; die Bezeichnung, falls es sich um Subjekte handelt, die keine natürliche Person sind) anzugeben, durch das der Geschäftsvorgang durchgeführt wurde;
- In **Spalte 3** ist der Code des Auslandsstaates anzuführen, in dem das nicht ansässige Subjekt seinen Wohnsitz hat. Der Code ist der Aufstellung „Verzeichnis der Staaten und Gebiete im Ausland“ im ANHANG des Heftes 1, zu entnehmen;
- In **Spalte 4** ist die Art des Geschäftsvorfalles mit folgendem Code anzugeben:
  - 1 bei Überweisungen vom Ausland nach Italien;
  - 2 bei Überweisungen von Italien ins Ausland;
- In **Spalte 5** der Code des Auslandsstaates, welcher der Tabelle „Aufstellung der Codes der Staaten und Gebiete im Ausland“ im ANHANG des Heftes 1, zu entnehmen ist;
- In **Spalte 6** das eingesetzte Zahlungsmittel für die Durchführung der Geschäfte mit Anführung folgender Codes:
  - 1 bei Bargeld;
  - 2 für sonstige Zahlungsmittel;
- In **Spalte 7** den Code des Grundes des Geschäftsvorfalles, der dem „Verzeichnis der Codes der Geschäftsvorfälle mit dem Ausland“ im ANHANG entnommen werden kann;
- In **Spalte 8** das Datum des Geschäftsvorfalles;
- In **Spalte 9** den Betrag des Geschäftsvorfalles. Wurden die Geschäfte in ausländischer Währung abgewickelt, muss der Gegenwert in Euro angeführt werden, welcher für das Jahr 2006 aufgrund des Wechselkurses zu berechnen ist, der in der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen, die zur Zeit genehmigt wird, angeführt ist.

## TEIL II INVESTITIONEN IM AUSLAND BZW. TÄTIGKEITEN FINAN- ZIELLER NATUR IM AUS- LAND ZUM 31.12.2006

Im **Teil II** ist für jede ausländische Investitionsart, sowie für jede Art finanzieller Tätigkeit im Ausland, getrennt nach Staat, der Bestand der genannten Investitionen und finanziellen Tätigkeiten, die am Ende des Steuerjahres im Besitz waren, anzuführen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Kode des Auslandsstaates, welcher der „Tabelle der Kodes der Staaten und Gebiete im Ausland“ im ANHANG des Heftes 1, zu entnehmen ist;
- In **Spalte 2** der Kode des Grundes des Geschäftsvorfalles, der dem „Verzeichnis der Kodes der Geschäftsvorfälle mit dem Ausland“ im ANHANG entnommen werden kann;
- In **Spalte 3** der Betrag der genannten Investitionen und finanziellen Tätigkeiten. Diesbezüglich wird auf die in Spalte 9, Teil I gelieferten Erklärungen verwiesen. Die Auswertung der Investitionen und finanziellen Tätigkeiten im Ausland muss außerdem gemäß dem Wechselkurs des Landes vorgenommen werden, in dem die Investitionen bestehen, unabhängig von der Währung des Staates, der die Finanzierungsmittel ausgegeben hat;
- In **Spalte 4** ist das Kästchen ist anzukreuzen, falls die Einkünfte aus Geldbeträgen, aus Serien- und Massenzertifikaten oder Wertpapieren in späteren Besteuerungszeiträumen bezogen werden.

## TEIL III TRANSFERS VOM BZW. INS AUSLAND UND VON EINEM IN EINEN ANDEREN STAAT, WEL- CHE DIE INVESTITIO- NEN IM AUSLAND ODER DIE TÄTIGKEITEN FINANZIELLER NATUR IM AUSLAND IM LAUFE DES JAHRES 2006 BETROFFEN HABEN

Im **Teil III** sind in Bezug auf jede Überweisung von Geld, Serien- bzw. Massenzertifikaten und Wertpapieren aus dem Ausland, ins Ausland und auf das Ausland, folgende Angaben zu übertragen:

- In **Spalte 1** der Kode des Auslandsstaates, welcher der „Tabelle der Kodes der Staaten und Gebiete im Ausland“ im ANHANG des Heftes 1, zu entnehmen ist;
- In **Spalte 2** die Art des Geschäftsvorfalles durch Angabe des Kodes:  
1 bei Überweisungen vom Ausland nach Italien;  
2 bei Überweisungen von Italien ins Ausland;  
3 bei Überweisungen vom Ausland auf das Ausland;
- In **Spalte 3** den Kode des Geschäftsvorfalles, welcher der „Tabelle der Kodes für Geschäftsvorfälle mit dem Ausland“ zu entnehmen ist, die im ANHANG angeführt ist;
- In **Spalte 4** die Identifikationsangaben der Bank;
- In **Spalte 5** den Internationalen Bankkode BIC/SWIFT;
- In **Spalte 6** die Nummer des in Anspruch genommenen Kontokorrents;
- In **Spalte 7** das Datum, an dem der Geschäftsvorgang stattgefunden hat;
- In **Spalte 8** den Betrag des Geschäftsvorfalles. Diesbezüglich wird auf die Anleitungen der Spalte 9 im Teil I verwiesen.

Für die Geschäfte von und nach Italien sind die Daten des italienischen Vermittlers anzugeben. Wenn an ein und demselben Überweisungsgeschäft mehrere in den ersten beiden Absätzen des Art. 1 des GD Nr. 167/1990 genannte Vermittler beteiligt sind, ist lediglich die Nummer des Kontos des Vermittlers anzugeben, der sich als erster am Überweisungsgeschäft ins Ausland und als letzter am Überweisungsgeschäft nach Italien beteiligt hat. Bei Geschäften Ausland auf Ausland sind die Angaben des Zielkontos anzugeben.

Falls der Steuerzahler mehrere gleichartige Geschäftsvorfälle durchgeführt hat, die die Überweisung von Geld, Serien- bzw. Massenzertifikaten und Wertpapieren vom Ausland nach Italien, von Italien ins Ausland und vom Ausland auf das Ausland durch die Benutzung eines oder mehrerer Kontokorrents mit sich gebracht haben, kann sich der Steuerzahler in Bezug auf jedes in Anspruch genommene Konto darauf beschränken, den Gesamtbetrag der durchgeführten Überweisungen aus dem Ausland (Kode 1), aus Italien (Kode 2) und auf das Ausland (Kode 3) anzugeben, mittels Angabe des Betrages in Spalte 8 und des Kodes des Geschäftsvorfalles in Spalte 3, statt die einzelnen Geschäftsvorfälle anzugeben.

Wenn ein einziger Vordruck für die Angabe der angeforderten Angaben nicht ausreichen sollte, muss man weitere Vordrucke verwenden, wobei jeder einzelne von diesen nummeriert werden muss, indem die laufende Nummer im eigens dafür vorgesehenen Kästchen auf der ersten Seite des Vordruckes anzugeben ist.

## 3. ÜBERSICHT AC – MITTEILUNG DES KONDOMINIUMVERWALTERS

Die Übersicht AC ist vom Verwalter des Mitbesitzhauses, der zum 31. Dezember 2006 diese Amt innehatte zu verwenden, um jährlich der Steuerdatei den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen, die vom Kondominium im Laufe des Kalenderjahres angeschafft wurden, und die Angaben der entsprechenden Lieferanten, mitzuteilen (Art.7, Absatz 8-bis des DPR Nr.605 vom 29. September 1973). In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für Verwalter von Mitbesitzhäusern besteht, die von den Mitbesitzern von Häusern mit nicht mehr als vier Wohnungen, zum Verwalter beauftragt wurden.

Unter den Lieferanten des Kondominiums sind auch die anderen Kondominien, Großkondominien, Konsortien bzw. Körperschaften gleicher Natur einzuschließen, an denen das verwaltete Kondominium Beträge von mehr als 258,23 Euro im Jahr, ausbezahlt hat.

### Nicht mitgeteilt werden müssen:

- die Beträge für die Lieferungen von Wasser, Strom und Gas;
- die Beträge für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen im Laufe des Kalenderjahres, deren Gesamtbetrag vor Abzug der MwSt. die Grenze von 258,23 Euro für jeden einzelnen Lieferanten, nicht überschreiten darf. In diesem Fall sind auch die Identifizierungsangaben des entsprechenden Lieferanten nicht anzugeben.
- die Beträge für Dienstleistungen, die für das Kondominium die Zahlung von Beträgen mit sich gebracht haben, die der Quellsteuer unterliegen. Die genannten Beträge und die darauf durchgeführten Einbehalte müssen in der Erklärung der Steuersubstituten angeführt werden, die das Kondominium für das Jahr 2006 einreichen muss.

Falls für dasselbe Kondominium mehrere Übersichten abzufassen sind, müssen die Identifizierungsangaben des Kondominiums auf allen Übersichten angeführt werden.

Werden mehrere Kondominien von dem selben Verwalter verwaltet, müssen für jedes Kondominium eigene Übersichten abgefasst werden.

Auf jeden Fall, müssen alle abgefassten Übersichten eines bzw. mehrerer Kondominien im Feld „Vordr. Nr.“ fortlaufend nummeriert werden.

Ist der Verwalter des Kondominiums von der Einreichung der eigenen Einkommenserklärung befreit oder reicht er den Vordruck 730/2007 ein, muss die Übersicht AC zusammen mit der Titelseite des Vordruckes UNICO 2007 mit den Modalitäten und innerhalb der Frist, die für die Abgabe dieses Vordruckes vorgesehen ist, eingereicht werden.

### Identifizierungsangaben des Kondominiums

In diesem Teil muss mit Bezug auf jedes Kondominium, Folgendes angegeben werden:

- Im **Punkt 1**, die Steuernummer;
- Im **Punkt 2**, die eventuelle Bezeichnung;
- In den **Punkten von 3 bis 5**, die volle Anschrift (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, die Straße und Hausnummer).

### Angaben zu den Lieferanten und zu den Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Teil müssen in Bezug auf jeden einzelnen Lieferanten die Identifizierungsangaben, der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen und der Dienstleistungen angeführt werden, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden.

Die Mitteilung muss sich, unabhängig vom Buchhaltungssystem, das von der Kondominiumsverwaltung angewandt wird, auf die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen beziehen, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden.

Für die Feststellung des Anschaffungszeitpunktes sind die Bestimmungen des Art. 6 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 anzuwenden. Deshalb gelten die Veräußerungen von Gütern im Allgemeinen bei Abschluss des Vertrages als durchgeführt, wenn sie Liegenschaften betreffen und bei Abgabe bzw. Versand als durchgeführt, wenn es sich um beweglicher Güter handelt. Die Dienstleistungen gelten bei Zahlung des Entgeltes als erbracht. Falls aber die Rechnung vor Zahlung des Entgeltes ausgestellt wurde oder das Entgelt nur teilweise bezahlt wurde, gilt das Geschäft jeweils zum Ausstellungsdatum der Rechnung bzw. zum Teilzahlungsdatum als durchgeführt und zwar mit Hinsicht auf den fakturierten bzw. bezahlten Betrag.

Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- Im **Punkt 1**, die Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Lieferanten;
- Im **Punkt 2**, der Familienname, falls der Lieferant eine natürliche Person ist bzw. die Bezeichnung oder der Firmenname, falls das Subjekt keine natürliche Person ist;
- In den **Punkten von 3 bis 7**, sind ausschließlich dann abzufassen, wenn der Lieferant eine natürliche Person ist. Anzugeben ist der Name und die sonstigen meldeamtlichen Daten (Geschlecht, Datum, Geburtsgemeinde und -provinz);
- In den **Punkte von 8 bis 10** ist jeweils anzugeben: die Gemeinde, Provinz, Straße und Hausnummer des Steuerwohnsitzes des Lieferanten;
- Im **Punkt 11**, der ausländischer Wohnsitzstaat bei nicht ansässigen Lieferanten (siehe im ANHANG des HEFTES 1 die Aufstellung „Verzeichnis der Staaten und Gebiete im Ausland“);
- Im **Punkt 12**, der Gesamtbetrag der Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, die vom Kondominium im Laufe des Kalenderjahres durchgeführt wurden.

## TEIL III: NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES VORDRUCKES UNICO 2007

Diese Anleitungen sind für natürliche, nicht ansässige Personen bestimmt, die verpflichtet sind, die Einkommenserklärung für das Jahr 2006 in Italien einzureichen.

Die angeführten Erläuterungen und Anleitungen für diese Subjekte, beziehen sich auf die häufigsten Einkommensarten, die im HEFT 1 angeführt sind.

In Bezug auf Themen, die in diesem Teil nicht behandelt werden, finden im Allgemeinen die Anleitungen für ansässige Steuerzahler des HEFTES 1 Anwendung.

Die Anleitungen sind aufmerksam durchzulesen, damit Fehler und Zeitverlust vermieden werden.

In Ausführung der Vorschriften gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 212/2000 (sog. Statut des Steuerzahlers) können im Ausland ansässige Steuerzahler die Steuerinformationen wie unten angeführt erfahren:

- auf den *Internet*-Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen ([www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it)) und in jenen der Agentur der Einnahmen ([www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it));
- durch die Self-Service-Schalter bei einigen Konsulaten (Brüssel, Toronto, Paris, Frankfurt, New York, Buenos Aires);
- durch Veröffentlichungen und Anleitungen, die nicht nur auf dem Papier, sondern auch auf den Internet-Seiten der Agentur der Einnahmen im pdf Format zur Verfügung stehen.

### Die Steuererklärung nicht ansässiger Subjekte

Laut italienischem Gesetz ist jedes Subjekt, auch falls dieses im Ausland ansässig ist verpflichtet, die in Italien erzielten Einkünfte bei der Finanzverwaltung zu erklären, ausgenommen sind nur Fälle, für welche ausdrücklich eine Befreiung vorgesehen ist. Nicht ansässige Subjekte müssen denselben Vordruck UNICO 2007 verwenden, der auch von den ansässigen Subjekten verwendet wird.

Den Vordruck UNICO 2007 müssen jene natürliche Personen einreichen, die im Jahr 2006 im Ausland ansässig waren und im selben Jahr Einkünfte aus Italien bezogen haben, die in Italien zu besteuern sind, wobei sich diese Steuerzahler in diesem Fall als nicht ansässig erklären müssen.

## 1. DER ERSTER SCHRITT

Zuerst muss festgestellt werden, ob Sie verpflichtet sind oder nicht, die Erklärung einzureichen. Im Abschnitt 3 sind einige Sonderfälle angeführt, bei denen nicht ansässige Subjekte aufgrund dieser Eigenschaft von der Einreichung befreit sind. Für die im Allgemeinen vorgesehenen Befreiungsfälle, bezüglich sowohl ansässiger wie auch nicht ansässiger Personen, ist hingegen auf HEFT 1, Abschnitt 2, TEIL II „Anleitungen für die Einkommenserklärung Vordruck UNICO 2007“ Bezug zu nehmen.

Falls Sie nicht dazu verpflichtet sind, bleibt es freigestellt, die Einkommenserklärung einzureichen um eventuelle getragene Aufwendungen oder nicht zugewiesene Absetzungen geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen aus der Erklärung, die im Jahr 2006 eingereicht wurde bzw. der Akontozahlungen, die im selben Jahr entrichtet wurden, zu beantragen.

## 2. DER ZWEITE SCHRITT: ANSÄSSIG ODER NICHT ANSÄSSIG

Wenn Sie festgestellt haben, dass sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen (bzw. dass Sie daran interessiert sind), müssen Sie überprüfen, ob Sie sich als „nicht ansässiges Subjekt“ qualifizieren können. Zu diesem Zweck müssen sie zuerst feststellen, ob Sie im Jahr 2006 zwecks direkte Steuern als NICHT in Italien ANSÄSSIG betrachtet werden konnten.

„Domizil“ ist der Ort, an dem Personen den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen, auch der moralischen und familiären festgelegt haben

Damit Sie als „nicht ansässig“ betrachtet werden, müssen Sie im Jahr 2006 folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Sie durften nicht für mehr als die Hälfte des Jahres beim Einwohnerregister der in Italien ansässigen Personen eingetragen sein (und zwar für 183 Tage in einem normalen Jahr und 184 Tage in einem Schaltjahr);
- Sie durften Ihr Domizil für nicht mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben;
- Sie durften Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht für mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben.

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, gelten Sie als ansässig.

Sie gelten gemäß der italienischen Gesetzgebung, bis zum Beweis des Gegenteiles, als ansässig, falls Sie ein italienischer Staatsbürger sind, der aus dem Einwohnerregister der ansässigen Personen gestrichen wurde und in einen Staat oder in ein Gebiet ausgewandert sind, die ein begünstigendes Steuersystem haben. Diese wurden mit Dekret des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 ermittelt und sind in einer im ANHANG enthaltenen Tabelle aufgelistet. Haben Sie Ihren Wohnsitz in eines der Länder verlegt, die in dieser Aufstellung angeführt sind und sind Sie wirklich dort wohnhaft, müssen Sie den realen Umzug ins Ausland auch beweisen können.

Damit dieser Beweis belegt werden kann, können Sie dazu alle Unterlagen und Beweise verwenden, wie zum Beispiel den gewöhnlichen Aufenthaltsort im steuerlich begünstigten Land, sei es den persönlichen wie auch jenen der Familienangehörigen, die Einschreibung der Kinder in Schulen bzw. Ausbildungseinrichtungen im Ausland und den entsprechenden tatsächlichen Besuch, die Ausübung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses, das im Ausland abgeschlossen wurde bzw. die Ausübung einer finanziellen Tätigkeit auf Dauer usw. (für nähere Informationen kann es nützlich sein auf den genannten Internetseiten die Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 304 vom 2. Dezember 1997 und Nr. 140 vom 24. Juni 1999 zu konsultieren).

Zur Zeit sind bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und anderen Staaten in Kraft. In diesen Abkommen ist im Allgemeinen vorgesehen, dass jeder Staat aufgrund der eigenen Gesetze, die eigenen Steuerzahler ermittelt.

Falls beide Staaten eine Person als im eigenen Land ansässig betrachtet, werden die Abkommen zwischen den Steuerverwaltungen der beiden Länder zu Rate gezogen. Im Anhang sind alle Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die vom italienischen Staat mit anderen Staaten unterschrieben wurden und heute noch in Kraft sind. Die Texte dieser Abkommen sind auch auf der Internet-Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter der Adresse [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) im Teil „Internationales Steuersystem“, zu finden.

## 3. EINKÜNFTE, DIE NICHT ZU ERKLÄREN SIND

Außer den von der Einreichung der Erklärung befreiten Fällen, die im HEFT 1, Abschnitt 2, TEIL II unter „Anleitungen für die Steuererklärung Vordruck UNICO 2007“ angeführt sind, sind folgende Einkommen, deren Besitz seitens Nichtansässiger keine Erklärungspflicht gegenüber der italienischen Finanzverwaltung bildet, in keinem Fall zu erklären:

- Für Einkünfte aus Kapitalvermögen von nicht ansässigen Subjekten, ist die Befreiung bzw. die Anwendung eines Steuereinbehaltes an der Quelle bzw. die Ersatzsteuer gemäß den nationalen Bestimmungen bzw. dem Abkommen gegen die Doppelbesteuerung (z.B.: Dividenden und Zinsen), vorgesehen;
- Die Entgelte für die Nutzung von Geisteswerken, von gewerblichen Patenten und von Marken von Unternehmen sowie von Verfahren, Formeln und Informationen in Bezug auf erworbene Erfahrungen im Bereich der gewerblichen und wissenschaftlichen Industrie, die in Italien im Sinne der nationalen Bestimmungen bzw. der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung unterliegen dem Steuereinbehalte an der Quelle.

## 4. STEUERRÜCKERSTATTUNGEN AUFGRUND INTERNATIONALER ABKOMMEN

Falls Sie aufgrund der Bestimmungen eines internationalen Abkommens Anspruch auf eine Steuerrückerstattung haben, können Sie diese nicht in dieser Erklärung geltend machen, sondern müssen einen Antrag an die Agentur der Einnahmen - Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 - 65100 Pescara - stellen.



## Rückerstattungsantrag

Wurden in Italien Beträge einbehalten, die höher sind als jene die im Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen sind, das zwischen Italien und dem Wohnsitzstaat abgeschlossen wurde, können Sie die Rückerstattung der im Überschuss bezahlten Steuern beantragen.

Die Verfallsfrist für die Abgabe des Rückerstattungsantrages ist 48 Monate nach jenem Datum, an dem der Betrag direkt von der Staatsverwaltung als auch von einem anderen Substituten, einbehalten wurde.

Der Antrag kann außer vom Besitzer des Einkommens (Substitut) auch vom Substitut, der den Einbehalt vorgenommen hat, eingereicht werden.

Dem Antrag sind in jedem Fall eine Wohnsitzbescheinigung, die von den Steuerbehörden des Wohnsitzstaates ausgestellt ist und die Unterlagen beizulegen, aus dem die Erfüllung der im Abkommen selbst vorgesehenen Voraussetzungen hervorgeht.

## 5. EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

### Wo und bei wem die Erklärung einzureichen ist

Nicht ansässige Steuerzahler, welche die Möglichkeit haben, die Erklärung in Italien einzureichen, können die Modalitäten in Anspruch nehmen, die im HEFT 1, Abschnitt 4 des TEILES I „Allgemeine Anleitungen für die Erklärung“ angeführt sind.

### Aus dem Ausland verschickte Erklärung

Nicht ansässige Steuerzahler, die hingegen zur Zeit der Einreichung der Erklärung im Ausland leben, können Folgendes tun:

- Die Erklärung per Einschreiben oder dergleichen senden und zwar gemäß der Vorgehensweise, die in den „Allgemeinen Anleitungen für die Erklärung“ angeführt ist;
- Die Erklärung auf telematischem Wege einreichen.

Im Ausland ansässige italienische Staatsbürger können Ihren Pin Code beantragen, indem sie über die Web-Site <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>, im Teil „Se non sei ancora registrato ai servizi“ ein Gesuch einreichen.

Subjekte, die im Melderegister des Konsulats eingetragen sind, müssen gleichzeitig, auch per Fax, eine Kopie des Antrages an das zuständige italienische Konsulat im Ausland übermitteln, wobei eine Kopie eines gültigen Ausweises beizulegen ist.

Vorläufig nicht ansässige italienische Staatsbürger, die nicht im genannten Melderegister eingetragen sind, müssen die Identifizierung hingegen persönlich beim Konsulat vornehmen und hierzu einen gültigen Ausweis vorlegen.

Das Konsulat sendet nach den entsprechenden Überprüfungen den ersten Teil des Pincodes und das entsprechende Passwort zu.

Der Steuerpflichtige, der diese Mitteilung bekommen hat, kann die restlichen sechs Ziffern auf der Website <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> erhalten.

**ACHTUNG:** Steuerzahler, welche nicht ansässige natürliche Personen und keine italienische Staatsbürger sind, können ihren Pincode nur dann beantragen, wenn sie einen Steuerwohnsitz in Italien haben, wo der zweite Teil des Codes zugestellt werden kann, sonst können sie sich an ein lokales Amt der Agentur der Einnahmen wenden.

## 6. WIE DIE ZAHLUNGEN VORZUNEHMEN SIND

### Zahlung aus dem Ausland

Neben den Zahlungsbedingungen, die im Allgemeinen für alle Steuerzahler im HEFT 1, Abschnitt 6, TEIL I der „Allgemeinen Anleitungen für die Erklärung“ angeführt sind, sind für nicht ansässige Steuerzahler besondere Einzahlungsarten vorgesehen:

- Einzahlung bei irgendeiner Bank des Ortes durch eine Geldüberweisung in Euro zu Gunsten einer nationalen Bank mit Sitz in Italien. In der Überweisung sind die Angaben des Erklärenden, die Steuernummer, der Wohnsitz im Ausland, das Domizil in Italien, der Einzahlungsgrund und das Jahr anzugeben, auf das sich die Zahlung bezieht.
- Einzahlung durch den telematischen Internetdienst. Damit diese Einzahlungsart in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler im Besitz des PINCODE sein und muss ein Kontokorrentkonto bei einer Bank besitzen, die mit der Agentur der Einnahmen vertragsgebunden ist. Das entsprechende aktualisierte Verzeichnis steht auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung.

Die Zahlung kann nicht mit Schecks durchgeführt werden.

## ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG FÜR NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

### 1. PERSONENDATEN

Auf der Titelseite müssen nicht ansässige Subjekte den Teil mit dem Titel „Im Ausland ansässig“ abfassen.

Im Feld ist ausführlich und in dieser Reihenfolge Folgendes anzugeben:

- Die Steuernummer, die vom ausländischen Wohnsitzstaat zugeteilt wurde bzw. falls dieser von der Gesetzgebung des entsprechenden Landes nicht vorgesehen ist, einen ähnlichen Identifizierungskode (z.B.: den sozialen Sicherheitskode, den allgemeinen Identifizierungskode usw.). Sieht die Gesetzgebung des Wohnsitzstaates keinen Identifizierungskode vor, ist das Kästchen nicht abzufassen;
- Name des Auslandsstaates;
- Kode des Auslandsstaates, in dem Sie ansässig sind. Den entsprechenden Kode können Sie der Aufstellung im ANHANG des HEFTES 1 entnehmen;
- Bundesstaat, Provinz, Bezirk und dergleichen, falls der Staat des Wohnsitzes in geographische Unterteilungen aufgliedert ist. Im Falle von mehreren Unterteilungen des Territoriums ist nur der Größe anzugeben (z.B.: wenn

### Im Ausland ansässig

- ein Staat in Bundesstaaten aufgeteilt ist, die in Bezirken unterteilt sind, ist nur der Bundesstaat anzuführen);
- Den Wohnort und Ihre vollständige Adresse.

## Nationalität

Die Kästchen „**Nationalität**“ im letzten Teil sind anzukreuzen, indem man Folgendes beachten muss:

- Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls Sie die Nationalität des Wohnsitzstaates besitzen und die bürgerlichen Rechte aufgrund des Gesetzes dieses Landes genießen;
  - Das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft besitzen.
- Beide Kästchen ankreuzen, falls sie beide Staatsbürgerschaften besitzen.  
Keines der beiden Kästchen ist anzukreuzen, wenn sie weder die italienische noch jene des Wohnsitzstaates besitzen.

## Steuerwohnsitz in Italien

Im Teil „**Meldeamtlicher Wohnsitz**“ auf dem Titelblatt müssen die nicht ansässigen Subjekte ihren Wohnsitz in Italien anführen.

Für Subjekte, die im Ausland ansässig sind, sieht die italienische Gesetzgebung Kriterien vor, die den Steuerwohnsitz in Italien festlegen. Laut dieser Bestimmungen haben ausländische Steuerzahler den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das italienische Einkommen erzielt wird bzw. wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wird, ist jene Gemeinde in Betracht zu ziehen, in der das höchste Einkommen erzielt wurde.

Italienische Staatsbürger, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst im Ausland wohnen und jene, die als ansässig zu betrachten sind, da sie den Wohnsitz der Form nach in ein Land mit einem günstigerem Steuersystem verlegt haben, das im MD vom 4. Mai 1999 angeführt ist, haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde in Italien, in welcher sie zuletzt ansässig waren.

Die Anschrift des Wohnsitzes in Italien ist nur anzuführen, wenn Sie in der Gemeinde, die als Steuerwohnsitz ermittelt wurde, eine Zustellungsadresse besitzen.

## Vom Erben einge-reichte Erklärung

Verwenden Sie den Teil „**Subjekten vorbehalten, die die Erklärung für andere Personen einreichen**“ unter Bezugnahme auf die Anleitungen des HEFTES 1, TEIL III, Abschnitt 1.

Falls der Erbe, der die Erklärung einreicht, im Ausland ansässig ist:

- Im Kästchen „Meldeamtliche Wohnsitzgemeinde“ ist der ausländische Staat des Wohnsitzes anzuführen;
- Im Kästchen „Ort, Straße und Hausnummer“ ist der Wohnort (Stadt, Gemeinde usw.) und dann die Adresse anzugeben.

## 2. ÜBERSICHTEN RA UND RB – EINKÜNFTE AUS GRUND- UND GEBÄUDEBESITZ IN ITALIEN

### ÜBERSICHT RB Nähere Angaben zur Hauptwohnung

Im Sinne der italienischen Gesetzgebung werden Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz in Italien auch dann in Italien besteuert, wenn diese im Besitze von nicht ansässigen Subjekten sind.

Ist das Land des Wohnsitzes durch ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung mit Italien gebunden, sind in diesem Abkommen üblicherweise Maßnahmen vorgesehen, durch welche für diese Einkünfte die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Die Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz im Ausland sind nicht zu erklären, falls sie im Besitz von nicht ansässigen Subjekten sind.

Falls ein Nichtansässiger in Italien ein Gebäude besitzt, kann dieses nicht als Hauptwohnung betrachtet werden. Als Hauptwohnung ist jenes zu betrachten, in dem der Steuerzahler für gewöhnlich wohnt. Dem Nichtansässigen steht also für die Hauptwohnung kein Abzug vom Gesamteinkommen zu. In **Spalte 2** (Verwendung) der **Übersicht RB** sind folglich die **Kodes 1, 5 und 6** nicht anzuführen.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei mehreren Immobilieneinheiten für Wohnzwecke, welche nicht ansässigen Subjekten zur Verfügung stellen, und begrenzt auf eine dieser Einheiten, die Erhöhung um ein Drittel des neu festgelegten Katasterertrags nicht angewendet wird.

## 3. ÜBERSICHT RC – EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT UND GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

### Welche Einkünfte von nicht ansässigen Subjekten in dieser Übersicht erklärt werden müssen

In dieser Übersicht sind Gehälter aus nichtselbstständiger Arbeit in Italien, Renten und gleichgestellte Einkünfte aus Italien, die von Steuerzahlern bezogen werden, die im Ausland ansässig sind, zu erklären:

- Beträge, die einem Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde;
- Beträge, die einem Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde und aufgrund dessen diese Einkünfte, sowohl in Italien als auch im Ausland bzw. nur in Italien steuerpflichtig sind.

Im ANHANG ist das Verzeichnis der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die von Italien abgeschlossen wurden und zur Zeit in Kraft sind.

Nachfolgend sind die Besteuerungsmodalitäten von Einkünften angeführt, die von Steuerzahlern bezogen wurden, die in einigen ausländischen Staaten ansässig sind.

Für die Besteuerung der Einkünften von Steuerzahlern, die in anderen Staaten ansässig sind, ist es notwendig, die einzelnen Abkommen zu Rate zu ziehen (der Text dieser Abkommen kann aus der Website [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen im Teil „Internationales Steuersystem“, entnommen werden).

### Studienstipendien

Für Studienstipendien ist in den Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen, dass die von den Studenten und Lehrlingen bezogenen Beträge, die für deren Aufenthalt und die Ausbildung dienen, in Italien nicht steuerpflichtig sind, wenn beide unten angeführten Bedingungen gegeben sind:

- wenn sie von nicht ansässigen Subjekten bezogen werden bzw. von Subjekten, die vor ihrer Ankunft in Italien nicht hier ansässig waren und sich hier nur zu Studiums- bzw. Ausbildungszwecken aufhalten;
- wenn die Stipendien aus ausländischen Quellen stammen.

### Löhne

Mit Hinsicht auf die Löhne, die von einem privaten Arbeitgeber für in Italien geleistete Arbeiten bezahlt wurden, ist beinahe in allen Abkommen (z.B.: in jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, England, Spanien, der Schweiz und den USA) die Besteuerung ausschließlich im Wohnsitzstaat des Beziehers vorgesehen, falls folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der im Ausland ansässige Arbeitnehmer für weniger als 183 Tage in Italien arbeitet;
- die Entlohnungen werden von einem Arbeitgeber bezahlt, der im Ausland ansässig ist;
- die Aufwendung wird nicht von einer Geschäftsniederlassung bzw. einer festen Niederlassung des Arbeitgebers in Italien getragen.

In diesen Fällen sind die Löhne nicht dem italienischen Staat zu erklären.

## Renten

In jedem Fall sind Renten, die vom italienischen Staat, von Subjekten die im italienischen Staatsgebiet ansässig sind bzw. von festen Niederlassungen im Territorium selbst, an nicht ansässige Subjekte ausgezahlt werden, in Italien steuerpflichtig.

Mit einigen Ländern bestehen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung aufgrund derer die an nicht ansässige Subjekte ausgezahlten Renten anders besteuert werden, je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Als öffentliche Renten sind jene Renten zu betrachten, die vom italienischen Staat oder einer verwaltungsrechtlichen bzw. politischen Unterteilung oder einer örtlichen Körperschaft des Staates bezahlt werden. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern.

Private Renten werden von italienischen Körperschaften, Einrichtungen oder Vor- und Fürsorgeanstalten ausbezahlt, die für die Rentenversorgung zuständig sind. Im Allgemeinen sind diese Renten nur im Wohnsitzstaat des Beziehers zu besteuern.

Aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung sind Renten, die von öffentlichen und privaten Körperschaften in Italien an Subjekte ausbezahlt werden, die in einem der unten angeführten Staaten ansässig sind, wie folgt zu besteuern:

### **Argentinien – Vereinigtes Königreich – Spanien – Vereinigte Staaten – Venezuela**

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese werden jedoch in Italien nicht besteuert, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des Auslandsstaates besitzt, in dem er ansässig ist.

Private Renten, die von Ansässigen dieser Staaten bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.

### **Belgien**

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert.

Diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Empfänger in Belgien ansässig ist und die belgische, aber nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

Private Renten, die von Ansässigen in Belgien bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.

### **Frankreich**

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind nicht in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die französische und nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die italienischen Privatrenten werden gemäß einer allgemeinen Regel nur in Frankreich besteuert. Renten, die jedoch gemäß dem geltenden Abkommen zwischen Italien und Frankreich aufgrund der Gesetzgebung zur „Sozialen Sicherheit“ ausgezahlt werden, sind in beiden Staaten zu besteuern.

### **Deutschland**

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert.

Diese Renten sind in Italien jedoch nicht zu besteuern, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des ausländischen Wohnsitzstaates und nicht die italienische besitzt.

Private Renten, die von in Deutschland ansässigen Subjekten bezogen werden, sind in der Regel in Italien nicht zu besteuern.

### **Australien**

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten sind in Italien nicht zu besteuern.

### **Kanada**

Die privaten Renten aus Italien sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Betrag den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt: 10.000 kanadische Dollar oder 6.197,48 Euro.

Wird diese Grenze überschritten, sind die Renten auch in Italien zu besteuern.

Die öffentlichen Renten sind ausschließlich in Italien zu besteuern.

### **Schweiz**

Private Renten werden nur in der Schweiz besteuert.

Die öffentlichen Renten aus Italien sind nur in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die italienische Staatsbürgerschaft besitzt; diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der in der Schweiz ansässige Steuerzahler nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

## Geregelte und dauerhafte Zusammenarbeit

Mit Hinsicht auf Einkünfte aus geregelter und andauernder Zusammenarbeit kann der italienische Steuersubstitut, falls diese Einkünfte in Italien aufgrund der Bestimmungen der Abkommen nicht steuerpflichtig sind, die Befreiung direkt gemäß den üblichen Verfahren anwenden, die im Falle von vertragsgebundenen Begünstigungen vorgesehen sind. Ist das Einkommen in Italien hingegen steuerpflichtig, wird die Besteuerung gemäß den entsprechenden nationalen Bestimmungen vorgenommen. Der Steuersubstitut wird einen Steuereinbehalt auf den steuerpflichtigen Teil des Einkommens vornehmen, der in der Erklärung nicht anzugeben ist.

## TEIL I IN ITALIEN STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE FÜR WELCHE DIE ABZÜGE ZUSTEHEN

### **Wer Teil I der Übersicht RC abfassen muss**

Ist kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorhanden bzw. bei Abkommen, welche die Besteuerung nur in Italien bzw. in beiden Staaten vorsehen, sehen die italienischen Rechtsvorschriften vor, dass der erste Teil der Übersicht RC abgefasst werden muss und zwar von:

- Nicht ansässigen Subjekten, die ihre Tätigkeit im Staatsgebiet ausgeübt haben.

Diese müssen in diesem Teil Folgendes angeben:

– Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit;

– Entlohnungen, die von Privatpersonen an Chauffeure, Gärtner, Mitarbeiter der Familie und sonstige Hausangestellte entrichtet wurden, sowie sonstige Zahlungen, auf die laut Gesetz, keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden;

- Entgelte an Gesellschafter von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, Dienstleistungs-, und Landwirtschafts- und von Genossenschaften, die die erste Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte und der kleinen Fischerei durchführen und zwar in den Grenzen der laufenden Löhne, erhöht um 20 Prozent;
- Zulagen und Entgelte, die von Arbeitnehmern zu Lasten von Drittpersonen im Zusammenhang mit diesen Aufträge bezogen wurden, mit Ausnahme jener Entgelte, die laut Vertragsklausel dem Arbeitgeber zurück bezahlt werden müssen.
- Nicht ansässige Subjekte, unabhängig vom Ort, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde.  
Diese Subjekte müssen in diesem Teil folgende Vergütungen anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. von ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen im italienischen Staatsgebiet ausbezahlt wurden:
  - Einkünfte aus Renten;
  - Von beliebigen Subjekten vergütete Studienstipendien bzw. Zulagen, Prämien bzw. Unterstützungen für das Studium bzw. die berufliche Ausbildung, falls der Empfänger nicht in einem nichtselbstständigen Arbeitsverhältnis mit dem Verteiler steht;
  - Entgelte von Subjekten, die gemeinnützige Arbeiten ausüben;
  - Die regelmäßigen, von Rentenfonds gemäß GvD Nr. 124 vom 21. April 1993 ausgezahlten Ergänzungsleistungen, sowie der ab 1. Jänner 2001 angereifte und ausgezahlte, steuerpflichtige Betrag der Leistung im Falle einer Ablösung im Sinne des Art. 10, Absatz 1, Buchst. c) des GvD Nr. 124/93, die nicht von der Pensionierung des Eingetragenen bzw. von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen der Mobilität oder anderen Gründen abhängig ist und nicht auf den Willen der Parteien zurückgeführt (s.g. freiwilliger Ablösung) werden kann.

**TEIL II  
IN ITALIEN  
STEUERPFLICHTIGE  
EINKÜNFTE, FÜR  
WELCHE KEINE  
ZUSÄTZLICHEN ABZÜGE  
ZUSTEHEN**

**Wer Teil II der Übersicht RC abfassen muss**

Nicht ansässige Subjekte müssen unabhängig davon, wo die Tätigkeit ausgeübt wurde, in diesem Teil folgende Entgelte anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen auf italienischem Staatsgebiet ausbezahlt wurden:

- Regelmäßige vom Ehepartner bezogene Zuweisungen, mit Ausnahme jener für den Unterhalt von Kindern, die infolge einer gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe bezogen werden;
- Sonstige regelmäßige Zuweisungen, zu deren Erzeugung weder Kapital noch Arbeit beitragen (mit Ausnahme der lebenslangen Renten), Testaments-, Unterhaltszahlungen usw. eingeschlossen;
- Zulagen, Sitzungsgelder und sonstige vom Staat, den Regionen, den Provinzen und den Gemeinden bezahlte Entgelte für die Ausübung öffentlicher Funktionen wie auch Entgelte, die an Mitglieder der Steuerkommissionen, den Friedensrichtern und den Experten des Überwachungsgerichts ausbezahlt wurden mit Ausnahme jener, die laut Gesetz dem Staat zurückgezahlt werden müssen;
- Die lebenslangen Renten und die entgeltlich eingerichteten befristeten Renten;

Die Erträge und die regelmäßigen Zuweisungen gelten bis auf Gegenbeweis im Ausmaß und zu den Verfallfristen als bezogen, wie aus den entsprechenden Rechtstiteln hervorgeht.

**4. ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE**

Den nicht ansässigen Subjekten können keine Abzüge für Aufwendungen der Familie (bzw. bei Anwendung der Schutzklausel für zu Lasten lebende Familienangehörige), anerkannt werden. Infolgedessen ist die Zeile RN5 der Übersicht RN und im Falle der Abfassung der Übersicht für zu Lasten lebende Familienangehörige, die Spalte 7 des Prozentsatzes, nicht abzufassen.

**5. ÜBERSICHT RP - AUFWENDUNGEN UND SPESEN**

Im Sinne der geltenden Bestimmungen stehen den nicht ansässigen Subjekten die Steuerabzüge und die Freibeträge auf das Gesamteinkommen nur für einige Kosten und Aufwendungen zu, die in den Anleitungen zur Übersicht RP im Teil III „Anleitungen zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2007“ angeführt sind.

In keinem Fall können Aufwendungen und Spesen für Familienangehörige abgezogen werden.

Erben, die im Ausland ansässig sind, haben weder auf den Steuerabsetzbetrag noch auf den Freibetrag für die Aufwendungen für die Gesundheit des Verstorbenen Anspruch, die von den Erben nach dem Ableben getragen wurden.

Nachfolgend werden die Steuerabsetzungen und die Freibeträge auf das Gesamteinkommen angeführt, die den nicht ansässigen Subjekten zustehen.

Folgende Aufwendungen geben Anspruch auf eine Absetzung von 19% auf die geschuldeten Steuern:

- Zinsen, die auf einige Darlehen und Anleihen mit Bezug auf Immobilien in Italien entrichtet wurden (**von Zeile RP7 bis Zeile RP11**). Es wird daran erinnert, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag der Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit Darlehen für den Kauf der Hauptwohnung entrichtet wurden, ab dem Steuerzeitraum nach jenem verfällt, an dem die Immobilie nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird; Deshalb können nicht ansässige Steuerzahler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der erworbenen Immobilie haben, den Abzug nur für den Besteuerungszeitraum in Anspruch nehmen, während dem sich die Änderung des Wohnsitzes ereignet hat;
- Beträge, die freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche im Schauspielwesen tätig sind (**von Zeile RP15 bis Zeile RP17 mit Kode 23**), gespendet wurden;
- Beträge, die freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche kulturelle und künstlerische Tätigkeiten ausüben (**von Zeile RP15 bis Zeile RP17 mit Kode 22**), gespendet wurden;
- die freiwillig gespendeten Geldbeträge wie auch spezifische Kosten oder in deren Ermangelung, der Normalwert der unentgeltlich auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zugunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (**von Zeile RP15 bis RP17 mit Kode 20**), abgetretenen Güter;
- Beträge, die für die Instandhaltung von Gütern entrichtet wurden, die einer Zweckbestimmung unterliegen und zwar Güter, auf denen eine künstlerische Zweckbestimmung lastet (**von Zeile RP15 bis Zeile RP17 mit Kode 21**);

**Absetzbare  
Aufwendungen**

Diese Ausgaben können nur dann abgesetzt werden, wenn sie im eigenen Interesse und nicht für andere Subjekte getragen wurden.  
Schließlich können einige Ausgaben für die Sanierung der Bausubstanz (von **Zeile RP27** bis **Zeile RP34**) in Höhe von 41% oder 36% abgesetzt werden.

## Abzugsfähige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen können vom Gesamteinkommen abgesetzt werden:

- Beträge, die freiwillig den religiösen Körperschaften oder den Entwicklungsländern zugewiesen wurden (**Zeilen RP21 und RP25 mit Kode 2**);
- Miete, Erbpacht und Zinsen, die auf Einkünfte von Immobilien lasten (**Zeile RP25 mit Kode 5**);
- Entschädigungen an Pächter für den Geschäftswertverlust (**Zeile RP25 mit Kode 5**);
- Beträge, die dem Verteiler rückerstattet wurden, falls diese in den Vorjahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben (**Zeile RP25 mit Kode 5**);
- Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und dergleichen beitragen sollten, die aber besteuert wurden (**Zeile RP25 mit Kode 5**);
- 50% der rückständigen Steuern (**Zeile RP25 mit Kode 5**).

Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben Anspruch auf den entsprechenden Steuerabsetzbetrag bzw. können vom eigenen Gesamteinkommen anteilmäßig zur Gewinnbeteiligungsquote, einige Aufwendungen absetzen, die von der Gesellschaft getragen wurden. Gesellschafter, die im Ausland ansässig sind, können nur Absetz- und Freibeträge in Anspruch nehmen, die für nicht ansässige Subjekte vorgesehen sind, wie oben angeführt.

## 6. ÜBERSICHT RN – BERECHNUNG DER IRPEF

Nicht ansässige Subjekte können Zeile RN2, die sich auf Abzüge für die Hauptwohnung bezieht und Zeile RN5, die sich auf Abzüge für Aufwendungen der Familie bezieht, die ihnen nicht zustehen, nicht abfassen.

## 7. ÜBERSICHT RV – REGIONALE UND KOMMUNALE IRPEF-ZUSATZSTEUER

### Wer zur Zahlung verpflichtet ist

Zur Zahlung der regionalen IRPEF- Zusatzsteuer und, falls von der Gemeinde des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2006 beschlossen, der kommunalen IRPEF- Zusatzsteuer sind auch Subjekte verpflichtet, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, falls für das Jahr 2006 eine geschuldete IRPEF aufscheint, nachdem alle zustehenden Steuerabsetzbeträge, die Steuerguthaben auf Gewinne, die von Gesellschaften und Körperschaften ausgeschüttet wurden, und die Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, auf die im Ausland die entsprechenden Steuern endgültig entrichtet wurden, abgezogen wurden.

### Wie sie ermittelt wird

Nicht ansässige, natürliche Personen berechnen die regionale und kommunale Zusatzsteuer durch die Anwendung des Steuersatzes am Gesamteinkommen, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen, die zwecks IRPEF (Art.24 des TUIR) anerkannt werden.

### Steuerwohnsitz

Nicht ansässige, natürliche Personen haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das Einkommen erzielt wurde bzw. falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wurde, in jener Gemeinde in der das höchste Einkommen erzielt wurde.

Es wird daran erinnert, dass für den Besteuerungszeitraum 2007 eine Akontozahlung der kommunalen IRPEF – Zusatzsteuer geschuldet ist, die gemäß den Modalitäten zu berechnen ist, die im Absatz 6 „Wie die Einzahlungen durchzuführen sind“ TEIL I – der allgemeine Anleitungen des HEFTES I angeführt sind.

## Abkürzungen

<b>AB</b>	Amtsblatt
<b>Art.</b>	Artikel
<b>ASI</b>	Italienische Raumfahrtagentur
<b>ASL</b>	Lokaler Sanitätsbetrieb
<b>BOT</b>	Ordentliche Schatzanweisungen
<b>Buchst.</b>	Buchstabe
<b>c.c.</b>	italienisches Zivilgesetzbuch
<b>CAF</b>	Steuerbeistandszentrum
<b>CSSN</b>	Beitrag für den nationalen Gesundheitsdienst
<b>CUD</b>	Einheitliche Bescheinigung für Arbeitnehmer
<b>DIT</b>	Dual Income Tax
<b>DPCM</b>	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
<b>DPR</b>	Dekret des Präsidenten der Republik
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>EWIV</b>	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
<b>G</b>	Gesetz
<b>GD</b>	Gesetzesdekret
<b>GvD</b>	Gesetzesvertretendes Dekret
<b>IACP</b>	Autonomes Institut für Volkswohnungen
<b>ICI</b>	Gemeindesteuer auf Immobilien
<b>ICIAP</b>	Gemeindegewerbesteuer
<b>ILOR</b>	Lokale Einkommenssteuer
<b>INAIL</b>	Nationales Institut für Unfall- und Arbeitsversicherungen
<b>INCIS</b>	Nationales Institut für Wohnungen der Staatsangestellten
<b>INVIM</b>	Gemeindesteuer auf den Wertzuwachs der Immobilien
<b>IRAP</b>	Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten
<b>IRES</b>	Körperschaftsteuer
<b>IRPEF</b>	Einkommensteuer der natürlichen Personen
<b>IRPEG</b>	Einkommensteuer der juristischen Personen
<b>ISTAT</b>	Zentrales Institut für Statistik
<b>MD</b>	Ministerialdekret
<b>MwSt.</b>	Mehrwertsteuer
<b>NISF</b>	Nationales Institut für soziale Fürsorge
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>NRO</b>	Nichtregierungsorganisation
<b>o.B.</b>	Ordentliches Beiblatt
<b>ONLUS</b>	Gemeinnützige Organisation ohne Erwerbszweck
<b>PRA</b>	öffentliches Kraftfahrzeugregister
<b>sog.</b>	so genannt
<b>TOSAP</b>	Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden
<b>TUIR</b>	Einheitstext der Steuern auf das Einkommen
<b>UNIRE</b>	Nationale Union für die Förderung der Pferderassen
<b>Vodr.</b>	Vordruck

### □ Akontozahlungen der Steuern auf Einkommen aus beteiligten ausländischen Gesellschaften (CFC)

Für die Fristen und Modalitäten zur Einzahlung der geschuldeten Steuerekontozahlung auf Einkommen aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Besteuerung (gemäß Art. 1,67 und 1,68 des Tuir) ansässig sind und der getrennten Besteuerung in Übersicht RM dieser Erklärung unterliegen, muss auf die Vorschriften für die Einzahlung der IRPEF-Akontozahlung in den Anleitungen dieser Erklärung, Teil I, Kapitel 6 des HEFTES 1, Bezug genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Akontozahlung getrennt von den Einkünften, die der ordentlichen IRPEF-Besteuerung unterliegen, ermittelt werden.

Für die Einzahlung der Akontozahlung wurden folgende Abgabekennzahlen eingeführt: erste Akontozahlung Abgabencode 4723, zweite Akontozahlung Abgabencode 4724.

### □ Sonstige Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Im Absatz 2 des Art. 53 Tuir sind alle sonstigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit angeführt, die sich von den Einkünften aus künstlerischer

bzw. freiberuflicher Arbeit unterscheiden. Dabei handelt es sich um:

- Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung, seitens des Urhebers oder des Erfinders geistiger Werke, gewerblicher Patente und von Verfahren, Formeln und Informationen, die sich auf die erworbenen Erfahrungen im Bereich der Industrie, des Handels oder der Wissenschaft beziehen, außer wenn sie nicht in Ausübung eines gewerblichen Unternehmens erzielt wurden. Zu den Urheberrechten zählt auch die Zusammenarbeit mit Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und ähnlichem, die als Gegenstand die Abgabe eines geistigen Werkes haben, das von den Vorschriften zum Urheberrecht geschützt ist;
- Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen aus dem Vertrag einer stillen Gesellschaft und aus jenem der Mitinhaberschaft der Gewinne, wenn der Beitrag ausschließlich in der Leistung von Arbeit besteht;
- Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen der Gesellschaftsförderer und -gründer von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Ablösungen aus Beendigung eines Agenturverhältnisses;
- Einkünfte aus Protesterhebungen, die von Gemeindesekretären durchgeführt werden.

### □ Berechnung der Mehrerlöse

Zwecks Berechnung der Mehrerlöse von Grundstücken, die Gegenstand einer baulichen Verwendung sein können und der Enteignungsentschädigungen und dergleichen, muss der Anschaffungspreis zuerst um all jene Kosten erhöht und dann aufgrund der Veränderung der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Den so ermittelten und aufgewerteten Kosten ist dann die eventuell bezahlte Wertzuwachssteuer Invim dazuzuzählen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund von Erbnachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Anschaffungspreis der in den diesbezüglichen Meldungen und registrierten Akten erklärte Wert herangezogen oder der Wert, der später ermittelt und ausbezahlt wurde, erhöht um alle damit verbundenen Kosten, um die Wertzuwachssteuer Invim und die bezahlte Erbschaftsteuer.

Zwecks der Ermittlung des Mehrerlöses kann, anstelle der Anschaffungskosten oder des Wertes der Baugrundstücke, der durch ein beeidigtes Schätzungsgutachten zugewiesene Wert herangezogen werden, wobei zuvor eine Ersatzsteuer in Höhe von 4% zu entrichten ist. Die Finanzverwaltung kann die beeidigten Schätzungsurkunden und die Identifikationsangaben des Abfassers einsehen und sie zu diesem Zweck vom Steuerzahler anfordern, der daher zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist.

Da sie Ausgaben im Zusammenhang mit dem Gut darstellen, können die für den beeidigten Schätzungsbericht aufgewendeten Kosten, falls sie tatsächlich aufgewendet wurden und zu Lasten des Steuerzahlers gehen, als Erhöhung des anfänglichen Wertes eingesetzt werden, der für die Berechnung des Mehrerlöses heranzuziehen ist.

### □ Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten im Hinblick auf Beteiligungen

Mit Hinsicht auf die Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten, insbesondere des Nutznießungsrechtes und des nackten Eigentums, muss in dem Fall, in dem der Veräußerer Inhaber des Stimmrechtes bleibt, zwecks Bewertung der Veräußerung jenes Kriterium verwendet werden, aufgrund dessen man von Veräußerungen von nicht qualifizierten Beteiligungen sprechen kann, wenn diese einen Beteiligungsprozentsatz am Kapital oder am Vermögen der beteiligten Gesellschaft von höchstens 5 oder 25 Prozent darstellen, je nachdem, ob es sich um in geregelten Märkten verhandelte Wertpapieren handelt oder nicht. Der Prozentsatz des Gesellschaftskapitals, der aus der veräußerten Beteiligung besteht, ist in Bezug auf den Teil des Nennwertes jener Beteiligungen zu berechnen, die dem Verhältnis zwischen dem Wert des Fruchtgenusses oder des nackten Eigentums und dem Wert des vollen Eigentums entsprechen.

Veräußerer

Prozentsatz =  $\frac{\text{Nennwert der Aktien} \times \text{Fruchtgenusswert od. Wert des nackten Eigentums}}{\text{Wert des vollen Eigentums}}$

Der Wert der Nutznießung und der des nackten Eigentums werden nach den Kriterien laut Art. 46 und 48 des DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 ermittelt (Einheitstext der Vorschriften zur Registersteuer). Auf der anderen Seite sind Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen jene, die einen Beteiligungsanteil am Kapital oder am Vermögen der beteiligten Gesellschaft von mehr als 5 oder 25 Prozent aufweisen, je nach dem, ob es sich um auf geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere handelt.

### □ Ausübung von Kunst- Freiberufen

Art.53, Absatz 1 des Tuir definiert Einkünfte aus selbstständiger Arbeit die Einkünfte, die aus künstlichen und freiberuflichen Tätigkeiten stammen, d.h. jene aus einer gewöhnlich – wenn auch nicht ausschließlich – ausgeübten selbstständiger Arbeit, die nicht zu den Unternehmenstätigkeiten zählt, auch wenn sie in Vereinsform ausgeführt wird.

Die Voraussetzung der Berufsfähigkeit besteht dann, wenn das Subjekt eine Reihe von Vorgängen ausführt, die abgestimmt und auf ein einziges Ziel ausgerichtet sind und mit Regelmäßigkeit, Beständigkeit, Systematik ausgeübt werden.

Die Gewohnheitsmäßigkeit unterscheidet sich von der Gelegentlichkeit dadurch, dass die letztere episodische, gelegentliche und nicht programmierte Tätigkeiten vorsieht.

Dieser Unterschied ist grundlegend, um die Einkünfte aus gewohnheitsmäßiger selbstständiger Arbeit, die in **Übersicht RE** des HEFTES 3 anzugeben sind, bzw. für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß Art. 53, Absatz 2 des TUIR in **Übersicht RL Teil III**, von den Einkünften gelegentlicher selbstständiger Arbeit zu unterscheiden, die als sonstige Einkünfte eingeordnet sind und in **Übersicht RL Teil II-A** angegeben werden.

### □ Rückerstattete Steuern und Aufwendungen - Sonderfälle

Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Gesundheitsaufwendungen beziehen, für welche in der Erklärung des Vorjahres die Aufteilung in vier Raten in Anspruch genommen wurde, ist in dieser Zeile der rückerstattete Betrag geteilt durch vier anzugeben. Für die verbleibenden drei Raten hat der Steuerzahler in der Zeile RP6 der Übersicht RP des HEFTES 1, ab der vorliegenden Erklärung den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Ausgaben, vermindert um den rückerstatteten Betrag, anzugeben.

Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Ausgaben für Arbeiten zur Sanierung von Bausubstanz beziehen, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für den in den Vorjahren der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde, anzugeben.

### □ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrerlöse und auf die sonstigen Beträge aus Art. 11, Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr.413 vom 30. Dezember 1991 Bezug genommen, die als Enteignungsentschädigung oder aus anderen Gründen im Verlauf des Enteignungsverfahrens und infolge der Besetzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Summen und der Aufwertung.

Für den Begriff, Besetzung ist auf die faktische Enteignung Bezug zu nehmen, die eintritt, wenn Behörden sich unrechtmäßig Privatgrund aneignen, der unwiderruflich für Realisierungen von öffentlichem Interesse bestimmt werden und dadurch die Voraussetzungen für das Erlassen einer gerichtlichen Verfügung schaffen, die der Privatperson, eine Entschädigungssumme für die Enteignung des Bodens anerkennt.

Kraft der genannten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Summen erklärt werden, vorausgesetzt, sie wurden für Flächen entrichtet, die für die Errichtung von öffentlichen Bauten oder städtischen Infrastrukturen innerhalb homogener, von den städtebaulichen Bestimmungen gemäß MD vom 2. April 1968 definierten Gebieten des Typs A, B, C und D verwendet und von den urbanistischen Vorschriften für den öffentlichen, wirtschaftlichen Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltenden Fassung, vorgesehen sind.

Entschädigungen, die für die Enteignung von Flächen bezogen wurden, die nicht mit den genannten Flächen übereinstimmen (wie zum Beispiel Typ E und F), unterliegen, unabhängig von ihrer Zwecksbestimmung, nicht dem Steuereinbehalt und sind daher nicht zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die als Enteignungsentschädigungen oder aus einem anderen Grund im Bereich des Enteignungsverfahrens bezogenen Beträge, sowie die als Schadenersatz infolge des Zwangserwerbs durch unrechtmäßige Dringlichkeitsbesetzung bezogenen, nachfolgend genauer bestimmten Beträge, einschließlich der Aufwertungen,

erzeugen Mehrerlöse im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 und müssen daher gemäß den Kriterien des Art. 68, Absatz 2, letzten zwei Absätze des TUIR ermittelt werden. Siehe im ANHANG unter „Berechnung der Mehrerlöse“.

Beträge hingegen, die als Entschädigung für Besetzungen bezogen wurden und verschieden von den oben angeführten sind, sowie Zinsen, die in jedem Fall auf Beträge geschuldet sind, aus denen die Mehrerlöse stammen, erzeugen im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten Gesetzes Nr. 413/1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und sind daher vollständig zu besteuern.

Keine Mehrerlöse bilden jene Beträge, die als Entschädigungen für Dienstbarkeiten bezogenen wurden, da der Steuerzahler in den jeweiligen Fällen das Eigentum der Ertragsquelle beibehält. Demzufolge findet in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Absatz 7 des genannten Gesetzes Nr. 413/1991 keine Anwendung. Weder Beträge, die als Enteignungsentschädigung für Gebäude und Zubehöre bezogen wurden noch die zustehenden Zusatzentschädigungen, die im Sinne des Art.17, Absatz 2 des G. Nr.865/1971 den Pächtern, Halbpächtern, Landpächtern und anderen Landwirten für enteignete Grundstücke zustehen, müssen besteuert werden.

Für weitere Informationen zu den betreffenden Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

Mit Gültigkeit ab 30. Juni 2003, sind die Vorschriften für die Enteignungen für gemeinnützige Zwecke, im Einheitstext der gesetzlichen und regelnden Vorschriften enthalten, die durch das DPR Nr. 327 vom 8. Juni 2001, abgeändert vom GvD Nr. 302 vom 27. Dezember 2002, genehmigt wurden.

### □ INPS/NISF - Berechnungsmethoden der Akontozahlungen

1 - von Handwerkern und Handelstreibenden geschuldete Vor- und Fürsorgebeiträge

Mit Bezug auf die für das Jahr 2007 geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge ist der Steuerzahler zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen wie die IRPEF-Akontozahlungen für dasselbe Steuerjahr zu leisten sind.

Für die Ermittlung des Gesamtbetrages der geschuldeten Akontozahlungen muss das Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, mit Bezug auf das Einkommen aus Unternehmen des Jahres 2006 ermittelt werden, wobei die für das Jahr 2007 vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu verwenden sind.

Auf das so ermittelte Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, müssen unter Berücksichtigung eventueller Vergünstigungen, die für das selbe Jahr zustehen, die für das Jahr 2007 vorgesehenen Steuersätze angewandt werden.

2 – Vor- und Fürsorgebeiträge die von Freiberuflern geschuldet sind, die bei einer getrennten Verwaltung eingetragen sind

Mit Bezug auf die für das Jahr 2007 geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge sind Subjekte die bei einer getrennten Verwaltung eingetragen sind, zur Zahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen der IRPEF-Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum, zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der geschuldeten Akontozahlungen wird ermittelt, indem die für das Jahr 2007 vorgesehenen Steuersätze, auf 80% des Einkommens aus selbstständiger Arbeit des Jahres 2006 angewandt werden und der Höchstbetrag berücksichtigt wird, der für das Jahr 2007 festgesetzt wurde.

### □ Parzellierung

Dieser Punkt interessiert im Besonderen Subjekte, die gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR, die Mehrerlöse erklären müssen.

Diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass der technische Begriff der Parzellierung dem Art. 8 des Gesetzes Nr. 765 vom 6. August 1967 zu entnehmen ist, welcher die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 und des Rundschreibens Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 ersetzt, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Zuge der Anleitungen zu den Bestimmungen laut dem genannten Gesetz Nr. 765/1967 präzisiert hat, dass nicht eine einfache Teilung der Grundstücke, sondern jede Benutzung der Oberflächen eine Parzellierung darstellt, die unabhängig von der grundbuchlichen Teilung und der Anzahl der Besitzer, eine gleichzeitige oder

spätere Realisierung von mehreren Gebäuden mit wohnlicher, touristischer oder industrieller Zweckbestimmung vorsieht, und dadurch Erschließungsarbeiten für die Grund- und Nebenbedürfnisse der Niederlassung, mit sich bringt.

Jeder objektiv für die Parzellierung oder Ausführung von Arbeiten zur Bebauung von Grundstücken vorgesehener Eingriff, gewinnt in Bezug auf die betreffende Regelung an Bedeutung auch wenn sie außerhalb oder im Widerspruch zu den urbanistischen Einschränkungen stehen.

Zu diesem Zwecke, bezieht man sich auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985, das die Parzellierung als jede urbanistische oder bauliche Umwandlung der Grundstücke bezeichnet, auch wenn diese Umwandlung durch die Teilung und den Verkauf oder gleichwertigen Vertrag des Grundstückes in Parzellen vorbereitet wurde. Diese sollten dank ihrer Eigenheiten, wie das Ausmaß mit Bezug auf die Beschaffenheit des Grundstückes und seine Bestimmung laut urbanistischer Leitpläne, Anzahl, Lage oder die eventuelle Veranschlagung von Erschließungsarbeiten in Bezug auf Elemente, die mit den Käufern zusammenhängen, in unmissverständlicher Art und Weise die Bestimmung des Grundstückes für Bauzwecke anzeigen.

### □ Länder und Gebiete mit begünstigtem Steuersystem

Gemäß den Vorschriften, die durch die jüngste Steuerreform eingeführt wurden, tragen die Gewinne von Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind, vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei. Dies steht im Gegensatz zu den allgemeinen Fällen, bei denen die Gewinne nur in Höhe von 40 Prozent zur Bildung des Einkommens beitragen.

Auch wenn die emittierende Gesellschaft in einem der genannten Länder oder Gebiete ansässig ist, tragen die Gewinne zur Bildung des Einkommens in Höhe von 40 Prozent bei, wenn durch Informationen bewiesen wurde, dass die Voraussetzungen laut Buchstabe c), Absatz 1, Artikel 87 des TUIR vorliegen, das heißt, dass aus den Beteiligungen seit Beginn der Besitzdauer keine Einkünfte in Ländern oder Gebiete eingebracht wurden, in denen sie einem begünstigten Besteuerungssystem unterliegen.

**Zur Beachtung:** Die Gewinne von nicht ansässigen Subjekten tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter auf Grund der Vorschriften gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen beherrschten Gesellschaften (sog. CFC), zugewiesen wurden.

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. Black List) nennt die nachfolgenden Länder oder Gebiete mit begünstigtem Steuersystem:

Alderney (Kanalinseln), Andorra, Anguilla, Niederländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Zypern, Philippinen, Gibraltar, Gibuti (ehem. Afar u. Issas), Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinseln), Herm (Kanalinseln), Hong Kong, Man Insel, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marshall Inseln, Inseln Turks und Caicos, Britische Jungfraueninseln, Jungfraueninseln (US), Jersey (Kanalinseln), Kiribati (ehem. Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Malediven, Malaysia, Montserrat, Nauru, Niue, Neu Kaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomon, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, St. Helena, Sark (Kanalinseln), Seychellen, Singapur, Tonga, Tuvalu (ehem. Ellis-Inseln), Vanuatu.

Laut genanntem Dekret gehören auch die nachfolgenden Staaten, beschränkt auf einige Tätigkeiten, zu den Ländern und Gebieten mit begünstigtem Steuersystem:

- 1) Bahrain, mit Ausnahme der Gesellschaften, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung, Förderung und Raffination im Erdölsektor ausüben;
- 2) Arabische Emirate, mit Ausnahme der Gesellschaften, die in den Bereichen Erdöl und Petrochemie tätig sind und der Steuer unterliegen;
- 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften, die mindestens 25% ihres Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielen.

Zur „Black List“ gehören schließlich auch die nachfolgenden Länder und Gebiete, beschränkt auf die jeweils angegebenen Subjekte und Tätigkeiten:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, die eine Freistellung von der Oil Income Tax erhalten haben und auf Gesellschaften, welche Steuerfreistellungen oder Steuerermäßigungen in den grundlegenden Bereichen der Wirtschaft Angolas und für Investitionen in Anspruch nehmen, die von der Foreign Investment Code vorgesehen sind;
- 2) Antigua, mit Bezug auf die International Business Companies, die ihre

Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebiets von Antigua ausüben, wie jene gemäß International Business Corporation Act Nr. 28/1982 in geltender Fassung sowie mit Bezug auf jene Gesellschaften, die genehmigte Produkte laut lokalem Gesetz Nr. 18/1975 in geltender Fassung, herstellen;

- 3) Südkorea, mit Bezug auf Gesellschaften, welche die Vergünstigungen laut Tax Incentives Limitation Law in Anspruch nehmen;
- 4) Costa Rica, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Quellen zufließen sowie mit Bezug auf Gesellschaften, die hoch technologische Tätigkeiten ausüben;
- 5) Dominica, mit Bezug auf die International Companies, welche ihre Tätigkeit im Ausland ausüben;
- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiungen von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen;
- 7) Jamaika, mit Bezug auf die Produktionsgesellschaften für den Export, welche die Steuervorteile der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und Gesellschaften, welche in Gebieten liegen, die von der Jamaica Export Free Zone Act bestimmt wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones angesiedelt sind;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holding-Gesellschaften gemäß lokalem Gesetz vom 31. Juli 1929;
- 10) Malta, mit Bezug auf die Gesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Quellen zufließen wie jene gemäß Malta Financial Services Centre Act, Gesellschaften laut Malta Merchant Shipping Act und jene Gesellschaften gemäß Malta Freeport Act;
- 11) Mauritius, mit Bezug auf die „zertifizierten“ Gesellschaften, die sich mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Export, industrieller Expansion, Fremdenverkehrsmanagement, Industrie- und Krankenhausbau beschäftigten und in gekürztem Ausmaß der Corporate Tax unterliegen, sowie mit Bezug auf die Off-Shore Companies und die International Companies;
- 12) Puertorico, mit Bezug auf die Gesellschaften, welche Banktätigkeiten ausüben und auf Gesellschaften, die vom Puerto Rico Tax Incentives Act aus dem Jahr 1988 oder vom Puerto Rico Tourist Development Act aus dem Jahr 1993, vorgesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Quellen gemäß der Gesetzgebung Panamas zufließen, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Colon Free Zone angesiedelt sind und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften, die nicht den Kantons- und Gemeindesteuern unterliegen, wie Holding-Gesellschaften, Hilfs- und „Domizilgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten ausüben, und auf Holding-Gesellschaften, die ausschließlich Off-Shore-Tätigkeiten ausüben.

### □ Verluste der Unternehmen und der selbständigen Tätigkeiten

Absatz 27 des Artikels 36 der GV 223/06, hat den Art. 8 des TUIR nun auch für die selbständigen Arbeiter und für Kleinunternehmen abgeändert und sieht, wie für die Subjekte mit ordentlicher Buchhaltung vor, dass die Verluste ausschließlich von jener Kategorie von Einkünften abgezogen werden können, die zur Bildung dieser beigetragen haben. Diese Bestimmungen können für Einkünfte und Verluste, die während des zum 4. Juli 2006 laufenden Besteuerungszeitraumes erzielt wurden, angewandt werden.

Im Sinne des 3. Absatzes des Art. 8, können Verluste aus Handelsbetrieben sowie jene aus Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften und an einfachen Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchführung, wie auch jene aus der Ausübung von Kunst- und Freiberufen auch durch einfache Gesellschaften und Vereinigungen gemäß Art. 5 des Tuir, in jedem Besteuerungszeitraum mit Einkünften aus den genannten Tätigkeiten oder/und aus Beteiligungen (sowohl mit ordentlicher als auch mit vereinfachter Buchführung), bis zum vollen Betrag verrechnet werden. Der Überschuss kann von den Einkünften aus den genannten Tätigkeiten und/oder aus den Beteiligungen in den folgenden Geschäftsjahren, aber nicht nach dem Fünften, abgezogen werden.

Die genannte Verrechnung der Verluste aus Unternehmen mit ordentlicher Buchführung mit den Einkünften aus Unternehmen, das vom selben Subjekt erzielt wurde, wird nach der Wahl des Steuerzahlers in der Übersicht RE, RF oder RG und/oder RH und/oder RD durchgeführt, in welcher ein positives Unternehmenseinkommen erzielt worden ist.



Es wird daran erinnert, dass die Verrechnung mit dem Einkommen, das im Besteuerungszeitraum erzielt wurde, vorerst mit den Verlusten mit ordentlicher Buchführung, die in dem selben Besteuerungszeitraum erzielt wurden, vorgenommen werden muss und für den nicht verrechneten Teil, mit dem eventuellen Überschuss der Verluste mit ordentlicher Buchführung, die in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen nicht verrechnet wurden.

Die Verluste aus Unternehmen (einschließlich der Überschüsse aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen), die in den Übersichten RF oder RG und/oder RH und/oder RD nicht verrechnet wurden, müssen aufgrund der jeweiligen Anweisungen, in die „Aufstellung der Verluste aus Unternehmen in ordentlicher Buchführung, die im Jahr nicht verrechnet wurden“ der Übersichten RS übertragen werden. Verluste aus selbständiger Tätigkeit, die in den Übersichten RE und/oder RH nicht verrechnet wurden, müssen gemäß den Anleitungen in die entsprechende „Aufstellung der nicht verrechneten Verluste aus selbständiger Tätigkeit“, die in der Übersicht RS enthalten ist, übertragen werden.

In Bezug auf Verluste, die in ersten drei Besteuerungszeiträumen erzielt wurden, siehe den folgenden Abschnitt.

#### ❑ Verluste, die ohne Zeiteinschränkung übertragbar sind

Im Sinne des Art. 84, Absatz 3 des TUIR können die Verluste aus den ersten drei Besteuerungszeiträumen, ab deren Erzielung zeitlich unbegrenzt vom Unternehmenseinkommen der darauf folgenden Besteuerungszeiträume unter der Bedingung in Abzug gebracht werden, dass sie sich auf eine neue Produktionstätigkeit beziehen.

#### ❑ Von nicht ansässigen Subjekten erzielte Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Art

Für nicht ansässige Personen sind die Mehrerlöse und die sonstigen Einkünfte finanzieller Art, jene, die aus den unentgeltlichen Veräußerungen der Beteiligungen an ansässige Gesellschaften hervorgehen (unwiderlegbare Vermutung der Territorialität – Art. 23 des TUIR).

Für die Titel, die verschieden von jenen sind, die eine Beteiligung an ansässigen Gesellschaften darstellen, muss man zwecks Ermittlung des angewandten Steuersystems feststellen, ob sie im Staatsgebiet hinterlegt wurden oder nicht. Die unwiderlegbare Vermutung der Territorialität wirkt sich nicht auf die Mehrerlöse aus, die aus den entgeltlichen Veräußerungen der nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchst. c-bis), Absatz 1 des Art. 67 des TUIR an italienischen Gesellschaften hervorgehen und diese auf dem geregelten Markt verhandelt wurden. Aus diesem Grund gelten diese Mehrerlöse nicht als solche, die im Staatsgebiet erzielt wurden, auch wenn die genannten Beteiligungen in Italien besessen werden. Die besagte Nicht-Besteuerbarkeit bezieht sich auch auf die Veräußerung von Rechten und Titeln durch welche die vorgenannten Beteiligungen, unter der Bedingung angekauft werden können, dass sie auf dem geregelten Markt verhandelt werden. Wegen Fehlen der Voraussetzung der Territorialität sind zudem auch die folgenden Mehrerlöse gemäß Buchstabe c-ter) des Art. 67 des TUIR nicht besteuert: jene aus entgeltlichen Veräußerungen oder aus der Rückerstattung von Wertpapieren, die keine auf den geregelten Märkten gehandelten Waren und Massenzertifikaten darstellen, sowie jene aus der Veräußerung oder Entnahme von ausländischen Währungen aus Depots und Kontokorrents.

Der Abschluss betrifft ebenfalls die Einkünfte laut Buchstaben c-quater) und c-quinquies) desselben Artikels aus abgeschlossenen Verträgen, auch durch die Beteiligung von Vermittlern, auf geregelten Märkten.

Die Unerheblichkeit der vorher beschriebenen Geschäfte, die sonstige Einkünfte finanzieller Art erzeugen, betrifft sowohl die Mehrerlöse und die positiven Differenzbeträge, als auch die Mindererlöse und die negativen Differenzbeträge, die daher nicht mehr als Verringerung der aus anderen steuerpflichtigen Geschäften stammenden Mehrerlöse abgerechnet werden dürfen. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die in den Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies), Absatz 1 von Art. 67 des TUIR genannten Mehr- und Mindererlöse im Sinne des Art. 5, Absatz 5 des GvD Nr. 461 von 1997 nicht zu beachten sind, wenn diese von Körperschaften und internationalen Organisationen erzielt wurden, die aufgrund von internationalen in Italien vollstreckten Abkommen von Seiten institutioneller ausländischer Anleger gegründet worden sind, auch wenn diese nicht der Steuer unterliegen; diese institutionellen Anleger sind Subjekte, die in Ländern in denen ein gerechter Informationsaustausch zugelassen ist, gegründet wurden und Subjekte, die in den besagten Ländern ansässig sind: es handelt sich dabei um jene Staaten, die in der so genannten „white list“ gemäß Ministerialdekret vom 4. September 1996 in geltender Fassung aufscheinen (Ministerialdekrete vom 25. März 1998, vom 16. Dezember 1998,

vom 17. Juni 1999, vom 20. Dezember 1999, vom 5. Oktober 2000 und vom 14. Dezember 2000). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die einschlägigen in den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung enthaltenen Vorschriften Anwendung finden können, wenn diese für den Steuerpflichtigen günstiger sind.

#### ❑ Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen

Durch Art. 7, Absätze von 1 bis 4 des GD Nr. 323 von 1996, umgewandelt durch das G. Nr. 425 von 1996 wurde die Pflicht der Besteuerung mit 20% von Erträgen eingeführt, die aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln stammen, die von einigen Subjekten als Garantien für Finanzierungen ansässiger Unternehmen geleistet wurden. Falls das Depot bei nicht ansässigen Subjekten gemacht wird und kein Subjekt interveniert, das verpflichtet ist, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen, ist das hinterlegende Subjekt verpflichtet, die Erträge zu erklären und eine Einzahlung von 20 Prozent der im Laufe des Besteuerungszeitraumes angereiften Beträge vorzunehmen. Diese Pflicht besteht in dem Fall nicht, dass der Steuerzahler vom nicht ansässigen Subjekt, bei dem das Depot hinterlegt wird, innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung, eine Bescheinigung bekommt – u.z. in der Form, die im Land vorgeschrieben ist, in dem der Depositor seinen Wohnsitz hat – aus der hervorgeht, dass der Zweck des Depots nicht eine direkte oder indirekte Gewährung von Finanzierungen an ansässige Unternehmen ist, und dabei sind die festen Einrichtungen nicht ansässiger Subjekte in Italien inbegriffen. Diese Unterlagen müssen innerhalb der von Art. 43 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt und der Agentur der Einnahmen auf Verlangen vorgewiesen oder übermittelt werden.

#### ❑ Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die der Ersatzsteuer unterliegen

Diese Bezeichnung bezieht sich auf eine Reihe von Einkünften aus Kapitalvermögen, für die der Gesetzgeber im allgemeinen verfügt hat, dass diese nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, das der Irlpef unterliegt, da es sich um Einkünfte handelt, die einem Quellensteuereinbehalt unterliegen würden, falls diese in Italien durch ein Subjekt in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut erzielt worden wären.

Diese Einkünfte werden der Einzahlung einer Ersatzsteuer im Ausmaß des Einbehaltes oder der Ersatzsteuer unterworfen, die in Italien auf Einkünfte gleicher Art angewandt wird (Art. 18 des TUIR).

Gewöhnlicherweise ist für diese Einkommenskategorie für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Wahl für die ordentliche Besteuerung vorgesehen.

Zu den ausländischen Einkünften zählen auch die nachfolgenden Arten:

- A die Zinsen, Prämien und die anderen Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 31 des DPR Nr. 601/1973 und aus anderen Wertpapieren mit gleichgestellter Besteuerungsregelung, die im Ausland ab 10. September 1992 ausgestellt wurden, sowie die Zinsen, Prämien und anderen Erträge derselben Obligationen und aus jenen, die von nicht Ansässigen ausgegeben wurden, die auf ausdrückliche oder implizite Art und Weise im Gegenwert des Kaufwertes der Wertpapiere durch nicht ansässige Subjekte anerkannt werden. Für diese Einkommenskategorie ist die Möglichkeit der Wahl für die ordentliche Besteuerung nicht vorgesehen.
- B die Erträge, einschließlich der Differenz zwischen dem Rückkaufs- oder Veräußerungswert der Anteile oder Aktien und dem Zeichnungs- oder Anschaffungswert, die aus der Beteiligung an Organismen ausländischen Rechts für gemeinsame Einlagen von Wertpapieren hervorgehen, mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU und entsprechend den EU-Richtlinien und von natürlichen Personen ohne Anwendung des Steuereinbehaltes in Höhe von 12,50 Prozent bezogen wurden.
- C die Erträge aus Finanzierungsgeschäften in Wertpapieren nach Art. 7 des GD Nr. 6 vom 8. Januar 1996, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 110 vom 6. März 1996, wenn diese von nicht ansässigen Subjekten entrichtet wurden, einschließlich der Erträge aus garantierten Wertpapierdarlehen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind;
- D Erträge aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel und Währungen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind, vorausgesetzt sie werden von Seiten nicht ansässiger Subjekten ausgezahlt;
- E Erträge aus Renditen ewiger als Vorsorge geltender Renten, die aus Versicherungsverträgen mit nicht ansässigen Versicherungen stammen, wie von Art. 44, Absatz 1, Buchstabe g-quinquies) des TUIR vorgesehen;

- F die Erträge aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln, die als Garantie für Finanzierungen, die an ansässige Unternehmen gewährt werden, bei nicht ansässiger Subjekten hinterlegt wurden, falls nicht durch Vermittler bezogen;
- G die Zinsen und andere Erträge aus Depots und Bankkontokorrents im Ausland;
- H die im Ausland erzielten Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchstabe c-bis) des Art. 67 des Tuir, die dem Steuereinbehalt von 12,5 Prozent unterliegen. Der vorgenannte endgültig geschuldete Steuereinbehalt wird auch auf die Erträge ausländischer Herkunft angewandt, die aus stillen Gesellschaftsverträgen oder Interessengemeinschaften hervorgehen; es handelt sich dabei um Verträge deren Geschäftseinlagen verschieden von Arbeiten und Diensten sind;
- I sonstige Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die nicht zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen.

#### □ Im Ausland erzielte Gewinne

Als im Ausland erzielte Gewinne, die von Personen, die in Italien ansässig sind, bezogen wurden, werden jene Gewinne betrachtet, die von Gesellschaften oder Körperschaften, die im Ausland ansässig sind, ausgeschüttet wurden bzw. stammen.

Einzutragen ist der Betrag der Dividenden vor Abzug der eventuell durchgeführten Einbehalte, die im Ausland endgültig und in Italien als Akontozahlung durchgeführt wurden.

Für die im Ausland abgeführten Steuern steht ein Steuerguthaben zu; diesbezüglich wird auf folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte besteht aus der Absetzung der im Ausland endgültig bezahlten Steuern von den Steuern, die in Italien geschuldet sind und aus der Einkommenserklärung hervorgehen;
- die Absetzung steht innerhalb der Grenzen zu, in denen die im Ausland erzielten Einkünfte zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht im Verhältnis zum steuerpflichtigen Teil der Dividende zu
- die Absetzung steht bis zum Ausgleich der italienischen Steuerquote entsprechend dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und dem erklärten Gesamteinkommen zu;
- die Absetzung ist bei sonstigem Verfall, in jener Erklärung zu beantragen, die sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Steuern im Ausland endgültig bezahlt worden sind. Falls also, das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen hat und dieses Einkommen im Ausland im folgenden Jahr endgültig besteuert wurde, steht das Steuerguthaben im folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss die zustehende Grenze berechnet werden, die die Steuern in Italien darstellt und dem Einkommen im Ausland entspricht und aufgrund der Elemente des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres, während dem das Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Steuerguthabens für im Ausland entrichtete Gewinne auf der Grundlage der in Teil I der Übersicht CR bzw. der in Übersicht CE des HEFTES 3 angegebenen Daten zu erfolgen hat.

In Bezug auf die in Italien abgeschlossenen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, kann die entrichtete Mehrsteuer, in dem Fall, dass die Abgabe im anderen Vertragsstaat in einer Höhe, die den vom Abkommen vorgesehenen Steuersatz überschreitet, vorgenommen wurde (d.h. der Unterschied zwischen der tatsächlich entrichteten Steuer und dem Vertragssteuersatz) nicht durch das Steuerguthaben wieder eingetrieben werden, das durch die Abfassung der Übersicht CR Teil I ermittelt wird, sondern durch einen Antrag auf Rückerstattung, der den ausländischen Steuerbehörden gemäß den jeweiligen Vorschriften und Fristen vorzulegen ist. In diesen Fällen kann der Steuerzahler durch die Einreichung der Einkommenserklärung ausschließlich das Steuerguthaben auf der Grundlage der Vertragssteuersätze, die in der „Tabelle der konventiona-

len höchsten Steuersätze auf ausländische Dividenden“ aufgeführt ist, in Anspruch nehmen.

Die Unterlagen bezüglich der im Ausland endgültig entrichteten Steuern sind vom Steuerzahler aufzubewahren und auf Anfrage den Finanzämtern vorzuweisen.

Die Bescheinigung der Gewinne kann die genannten Unterlagen gültig ersetzen, falls in dieser nicht nur die endgültig bezahlten Steuern sondern auch der Vertragssteuersatz angeführt ist.

#### □ Einzahlungen

Die Einzahlungen bezüglich der Ersatzsteuer auf Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden, der Erträge aus Garantiedepots, der Ersatzsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen wie auch der Akontozahlungen auf Einkommen, die der gesonderten Besteuerung unterworfen wurden und nicht dem Quellsteuereinbehalt unterliegen, müssen mit den für die Einzahlung der Saldoeinkommenssteuer vorgesehenen Modalitäten und Fristen, durchgeführt werden.

##### 1. Erträge, die sich aus Garantiedepots ergeben

Die geschuldete Zahlung von 20 Prozent auf Erträge aus als Finanzierungsgarantie geltenden Depots, die nicht durch Banken oder sonstige Finanzvermittler bezogen wurden, muss vom Steuerzahler durchgeführt werden, wobei der Abgabencode „1245“ - „Erträge, die sich aus als Finanzierungsgarantie geltenden Depots ergeben – Art. 7, Absätze 1 und 2 des GD Nr. 323/1996“ verwendet wird.

##### 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von nicht ansässigen Subjekten an ansässigen Subjekte ausgezahlt wurden, denen gegenüber der Steuereinbehalt angewendet wird.

Der Art. 18 des TUIR sieht die Einzahlung einer Ersatzsteuer mit demselben Steuersatz wie jener für die Steuereinbehalte vor. Diese Ersatzsteuer muss eingezahlt werden, indem der Steuercode „1242 – Ersatzsteuer auf Einkünfte aus dem Ausland“ verwendet wird.

##### 3. Zinsen, Prämien und andere Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren

Für die Zinsen, Prämien und andere Erträge aus Obligationen und ähnlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren, die nicht der Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 unterworfen werden müssen, muss der Verpflichtung der Einzahlung mit der Angabe des Abgabencodes „1239 – Ersatzsteuer auf Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 4, Absatz 2 des GvD Nr. 239/96“ nachgekommen werden.

##### 4. Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR)

Der Art. 11, Absatz 4 des GvD Nr. 47 von 2000 hat eine Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung eingeführt. Diese Steuer muss eingezahlt werden, wobei der Abgabencode „1714- Ersatzsteuer auf Einkommen aus der Aufwertung von Abfertigungen, die vom Bezieher durch die Erklärung eingezahlt wurde – Artikel 11, Absätze 3 und 4 des GvD Nr.47 von 2000“, verwendet wird.

##### 5. Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen

Die Einzahlung muss vom Steuerzahler vorgenommen werden, indem der Abgabencode „4200 - Akontozahlung der geschuldeten Steuern auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen - Artikel 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996“.

##### 6. Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden

Zwecks Einzahlung der Ersatzsteuer in Bezug auf die in Teil I der Übersicht RT erklärten Mehrerlöse, ist für die Mehrerlöse laut Art. 67, Absatz 1, Buchst. von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR, der Abgabencode 1100 zu verwenden.

## TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

Länder	Höchster Steuersatz
Albanien, Bulgarien, China, Kroatien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Tansania, Ungarn, Venezuela	10%
Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Zypern, Südkorea, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Republik Tschechien, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam u. Sambia	15%
Elfenbeinküste	15-18% (1)
Arabische Emirate	5-15% (2)
Griechenland	15-35% (3)
Malta	0-15% (4)
Mauritius	15-40% (5)
Georgia	5-10% (6)
Indien, Pakistan	25%
Trinidad und Tobago	20%

**Zur Beachtung:** Für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen in Bezug auf die Doppelbesteuerung wird auf die Webseite [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) verwiesen.

(1) 18 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausgeschüttet wurden, die in der Republik der Elfenbeinküste ansässig ist, von der auf die Gewinne bezahlte Steuer befreit ist oder dieser genannten Steuer nicht mit dem normalen Steuersatz entrichtet, und 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

(2) 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der tatsächlich Begünstigte, direkt oder indirekt, mindestens 25 Prozent des Kapitals der Gesellschaft, welche die Dividenden ausschüttet, besitzt und 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) 35 Prozent, wenn die Gewinne der Gesellschaft, die in Griechenland ansässig ist, nach den Gesetzen jenes Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerpflichtig sind, und 15 Prozent in allen anderen Fällen;

(4) 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn diese mit Gewinnen ausgeschüttet wurden, die in Jahren erzielt wurden, in denen die Gesellschaft Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.

(5) 40 Prozent des Bruttobetrags der von einer auf Mauritius ansässigen Gesellschaft an einen italienischen Ansässigen ausgezahlten Dividenden, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Lands diese für den Abzug bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft zulässig sind und 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

(6) 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividende, wenn der tatsächlich Begünstigte mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals besitzt.

## TABELLE DER KODES FÜR GESCHÄFTSVORFÄLLE MIT DEM AUSLAND

LAUFENDE HANDELSGESCHÄFTE	Fortsetzung LAUFENDE GESCHÄFTE, DIE NICHT DEN HANDEL BETREFFEN	Fortsetzung LAUFENDE GESCHÄFTE, DIE NICHT DEN HANDEL BETREFFEN
<b>A - ANKAUF NICHT IMPORTIERTER WAREN</b> ..... A001	• Abrechnung des Differenzbetrages auf Futures ..... 6811	• Dienstaufträge der Techniker und Experten ..... 1109
<b>B - VERKAUF</b>	• Abrechnung aufgrund der Differenz auf andere termingebundene Geschäftsvorfälle ..... 6812	• technische Studien und Engineering ..... 1111
• Verkauf von Waren „dem Auslandsstaat“ ..... B001	• sonstige Depots und Kautionen auf termingebundene Verträge ..... 6804	• sonstige Abrechnungen Technologie ..... 1112
• Verkauf von Waren, die nicht exportiert werden ..... B002	<b>N - BETRIEBSDIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>T - STAATLICHE TRANSAKTIONEN</b>
• direkter Verkauf an nicht ansässige Touristen ..... B003	• Steuer- und Buchhaltungsberatung ..... 6679	• Beiträge an internationale Organisationen ..... 6620
<b>C - ZEITWEILIGES IMPORTGESCHÄFT MIT ABRECHNUNG</b> ..... C001	• servizi di consulenza fiscali e contabili ..... 6680	• in Bezug auf Beihilfen an Entwicklungsländer getragene Kosten ..... 6617
<b>D - ENDGÜLTIGER IMPORT/EXPORT</b>	• Rechtsberatung ..... 6681	• Auslagen für Konsulate, Botschaften usw. .... 6618
• „lagernd“ ..... D001	• Dienstleistungen im Werbebereich ..... 6682	• sonstige Staatstransaktionen ..... 6619
• „im Auftrag“ ..... D002	• Dienstleistungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich ..... 6683	<b>U - TRANSPORTE</b>
• „in Depot“ ..... D003	• Repräsentationsspesen ..... 6684	• Flugzeugtickets ..... 0204
• Vertragsannullierung ..... D004	• sonstige Betriebsdienstleistungen ..... 6685	• Schifffahrtickets ..... 0202
• Kompensationsgeschäfte (Lieferungen von Waren/ Dienstleistungen kompensiert mittels Verträgen) ..... D005	<b>O - DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DER KULTUR</b>	• Eisenbahntickets ..... 0212
• Schenkung, Erbschaft, Vermächtnisse ..... D006	• literarische Werke (Autorenrechte) ..... 1202	• Bunkerdienste und Bordvorrat ..... 0218
• Investitionen mit Einbringungen von Waren ..... D007	• Musikwerke (Autorenrechte) ..... 1201	• Frachtleistungen und Mieten von Flugzeugen ..... 0203
• Tausch (Tausch von Waren mit Waren u./od. Dienstleistungen) ..... D008	• sonstige Autorenrechte ..... 1203	• Frachtleistungen u. Mieten von Schiffen ..... 0201
• Gebrauchsleihe ..... D009	• Filmverwertung ..... 1300	• Frachtleistungen u. Mieten von Transportmitteln auf dem Land .. 0205
• Rückerstattung oder Ersatz ..... D010	• Fernsehverwertung ..... 1301	• Verschiedene Frachtleistungen und Mieten ..... 0207
<b>E - BEARBEITUNG FÜR ANSÄSSIGE/NICHT ANSÄSSIGE PERSONEN</b> E001	• Spesen für die Filmproduktion ..... 1303	• Kundendienst und verschiedene Spesen ..... 0219
<b>F - LEASING</b> ..... F001	• Spesen für die Fernsehproduktion ..... 1304	• Flugtransporte ..... 0213
<b>G - ZEITWEILIGER BZW. ENDGÜLTIGER IMPORT/EXPORT (ENDGÜLTIGER WIEDEREXPORT/WIEDERIMPORT)</b>	• Bildrechte ..... 1305	• sonstige Transporte ..... 0214
• Arbeitsausführung in Italien oder im Ausland ..... G001	• sonstige kulturelle Dienstleistungen ..... 1306	• Eisenbahntransporte ..... 0215
• Werbe-/ Propagandaveranstaltung ..... G002	<b>P - VERMITTLUNGSDIENSTE</b>	• Schifffahrttransporte ..... 0216
• Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben, Messen ..... G003	• Vergütungen für Vermittlungen ..... 6632	• Straßentransporte ..... 0217
<b>H - ZEITWEILIGER IMPORT/EXPORT (ENDGÜLTIGER WIEDEREXPORT/ WIEDERIM-PORT)</b>	• Vergütungen für Agenturverträge ..... 6633	<b>V - REISEN INS AUSLAND</b>
• „Internationaler Verkehr“ im Allgemeinen ..... H001	• Vergütungen für Verträge in Bezug auf Kommissionsaufträgen ..... 6634	• Benzingutscheine für den Fremdenverkehr ..... 0318
• Verleih ..... H002	• verschiedene Vergütungen ..... 6631	• Überweisung von italienischem Geld ..... 0302
• Verkaufsversuch ..... H003	<b>Q - INFORMATIKDIENSTE</b>	• Abrechn. zwischen Körperschaften, die Kreditkarten ausstellen.. 0319
<b>LAUFENDE GESCHÄFTE, DIE NICHT DEN HANDEL BETREFFEN</b>	• Wartung und Reparatur der Computer ..... 1113	• Dienstreisen ..... 0304
<b>I - VERSICHERUNGEN</b>	• Dienstleistungen in den Bereichen data processing u. data base. 1114	• Kurzreisen ..... 0305
• Bruttoprämien auf Lebensversicherungen ..... 6671	• verschiedene Informatikdienste ..... 1115	• Studienreisen ..... 0306
• Bruttoprämien auf andere Versicherungen/Wiederversicher. .... 6672	<b>R - SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN</b>	• Studienreisen ..... 0303
• Schadenersatz auf andere Versicherungen/Wiederversicher. .... 6674	• Schecks, Effekte, sonstige nicht honorierte Wechselwerte ..... 6686	• Urlaubsreisen ..... 0303
• Schadenersatz auf Lebensversicherungen ..... 6673	• Mieten oder Mietzinsen ..... 6630	• Umbuchung von Dienstreisen ..... 0314
• SACE-Entschädigungen ..... 6675	• Vor- und Fürsorgebeiträge ..... 6605	• Umbuchung von Kurzreisen ..... 0315
<b>J - KOMMUNIKATIONSWESEN</b>	• Hinterlegung von Kautionen ..... 6660	• Umbuchung von Studienreisen ..... 0316
• Telekommunikationsdienste ..... 6676	• Betreibung von Bürgschaften - laufende Handelsgeschäfte ..... 6666	• Umbuchung von Urlaubsreisen ..... 0313
• Postdienste ..... 6677	• Betreibung von Bürgschaften - laufende Geschäfte, die nicht den Handel betreffen ..... 6667	• sonstige Dienstleistungen im Fremdenverkehr ..... 0312
• verschiedene Kommunikationsdienste ..... 6678	• Betreibung von Bürgschaften - Finanzgeschäfte ..... 6668	• Umbuchung sonstiger Dienstleistungen im Fremdenverkehr ..... 0317
<b>K - ZINSEN UND GEWINNE</b>	• endgültige Ausfuhr oder Wiedereinfuhr ..... 6624	<b>FINANZGESCHÄFTE</b>
• Zinsen auf laufende Handelsgeschäfte ..... 0513	• Steuern und Gebühren ..... 6636	<b>X - INVESTITIONEN U. VERÄUßERUNGEN U. ENTSPRECHENDE EINKÜNFTE</b>
• Zinsen auf laufende Geschäfte, die nicht den Handel betreffen ..... 0514	• Vergütungen, Strafgeld, Schadenersatz ..... 6638	• Investitionen in Aktien ..... 0721
• Einkünfte aus Wertpapieren ..... 0515	• Gage und Prämien an Sportler ..... 6661	• Investitionen in andere Mobilwerte ..... 0722
• Einkünfte aus Beteiligungen ..... 0516	• Übergangsgeschäfte ..... 6612	• Beteiligungen, die nicht aus Wertpapieren bestehen ..... 0723
• sonstige Einkünfte ..... 0517	• Honorare durch berufliche Leistungen ..... 6687	• Immobiliengüter und -rechte ..... 0724
• Zinsen auf Darlehen ..... 0512	• Renten ..... 6601	• sonstige Investitionen ..... 0725
<b>L - ARBEITSAUFTRÄGE</b>	• Betriebsverluste ..... 6690	• Veräußerungen von Aktien ..... 0727
• große Arbeitsaufträge und Anlagen ..... 0108	• Eintreibung der Forderungen ..... 6688	• Veräußerungen anderer Mobilwerte ..... 0728
• Bauarbeiten und Reparaturen ..... 0107	• Forschungen im Erdölbereich ..... 6629	• Veräußerungen von Beteiligungen, die nicht aus Wertpapieren bestehen ..... 0729
• sonstige Arbeitsaufträge ..... 0109	• Spesenrückerstattung ..... 6606	• Veräußerungen von Immobiliengütern und -rechten ..... 0730
<b>M - REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZMITTELN</b>	• Überweisungen von Emigranten/Immigranten ..... 6689	• sonstige Veräußerungen ..... 0731
• Margen auf Futures von Waren ..... 6800	• Löhne und Gehälter ..... 6602	• Einkünfte aus Mobilwerten ..... 0515
• Margen auf Futures von Wertpapieren ..... 6801	• Saldozahlungen Kompensationsgeschäfte ..... 6647	• Einkünfte aus Beteiligungen ..... 0516
• Margen auf Futures von Aktienindizes ..... 6802	• Auflösung eines Vertrages, nicht geschuldete Zahlungen ..... 6691	• sonstige Einkünfte ..... 0517
• Margen auf sonstige Futures ..... 6803	• Umbuchungen - laufende Handelsgeschäfte ..... 0801	<b>X - DARLEHEN</b>
• Anfangsmargen auf Futures, die auf dem geregelten italienischen Markt gehandelt werden ..... 0750	• Umbuch. - laufende Geschäfte, die nicht den Handel betreffen .. 0802	• Auszahlung von Darlehen ..... 0726
• Anfangsmargen auf Futures, die auf ausländischen Märkten gehandelt werden ..... 0751	• Umbuchungen - Finanzgeschäfte ..... 0803	• Abschreibung von Darlehen ..... 0732
• Prämien für Optionen auf Wertpapiere (Investitionen) ..... 6805	• Erbfolgen und Schenkungen ..... 6693	• Zinsen auf Darlehen ..... 0512
• Prämien für Optionen auf Währungen (Investitionen) ..... 6806	• Zuschüsse und Zuwendungen ..... 6635	<b>Y - KONTOKORRENTS, DEPOTS UND ANDERE VERFÜGBARE MITTEL UND ENTSPRECHENDE GEWINNE</b> ..... 0733
• Prämien für Optionen auf Sonstiges (Investitionen) ..... 6807	• Überschreibungen infolge gerichtlicher Maßnahmen ..... 6692	<b>LAUFENDE HANDELSGESCHÄFTE, LAUFENDE GESCHÄFTE, DIE NICHT DEN HANDEL BETREFFEN UND FINANZGESCHÄFTE, DIE NICHT UNTER DEN VORHERGEHEND. KLASSIFIZIERBAR SIND</b>
• Prämien für Optionen auf Wertpapiere (Veräußerungen) ..... 6820	• nicht klassifizierte Dienstleistungen ..... 6650	<b>Z - SONSTIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE</b>
• Prämien für Optionen auf Währungen (Veräußerungen) ..... 6821	<b>S - TECHNOLOGIE</b>	• Sonstige laufende Handelsgeschäfte ..... Z001
• premi per opzioni su altri (disinvestimenti) ..... 6822	• Patente ..... 1100	• Sonstige laufende Geschäfte, die nicht den Handel betreffen .... Z002
• Prämien für Optionen auf Sonstiges (Veräußerungen) ..... 6808	• Zeichnungen ..... 1105	• Sonstige Finanzgeschäfte ..... Z003
• Prämien auf andere Finanzgeschäfte ..... 6809	• Erfindungen ..... 1106	
• Abrechnung des Differenzbetrages auf Optionen ..... 6810	• Know-how ..... 1102	
	• Lizenzen auf Patente ..... 1101	
	• Lizenzen auf Know-how ..... 1103	
	• Fabrikmarken ..... 1104	
	• Software ..... 1107	
	• damit zusammenhängender technischer Kundendienst ..... 1108	
	• Ausbildung des Personals ..... 1110	

**VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG, DIE ZUR ZEIT IN KRAFT SIND**

LAND	UNTERZEICHNUNG	RATIFIKATION	DATUM DES INKRAFTTRETENS
<b>Albanien</b>	Tirana - 12.12.94	G. Nr.175 vom 21.5.98 (GA, o.B. Nr.107/L, 6.6.98)	21.12.99 (GA Nr.151, 30.6.2000)
<b>Algerien</b>	Algier - 30.02.91	G. Nr.711 vom 14.12.94 (GA, Nr.170, 27.12.94)	30.06.95 (GA Nr.166, 18.7.95)
<b>Argentinien</b>	Rom - 15.11.79	G. Nr.282 vom 27.4.82 (GA, o.B. Nr.144, 27.5.82)	15.12.83 (GA Nr.49, 18.2.84)
<b>Australien</b>	Camberra - 14.12.82	G. Nr.292 vom 27.5.85 (GA, o.B. Nr.145, 21.6.85)	5.11.85 (GA Nr.275, 22.11.85)
<b>Österreich</b> + Zus. Protokoll	Wien - 29.6.81 Rom - 17.4.87	G. Nr.762 vom 18.10.84 (GA, o.B. Nr.311, 12.11.84) G. Nr.365 vom 16.10.89 (GA, o.B. Nr.261, 8.11.89)	6.4.85 (GA Nr.50, 27.02.85) 1.5.90 (GA Nr.50, 1.3.90)
<b>Bangladesh</b>	Rom - 20.3.1990	G. Nr.301 vom 5.7.1995 (GA, o.B. Nr.91, 25.7.95)	7.7.96 (GA Nr.177, 30.7.96)
<b>Belgien</b>	Rom - 29.4.83	G. Nr.148 vom 3.4.89 (GA, o.B. Nr.97, 27.4.89)	29.7.89 (G.U. n. 183 7.8.89)
<b>Brasilien</b>	Rom - 3.10.78	G. Nr.844 vom 29.11.80 (GA, o.B. Nr.342, 15.12.80)	24.4.81 (G.U. n. 127, 11.5.81)
<b>Bulgarien</b>	Sofia - 21.9.88	G. Nr.389 vom 29.11.90 (GA, o.B. Nr.297, 21.12.90)	10.6.91 (G.U. n. 205, 2.9.91)
<b>Kanada</b> + Änderungsprot.	Toronto - 17.11.77 Ottawa - 20.3.89	G. Nr.912 vom 21.12.78 (GA, o.B. Nr. 23, 24.1.79) G. Nr.194 vom 7.6.93 (GA, o.B. Nr. 141, 18.6.93)	24.12.80 (G.U. n. 18, 20.1.81) 22.2.1994 (G.U. n. 64, 18.3.1994)
<b>Tschechoslowakei</b>	Prag - 5.5.81	G. Nr.303 vom 2.5.83 (GA, o.B. Nr.174, 27.6.83)	26.6.84 (G.U. n. 194, 16.7.84)
<b>China</b>	Peking - 31.10.86	G. Nr.376 vom 31.10.89 (GA, o.B. Nr.274, 23.11.89)	13.12.90 (G.U. n. 277, 27.11.90)
<b>Zypern</b>	Nicosia - 24.4.74	G. Nr.564 vom 10.7.82 (GA Nr. 224, 16.8.82)	9.6.83 (GA Nr.248, 9.9.83)
<b>Südkorea</b>	Seoul - 10.1.89	L.27.5.85, n. 293 (G.U.so n.145, 21.6.85)	14.7.92 (GA Nr.183, 5.8.92)
<b>Elfenbeinküste</b>	Abidjan - 30.7.82	G. Nr.293 vom 27.5.85 (GA, o.B. Nr.145, 21.6.85)	15.5.87 (GA Nr.96, 27.4.87)
<b>Dänemark</b> + Änderungsprot.	Kopenaghen - 26.2.80 Kopenaghen - 25.11.88 Kopenhagen - 5.5.99	G. Nr.745 vom 7.8.82 (GA, o.B. Nr.284, 14.10.82) G. Nr. 29 vom 7.1.92 (GA, o.B. Nr.21, 27.1.92) G. Nr.170 vom 11.7.2002 (GA, o.B. Nr.184/L, 7.8.2002)	25.3.83 (GA Nr.137, 20.5.83) 28.7.92 (GA Nr.236, 7.10.92) 27.01.2003 (GA Nr.49, 28.2.2003)
<b>Ecuador</b>	Quito - 23.5.84	G. Nr.377 vom 31.10.89, (GA, o.B. Nr.274, 23.11.89)	1.2.90 (GA Nr.31, 7.2.90)
<b>Ägypten</b>	Rom - 7.5.79	G. Nr.387 vom 25.5.81 (GA, o.B. Nr.202, 24.7.81)	28.04.82 (GA Nr.177, 30.6.82)
<b>Arabische Emirate</b>	Abudabi 22.1.1995	G. Nr.30 vom 28.8.1997 (GA, o.B. Nr.218, 18.9.97)	5.11.97 (GA Nr.269, 18.11.97)
<b>Estland</b>	Tallin - 20.3.97	G. Nr.427 vom 19.10.99 (GA, o.B. Nr.201/L, 18.11.99)	22.2.2000 (GA Nr.102, 4.5.2000)
<b>Äthiopien</b>	Rom - 8.4.97	G. Nr. 242 vom 19.8.2003	09.08.2005
<b>Russische Federation</b>	Rom - 9.4.96	G. Nr.370 vom 9.10.97 (GA, o.B. Nr.254, 30.10.97)	30.11.98 (GA Nr.24, 30.1.99)
<b>Philippinen</b>	Rom - 5.12.80	G. Nr.312 vom 28.8.89 (GA, o.B. Nr.207, 5.9.89)	15.6.90 (GA Nr.233, 5.10.90)
<b>Finnland</b>	Helsinki - 12.6.81	G. Nr.38 vom 25.1.83 (GA, o.B. Nr.48, 18.2.83)	23.10.83 (GA Nr.290, 21.10.83)
<b>Frankreich</b>	Venedig - 5.10.89	G. Nr.20 vom 7.1.92 (GA, o.B. Nr.18, 23.1.92)	1.5.92 (GA Nr.110, 13.5.92)
<b>Georgien</b>	Rom - 31.10.00	G. Nr.205 vom 11.7.2003 (GA Nr.181, 6.8.03, o.B. Nr. 127)	19.2.04 (GA Nr.108, 19.2.04)
<b>Deutschland</b>	Bonn - 18.10.89	G. Nr.459 vom 24.11.92 (GA, o.B. Nr.280, 27.11.92)	26.12.92 (GA Nr.293, 14.12.92)
<b>Ghana</b>	Accra - 19.02.2004	G. Nr. 48 vom 06.02.2006	05.07.2006

<b>Japan</b> + Änderungsprot.	Tokio - 20.3.69 Rom - 14.2.80	G. Nr.855 vom 18.12.72 (GA Nr.76, 8.1.73) G. Nr.413 vom 25.5.81 (GA Nr.211, 3.8.81)	17.3.73 (GA Nr.97, 13.4.73) 28.1.82 (GA Nr.66, 9.3.82)
<b>Griechenland</b>	Athen - 3.9.87	G. Nr.445 vom 30.12.89 (GA, o.B. Nr.17, 22.1.90)	20.9.91 (GA Nr.244, 17.10.91)
<b>Indien</b>	New Delhi - 19.02.93	G. Nr.319 vom 14.7.95 (GA, o.B. Nr.95, 1.8.95)	23.11.95 (GA Nr.282, 2.12.95)
<b>Indonesien</b>	Jiakarta - 18.02.90	G. vom 14.12.94 (GA, o.B. Nr.170, 27.12.94)	2.09.95 (GA Nr.234, 6.10.95)
<b>Irland</b>	Dublin - 11.6.71	G. Nr.583 vom 9.10.74 (GA Nr.310, 28.11.74)	14.2.75 (GA Nr.56, 27.2.75)
<b>Israel</b>	Rom - 8.9.95	G. Nr.371 vom 9.10.97 (GA, o.B. Nr.224, 30.10.97)	6.8.98 (GA Nr.205, 3.9.98)
<b>Jugoslawien</b>	Belgrad - 24.2.82	G. Nr.974 vom 18.12.84 (GA, o.B. Nr.24, 29.1.85)	3.7.85 (GA Nr.144, 20.6.85)
<b>Kazakhstan</b>	Rom - 22.9.94	G. Nr.174 vom 12.03.96 (GA, o.B. Nr.57, 30.3.96)	26.2.97 (GA Nr.71, 26.3.97)
<b>Kuwait</b> + Änderungsprot.	Rom - 17.12.87 Kuwait City - 17.3.98	G. Nr.53 vom 7.1.92, (GA, o.B. Nr.28 vom 4.2.92) G. Nr.413 vom 28.10.99 (GA 12.11.99)	111.1.93 (GA Nr. 27, 3.2.93) 13.11.99
<b>Litauen</b>	Vilnius - 4.4.96	G. Nr.31 vom 9.2.99 (GA, o.B. Nr. 44, 23.2.99)	3.6.99 (GA Nr.145, 23.6.99)
<b>Luxemburg</b>	Luxemburg - 3.6.81	G. Nr.747 vom 14.8.82 (GA, o.B. Nr.284, 14.10.82)	4.2.83 (GA Nr.77, 19.3.83)
<b>Mazedonien</b>	Rom - 20.12.1996	G. Nr.428 vom 19.10.99 (GA, o.B. Nr.271, 18.12.99)	8.6.2000
<b>Malaysia</b>	Kuala Lumpur - 28.1.84	G. Nr.607 vom 14.10.85 (GA, o.B. Nr.262, 7.11.85)	18.4.86 (GA Nr.109, 13.5.86)
<b>Malta</b>	La Valletta - 16.7.81	G. Nr.304 vom 2.5.83 (GA, o.B. Nr.174, 27.6.83)	8.5.85 (GA Nr.121, 24.5.85)
<b>Marokko</b>	Rabat - 7.6.72	G. Nr.504 vom 5.8.81 (GA, o.B. Nr.250, 11.9.81)	10.3.83 (GA Nr.109, 21.4.83)
<b>Mauritius</b>	Port Louis - 9.3.90	G. Nr.712 vom 14.12.94 (GA, o.B. Nr. 170 27.12.94)	28.4.95 (GA Nr.113, 17.5.95)
<b>Mexiko</b>	Rom - 8.7.91	G. Nr.712 vom 14.12.94 (GA, o.B. Nr.70, 27.12.94)	12.3.95 (GA Nr.49, 28.2.95)
<b>Mozambique</b>	Maputo - 14.12.98	G. Nr.110 vom 23.4.03 (GA Nr. 116, 21.5.03, o.B. Nr. 80/l)	6.8.04 (GA Nr.206, 2.9.04)
<b>Norwegen</b>	Rom - 17.6.85	G. Nr.108 vom 2.3.87, (GA, o.B. Nr.70, 25.3.87)	25.5.87 (GA Nr.151, 1.7.87)
<b>Neuseeland</b>	Rom - 6.12.79	G. Nr.566 vom 10.7.82 (GA Nr.224, 16.8.82)	23.3.83 (GA Nr.145, 28.5.83)
<b>Oman</b>	Masqat - 6.5.98	G. Nr.50 vom 11.3.02 (GA Nr.82, 8.4.02)	22.10.02 (GA Nr.128, 5.6.03)
<b>Niederlande</b>	Den Haag - 8.5.90	G. Nr.305 vom 26.7.93 (GA, o.B. Nr.194, 19.8.93)	3.10.93 (GA Nr.226, 25.9.93)
<b>Pakistan</b>	Rom - 22.6.84	G. Nr.313 vom 28.8.89 (GA, o.B. Nr.207, 5.9.89)	27.2.92 (GA Nr.113, 16.5.92)
<b>Polen</b>	Rom - 21.6.85	G. Nr.97 vom 21.2.89 (GA, o.B. Nr.66, 20.3.89)	26.9.89 (GA Nr.234, 6.10.89)
<b>Portugal</b>	Rom - 14.5.80	G. Nr.562 vom 10.7.82 (GA, o.B. Nr.224, 16.8.82)	15.1.83 (GA Nr.36, 7.2.83)
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Pallanza - 21.10.88	G. Nr.329 vom 5.11.90 (GA, o.B. Nr. 267, 15.11.90)	31.12.90 (GA Nr.20, 24.1.91)
<b>Romänien</b>	Bukarest - 14.1.77	G. Nr.680 vom 18.10.78 (GA, o.B. Nr.312, 8.11.78)	6.2.79 (GA Nr.63, 5.3.79)
<b>Senegal</b>	Rom - 20.7.98	G. Nr.417 vom 20.12.00 (GA, o.B. Nr.11/l, 19.1.01)	24.10.01 (GA Nr.290, 14.12.01)
<b>Singapur</b>	Singapur - 29.1.77	G. Nr.575 vom 26.7.78 (GA, o.B. Nr.270, 27.9.78)	12.1.79 (GA Nr.48, 17.2.79)
<b>Spanien</b>	Rom - 8.9.77	G. Nr.663 vom 29.9.80 (GA, o.B. Nr.292, 23.10.80)	24.11.80 (GA Nr.16, 17.1.81)
<b>Sri Lanka</b>	Colombo - 28.3.84	G. Nr.314 vom 28.8.89 (GA, o.B. Nr.207, 5.9.89)	9.5.91 (GA Nr.119, 23.5.91)

<b>Vereinigte staaten</b>	Rom - 17.4.84	G. Nr.763 vom 11.12.85 (GA, o.B. Nr.303, 27.12.85)	30.12.85 (GA Nr.32, 8.2.86)
<b>Südafrika</b>	Rom - 16.11.95	G. Nr.473 vom 15.12.98 (GA Nr. 8, 12.1.99,)	2.3.99 (GA Nr.81, 8.4.99)
<b>Schweden</b>	Rom - 6.3.80	G. Nr.439 vom 4.6.82 (GA, o.B. Nr.193, 15.7.82)	5.7.83 (GA Nr.241, 2.9.83)
<b>Schweiz</b>	Rom - 9.3.76	G. Nr.943 vom 23.12.78, (GA Nr.42, 12.2.79)	27.3.79 (GA Nr. 113, 24.4.79)
<b>Tansania</b>	Dar Es Salam - 7.3.73	G. Nr.667 vom 7.10.81 (GA Nr.324, 25.11.81)	6.5.83 (GA Nr.105, 14.4.84)
<b>Thailand</b>	Bangkok - 22.12.77	G. Nr. 202 vom 2.4.80 (GA Nr.148, 31.5.80)	31.5.80 (GA Nr. 185, 8.7.80)
<b>Trinidad und Tobago</b>	Port of Spain - 26.3.71	G. Nr.167, 20.3.73 (GA Nr.116, 7.5.73)	19.4.74 (GA Nr. 144, 4.6.74)
<b>Tunesien</b>	Tunis - 16.5.79	G. Nr.388 vom 25.5.81 (GA, o.B. Nr.202, 24.7.81)	17.9.81 (GA Nr.291, 22.10.81)
<b>Türkei</b>	Ankara - 27.7.90	G. Nr.195 vom 7.6.93 (GA, o.B. Nr.141, 18.6.93)	1.12.93 (GA Nr.257, 2.11.93)
<b>Ukraine</b>	Kiew - 26.2.97	G. Nr.169 vom 11.7.02 (GA Nr.184, 7.8.02, o.B. Nr.164/L)	25.02.03 (GA Nr.70, 25.3.03)
<b>Uganda</b>	Kampala - 06.10.2000	G. Nr.18 vom 10.02.2005	18.11.2005
<b>Ungarn</b>	Budapest - 16.5.77	G. Nr.509 vom 23.7.80 (GA, o.B. Nr.241, 3.9.80)	1.12.80 (GA Nr.17, 19.1.81)
<b>Sowjetunion</b>	Rom - 26.2.85	G. Nr.311 vom 19.7.88 (GA, o.B. Nr.182, 4.8.88)	30.7.89 (GA Nr.221, 21.9.89)
<b>Uzbekistan</b>	Rom 21.11.00	G. Nr.22 vom 10.1.04 (GA Nr. 26, 2.2.04, o.B. Nr. 19/L)	26.5.04 (GA Nr.170, 22.7.04)
<b>Venezuela</b>	Rom - 5.6.90	G. Nr.200 vom 10.2.92 (GA, o.B. Nr.53, 4.3.92)	14.9.93 (GA Nr.243, 15.10.93)
<b>Vietnam</b>	Hanoi - 26.11.96	G. Nr.474 vom 15.12.98 (GA, o.B. Nr.8 12.1.98)	22.2.99 (GA Nr.63, 17.3.99)
<b>Zambia</b>	Lusaka - 27.10.72	G. Nr.286 vom 27.4.82 (GA Nr.144, 27.5.82)	30.3.90 (GA Nr.91, 19.4.90)

**VERZEICHNIS DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTEN LÄNDER (GA Nr. 107 vom 10.5.1999)  
LÄNDER MIT BEGÜNSTIGTEM BESTEUERUNGSSYSTEM FÜR DIE ANWENDUNG DES ART. 2, 2-BIS DES TUIR**

Alderney	Arabische Emirate	Liberia	Sark
Andorra	Ecuador	Liechtenstein	Seychellen
Anguilla	Philippinen	Macao	Singapur
Antigua und Barbuda	Gibraltar	Malaysia	Saint Kitts und Nevis
Niederländische Antillen	Gibuti	Malediven	Saint Lucia
Aruba	Grenada	Malta	Saint Vicent und Grenadine
Bahamas	Guernsey	Mauritius	Schweiz
Bahrain	Hongkong	Monserrat	Taiwan
Barbados	Man Insel	Nauru	Tonga
Belize	Cayman Inseln	Niue	Turks und Caicos
Bermuda	Cook Inseln	Oman	Tuvalu
Brunei	Marshall Inseln	Panama	Uruguay
Zypern	Britische Jungfraueninseln	Französisch Polynesien	Vanuatu
Costa Rica	Jersey	Monaco	Samoa
Dominica	Libanon	San Marino	